21. Jg. / April '98

ARCHIV

G 7626

integration

2/98

Wilhelm Schönfelder und Elke Thiel
Stabilitätspakt und Euro-X-Gremium – Die stabilitätspolitische Untermauerung der WWU

Stefan Collignon und Susanne Mundschenk
Die internationale Bedeutung der Währungsunion

Peter-Christian Müller-Graff
Euro, Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften – Währungsstabilität und richterliche Kontrolle

Frank Bärenbrinker und Christoph Jakubowski
Die Geschichte der Europäischen Integration – Beobachtungen aus Wissenschaft und Unterricht

Arbeitskreis Europäische Integration

Die Europäische Union auf dem Weg zur Osterweiterung • Politikwissenschaftliche Nutzungsmöglichkeiten von Internet und World Wide Web am Beispiel der europäischen Integration

VIERTELJAHRESZEITSCHRIFT
DES INSTITUTS FÜR EUROPÄISCHE POLITIK
IN ZUSAMMENARBEIT MIT
DEM ARBEITSKREIS EUROPÄISCHE INTEGRATION

INHALT

AUFSÄTZE

Stabilitätspakt und Euro-X-Gremium – Die stabilitätspolitische Untermauerung der WWU 69
WILHELM SCHÖNFELDER und ELKE THIEL

Die internationale Bedeutung der Währungsunion 77
STEFAN COLLIGNON und SUSANNE MUNDSCHENK

Euro, Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften – Währungsstabilität und richterliche Kontrolle 86
PETER-CHRISTIAN MÜLLER-GRAFF

Die Geschichte der Europäischen Integration – Beobachtungen aus Wissenschaft und Unterricht 103
FRANK BÄRENBRINKER und CHRISTOPH JAKUBOWSKI

ARBEITSKREIS EUROPÄISCHE INTEGRATION

Cave – hic dragones! Die Europäische Union auf dem Weg zur Osterweiterung 117
JOCHEN PRANTL

Politikwissenschaftliche Nutzungsmöglichkeiten von Internet und World Wide Web am Beispiel der europäischen Integration 123
JÜRGEN MITTAG

AUTORINNEN UND AUTOREN

Frank Bärenbrinker
Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Studiengruppe „Europa" am Kulturwissenschaftlichen Institut Essen; Lehrbeauftragter des Faches Geschichte der Universität Gesamthochschule Essen

Dr. Stefan Collignon
Direktor Research and Communication, Association for the Monetary Union of Europe, Paris

Christoph Jakubowski
Lehrer für die Sekundarstufen I/II an einem Essener Gymnasium; Lehrbeauftragter des Faches Geschichte der Universität Gesamthochschule Essen

Jürgen Mittag M.A.
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungsinstitut für Politische Wissenschaft und Europäische Fragen der Universität zu Köln

Prof. Dr. Peter-Christian Müller-Graff
Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg

Dipl. Volkswirtin Susanne Mundschenk
Forschungsbeauftragte der Association for the Monetary Union of Europe, Paris

Jochen Prantl stud. phil.
Universität Bonn; Institut für Europäische Politik, Bonn

Dr. Wilhelm Schönfelder
Leiter der Europa-Abteilung im Auswärtigen Amt, Bonn

Prof. Dr. Elke Thiel
Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen; Honorarprofessorin für Europäische Politik, Universität Bamberg

Stabilitätspakt und Euro-X-Gremium – Die stabilitätspolitische Untermauerung der WWU

Wilhelm Schönfelder und Elke Thiel[1]

Das wirtschaftspolitische Konzept der WWU

Den Vertragsbestimmungen für die europäische Wirtschafts- und Währungsunion liegt ein wirtschaftspolitisches Konzept zugrunde, das sich in drei Punkten zusammenfassen läßt:
– Preisstabilität ist Voraussetzung für ein stabiles Wirtschaftswachstum.
– Hohe öffentliche Defizite verdrängen private Investitionen und sind eine der Ursachen für das niedrige Wirtschaftswachstum in Europa.
– Die Verantwortung für die Wirtschafts- und Finanzpolitik bleibt auch in der dritten Stufe der WWU bei den Mitgliedstaaten.

Die in den ersten beiden Punkten enthaltenen Grundsätze sind eine Absage an die in den 70er Jahren verbreitete Vorstellung, daß man zwischen Inflation und Arbeitslosigkeit wählen kann, und an keynesianisch geprägte Beschäftigungspolitiken. Der dritte Grundsatz folgt aus dem Prinzip der Subsidiarität und entspricht zugleich auch dem anti-keynesianischen Grundkonzept der WWU. Ein zentrales Gemeinschaftsbudget als Mittel der Konjunktursteuerung ist für die WWU nicht vorgesehen. Auch den in nationalen „Währungsunionen" üblichen Finanzausgleich zwischen den Teilstaaten wird es in der europäischen WWU nicht geben.

Französische Vorstellungen, ein „gouvernement économique" zu schaffen, haben sich in den Vertragsverhandlungen nicht durchgesetzt, da andere Mitgliedstaaten darin den Versuch einer zentralen Wirtschaftslenkung sahen.[2] Hinzu kam, daß die Begründung, die Europäische Zentralbank (EZB) müsse ein wirtschaftspolitisches Gegengewicht erhalten, den Verdacht aufkommen ließ, Frankreich stelle die Unabhängigkeit der Geldpolitik in Frage. Die französische Regierung hat solche Vorwürfe allerdings wiederholt zurückgewiesen. Durch die langjährige Zusammenarbeit im Europäischen Währungssystem (EWS) hat sich Frankreich das Konzept der von politischen Weisungen unabhängigen Zentralbank selbst zu eigen gemacht. Seit dem Eintritt in die zweite WWU-Stufe am 1. Januar 1994 hat die Banque de France einen unabhängigen Status.

Französische Äußerungen zur Rolle des Rats in der Wirtschaftspolitik und im Verhältnis zur Europäischen Zentralbank haben aber auch nach dem Maastricht-Vertrag verschiedentlich für Irritationen gesorgt, zuletzt in Verbindung mit der Einführung des „Euro X"-Gremiums. Sein informeller Charakter ist eine vertragliche Notwendigkeit: es kann neben dem EcoFin-Rat keinen anderen formellen Rat geben, der weitgehend die gleiche Materie behandelt. Zugleich ist seine Informalität aber auch Gewähr dafür, daß sich das Euro-X-Gremium nicht zum „Gegengewicht" der Europäischen Zentralbank (mit den entsprechenden Gefahren für ihre Unabhängigkeit) entwickelt.

Im Zielkonflikt hat die Preisstabilität Vorrang

Wirtschaftspolitische Zielkonflikte werden im Vertrag zugunsten der Preisstabilität entschieden. Die Bestimmungen über die äußere Wechselkurspolitik (zwischen Euro und

Drittwährungen) sollen verhindern, daß der Rat über Interventionsverpflichtungen der Europäischen Zentralbank indirekt Einfluß auf die Geldpolitik nimmt. Vorgebeugt wird insbesondere auch einem möglichen Zielkonflikt über den Wechselkurs des Euro im Verhältnis zum Dollar, der für die Außenwirtschafts- und Finanzbeziehungen der EU wichtigsten Währung.

Die täglichen Interventionen auf den Devisenmärkten werden von der EZB durchgeführt, die – wie bisher die Deutsche Bundesbank – eng mit der US-Federal Reserve zusammenarbeiten muß. Der Rat kann nach Artikel 109 Absatz 2 EGV (mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB oder auf Empfehlung der EZB) allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik aufstellen. Diese dürfen jedoch „das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen". Durch diese Regelung hat die EZB gegenüber dem Rat eine starke Position. Sie kann sich zum Beispiel Forderungen widersetzen, den Euro-Kurs zu manipulieren, um kurzfristig günstigere Wettbewerbsbedingungen für europäische Exporte zu schaffen.

Die Zuständigkeit für formale Vereinbarungen über das Wechselkurssystem, das heißt für die Einführung fester Wechselkurse zwischen dem Euro und dritten Währungen, liegt beim Rat – wie in Deutschland bei der Bundesregierung. Er muß sich zuvor jedoch mit der EZB konsultieren mit dem Bemühen, „zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen" (Art. 109 Abs. 1 EGV). Relevant ist diese Regelung derzeit für das mit Beginn der dritten WWU-Stufe entstehende EWS II. Es gibt EU-Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1999 noch nicht in die dritte WWU-Stufe eintreten, die Möglichkeit, den Wechselkurs in einem Festkurssystem an den Euro zu binden. Der neue Wechselkursmechanismus ist so konzipiert, daß er die stabilitätsorientierte Geldpolitik der EZB nicht behindern wird.

Sicherung der Haushaltsdisziplin

Um die Risiken, die für die Geldpolitik durch eine „unsolide" Finanzpolitik entstehen können, unter Kontrolle zu bringen, hat der Maastricht-Vertrag ein multilaterales Verfahren der Haushaltsüberwachung eingeführt (Art. 104c EGV). Etwas Vergleichbares gibt es zum Beispiel auch in Deutschland nicht. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, übermäßige Defizite zu vermeiden. Die Kommission überwacht die Haushaltslage und den öffentlichen Schuldenstand in den Mitgliedstaaten und berichtet dem Rat über Fehlentwicklungen. Referenzwerte sind die im Vertragsprotokoll festgelegten Obergrenzen von 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für die laufenden öffentlichen Defizite und von 60 Prozent des BIP für die gesamte Staatsverschuldung.

Stellt der Rat fest, daß ein übermäßiges Defizit besteht, kann er in einem abgestuften Vorgehen den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, die Situation zu ändern und, wenn dies nicht geschieht, Sanktionsmaßnahmen beschließen. Das Verfahren wurde durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt in wichtigen Punkten verstärkt.

In der deutschen WWU-Diskussion sind die haushaltspolitischen Regelungen des Maastricht-Vertrags in doppelter Hinsicht umstritten. Einerseits wird bezweifelt, daß die Finanz-

minister gegen einen der Ihren Sanktionsmaßnahmen beschließen, die sie beim nächsten Mal selbst treffen könnten. Durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt wird jedoch der Ermessensspielraum, den der Rat bei der Verhängung von Sanktionen hat, erheblich eingeschränkt.

Andererseits wurde aber gerade auch von deutschen Ökonomen zur Zeit der Vertragsverhandlungen die Auffassung vertreten, daß besondere Maßnahmen zur Sicherung der Haushaltsdisziplin in der WWU gar nicht notwendig seien. Die Verschuldungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand werden nach dieser Denkschule durch die stabilitätsorientierte Geldpolitik, das Verbot der Staatsfinanzierung durch die Notenbank und den Ausschluß der Gemeinschaftshaftung für die Schulden einzelner Mitgliedstaaten bereits so stark eingeschränkt, daß es mittelfristig auch ohne eine Überwachung der Haushaltspolitiken zu dem gewünschten Ergebnis kommt.

Insbesondere die Deutsche Bundesbank forderte dagegen von Anfang an ein Verfahren, um die öffentlichen Defizite zu begrenzen, da sonst die EZB die Last, die Preisstabilität zu sichern, allein zu tragen hätte.

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt

Im November 1995 schlug der deutsche Finanzminister vor, als Ausdruck der Solidarität zwischen den Staaten, die den Euro einführen, einen „Stabilitätspakt" zu schließen.[3] Sie sollten sich darin verpflichten, nicht nur formal die Finanzkriterien zu beachten, sondern im eigenen wie im europäischen Interesse eine dauerhaft solide Finanzpolitik einzuhalten. Grundsätze dieser Politik sollten sein:

- Die nachhaltige Unterstützung der Geldpolitik der EZB durch Ausgabendisziplin und eine stetige Entwicklung des Staatssektors.
- Die Schonung der Finanzmärkte durch die öffentliche Hand, um mehr finanziellen Spielraum für private Investitionen zu lassen.
- Die Begrenzung der Staatsquote und der Steuer- und Abgabenlast.
- Der Vorrang für wirtschaftsnahe öffentliche Investitionen und die Förderung privater Investitionen bei den Staatsausgaben.

Um sicherzustellen, daß die öffentlichen Defizite auch unter ungünstigen Wirtschaftsbedingungen die 3 Prozent-BIP-Obergrenze nicht überschreiten, sollten sich die Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, verpflichten, das Defizit der öffentlichen Haushalte mittelfristig auf 1 Prozent des BIP zurückzuführen. Für Länder mit einer Staatsverschuldung von mehr als 50 Prozent des BIP sollte das mittelfristige Defizit möglichst unterhalb von 1 Prozent des BIP liegen. Beim Überschreiten der Defizitgrenze von 3 Prozent des BIP sollte der betroffene Mitgliedstaat eine unverzinsliche Stabilitätseinlage in Höhe von 0,25 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für jeden angefangenen Prozentpunkt hinterlegen müssen.

Der deutsche Vorschlag fand bei den Partnern grundsätzliche Unterstützung. Unterschiedliche Auffassungen gab es in der Frage seiner Ausgestaltung, insbesondere darüber, ob die Sanktionsmaßnahmen automatisch in Kraft gesetzt werden sollten – wie von Finanzminister Waigel vorgeschlagen – oder durch eine nochmalige Entscheidung des Rats.

Der politische Durchbruch für den Stabilitätspakt wurde beim Europäischen Rat in Dublin im Dezember 1996 mit der Einigung über seine Grundsätze und Hauptbestandteile erreicht. Politisch wurde damit zugleich der Weg frei für eine abschließende Einigung über die Struktur des EWS II und für die Verabschiedung des Euro-Rechtsrahmens. Auf französischen Vorschlag, unterstützt von zahlreichen anderen Mitgliedstaaten, wurde der „Stabilitätspakt" in Dublin in einen „Stabilitäts- und Wachstumspakt" umbenannt. Dadurch wurden neben den stabilitätspolitischen Zielen auch wachstumspolitische Gesichtspunkte stärker in den Vordergrund gerückt. Der Inhalt des Paktes änderte sich dadurch nicht. Seine Grundsätze wurden ausdrücklich auch in die „Entschließung über Wachstum und Beschäftigung" aufgenommen, die der Europäische Rat am 16. und 17. Juni 1997 in Amsterdam zusammen mit der „Entschließung über den Stabilitäts- und Wachstumspakt" angenommen hat.[4]

Frühwarnsystem und Sanktionsverfahren

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf zwei sekundärrechtlichen Verordnungen, die im Rahmen von Art. 103 und Art. 4 c EGV erlassen wurden[5], und der (schon zitierten) Entschließung des Europäischen Rats vom 17. Juni 1997.

Das Verfahren zur multilateralen Überwachung nach Art. 103 EGV wird im Sinne eines Frühwarnsystems verstärkt. Die Teilnehmer an der dritten Stufe werden zu diesem Zweck „Stabilitätsprogramme" vorlegen, in denen sie ihre Haushaltsplanung darlegen mit der Zielvorgabe, mittelfristig einen nahezu ausgeglichenen Haushalt oder einen Überschuß zu erreichen. (Mit dieser Zielvorgabe geht die Verordnung noch etwas weiter als der ursprüngliche Waigel-Vorschlag.) Mitgliedstaaten, die den Euro noch nicht einführen, stellen nach den gleichen Gesichtspunkten „Konvergenzprogramme" auf.

Die Programme werden auf der Grundlage einer Bewertung der Kommission vom Rat insbesondere daraufhin überprüft, ob sie eine ausreichende Sicherheitsmarge vorsehen, die gewährleistet, daß kein übermäßiges Defizit entsteht, und ob die wirtschaftlichen Annahmen realistisch sind. Der Rat kann die Mitgliedstaaten gegebenenfalls veranlassen, Inhalt und Ziele des Programms anspruchsvoller zu formulieren und zu aktualisieren. Der Rat empfiehlt dem betreffenden Mitgliedstaat, umgehend Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn er feststellt, daß die aktuelle Haushaltslage erheblich und anhaltend von der mittelfristigen Haushaltsplanung abweicht.

Das Verfahren, das gemäß Artikel 104c EGV bei einem übermäßigen Defizit in Kraft tritt, wird beschleunigt und präzisiert. Es werden Fristen gesetzt, innerhalb derer das Sanktionsverfahren spätestens abgeschlossen sein muß. Zwischen dem Tag, an dem ein übermäßiges Defizit festgestellt wird, und dem Beschluß von Sanktionen sollen höchstens zehn Monate liegen. Damit können bei einem im März anlaufenden Verfahren die Sanktionen noch im gleichen Kalenderjahr wirksam werden. In der Empfehlung, die der Rat gegenüber dem betroffenen Mitgliedstaat ausspricht, wird ihm eine Frist von höchsten vier Monaten gesetzt, um die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die Korrektur des Haushaltsdefizits soll in dem Jahr, das seiner Feststellung folgt, erreicht sein. Das Sanktionsverfahren gilt in dieser Form nur für die Mitgliedstaaten, die den Euro einführen. Am Verfahren der Haushaltsüberwachung nehmen alle Mitgliedstaaten teil.

Die Sanktionen, die der Rat verhängt, wenn der Mitgliedstaat seine Empfehlungen nicht befolgt, werden nach einer festgelegten Regel berechnet. Der betroffene Mitgliedstaat muß eine unverzinsliche Einlage bei der Kommission hinterlegen. Sie besteht – in leichter Abänderung des ursprünglichen deutschen Vorschlags – aus einem Sockelbetrag in Höhe von 0,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und einem variablen Betrag in Höhe von 0,1 Prozent des BIP pro Prozentpunkt der Überschreitung des Defizitkriteriums.

Solange der Sanktionsbeschluß nicht aufgehoben ist, kann der Rat in den folgenden Jahren zusätzliche Einlagen beschließen. Für jede einzelne Einlage ist eine Obergrenze von 0,5 Prozent des BIP festgelegt. Stellt der Rat fest, daß das übermäßige Defizit zwei Jahre nach seiner Feststellung nicht abgebaut wurde, wird die Einlage in eine Geldbuße umgewandelt. Der Betrag, der in der Größenordnung von Milliarden D-Mark liegen kann, soll unter den Euro-Teilnehmerstaaten aufgeteilt werden, die kein übermäßiges öffentliches Defizit haben. Ziel des Verfahrens ist es jedoch, die Mitgliedstaaten von einem finanzpolitischen Kurs abzuhalten, der übermäßige Defizite riskiert.

Ausnahmetatbestände und Quasi-Sanktionsmechanismus

Geklärt wurde insbesondere auch die Frage, wann eine Überschreitung des Referenzwertes „nur ausnahmsweise und vorübergehend" ist (Art. 104c Abs. 2a EGV). Ein Mitgliedstaat kann von Sanktionsmaßnahmen ausgenommen werden, wenn das übermäßige Haushaltsdefizit durch ein außergewöhnliches Ereignis verursacht wurde, das sich seiner Kontrolle entzieht (zum Beispiel Naturkatastrophen). Auf Sanktionen kann außerdem verzichtet werden, wenn die Verschlechterung der Haushaltslage auf einen schwerwiegenden Wirtschaftsabschwung zurückzuführen ist und man davon ausgehen kann, daß das Defizit wieder unter die 3 Prozent-BIP-Grenze sinkt, sobald der Abschwung beendet ist.

Von einer solchen Ausnahmesituation ist jedoch nur auszugehen, wenn das reale Bruttoinlandsprodukt des betroffenen Landes innerhalb eines Jahres um mindestens 2 Prozent gesunken ist. Bei einem Wachstumsrückgang zwischen 0,75 Prozent und 2 Prozent des BIP gilt im Sinne einer Beweislastumkehr die Vermutung für die Verhängung von Sanktionen. Sie kann von dem betroffenen Mitgliedstaat nur mit besonderen Begründungen widerlegt werden. Der Rat entscheidet dann darüber, ob ein Ausnahmesituation anzuerkennen ist.

Die numerische Definition der Ausnahmetatbestände grenzt den Beurteilungs- und Ermessensspielraum des Rates im Verfahren der Haushaltsüberwachung weitgehend ein. Er bleibt zwar auf den verschiedenen Stufen des Verfahren eingeschaltet. Die Aussage von Staatspräsident Chirac, Frankreich habe einen Stabilitätspakt ohne Sanktionsmechanismus durchgesetzt, hat in dieser Regelung seine Grundlage.[6] Die „Spielregeln" sind jedoch in der Verordnung festgelegt. Die von deutscher Seite für unverzichtbar gehaltene Quasi-Sanktionsautomatik wird damit im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankert.

Das Euro-X-Gremium

Offen geblieben war in Dublin die Frage, inwieweit die im Stabilitäts- und Wachstumspakt festgelegte verstärkte finanzpolitische Koordinierung zwischen den Euro-Teilnehmerstaaten

auch institutionell zur Geltung gebracht werden sollte. Insbesondere Frankreich hatte sich dieser Frage angenommen und forderte seit Mitte 1996 nachdrücklich einen „Stabilitäts- und Wachstumsrat", der auf der Ebene der Finanzminister und der Staats- und Regierungschefs zusammentreten sollte. Er sollte der EZB zwar keine Weisungen geben können, aber doch ein Verhältnis schaffen, wie das zwischen „Bundeskanzler und Bundesbankpräsident oder dem amerikanischen Präsidenten und dem Gouverneur der U.S. Federal Reserve".

Finanzminister Waigel hatte ursprünglich selbst vorgeschlagen, zwischen den Euro-Teilnehmerstaaten einen „europäischen Stabilitätsrat" zu bilden.[7] Dieser sollte mindestens zweimal jährlich nach der Vorlage der Haushaltszahlen zusammentreten. Er sollte die Einhaltung des Stabilitätspaktes überwachen und insbesondere auch über Ausnahmefälle bei der Verhängung von Sanktionen entscheiden. Soweit es um die Einhaltung der im Stabilitätspakt vereinbarten Ziele ging, sollte der Stabilitätsrat allgemeine finanzpolitische Leitlinien beschließen und öffentliche Empfehlungen für die nationale Finanzpolitik geben können. Von diesem Konzept rückte das Bundesfinanzministerium aber angesichts der historisch vorbelasteten Diskussion in Frankreich um ein „gouvernement économique" ab und plädierte fortan für einen „informellen Stabilitätsrat".

Nach Entlassung der Banque de France in die Unabhängigkeit hatte Frankreich allerdings bereits von den traditionellen Vorstellungen eines „gouvernement économique" als Gegengewicht zur EZB mit Kompetenzen zur Beeinflussung der Geldpolitik Abstand genommen. Der Begriff wurde seitdem im Grunde nur noch im Sinne verstärkter Koordinierungsfunktionen von Rat und Europäischem Rat für die nationale Wirtschafts- und Fiskalpolitik benutzt.

Beim 20. deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrat am 12. März 1997 in Lyon waren sich beide Seiten insoweit einig, daß die Euro-Teilnehmerländer ein Gremium brauchten, in dem sie sich untereinander über die Wirtschafts- und Finanzpolitik beraten könnten. Man verständigte sich darauf, die Finanzminister der Euro-Staaten nach dem Vorbild der G-7 Treffen[8] als eine Art „informeller Club" zusammentreten zu lassen. Der „Stabilitätsrat" sollte keine verbindlichen Beschlüsse fassen können. Der Stabilitätspakt selbst sollte in Gemeinschaftsrecht umgesetzt werden.

Die deutschen Teilnehmer legten in diesem Zusammenhang ausdrücklichen Wert auf die gemeinsame Feststellung, daß die Unabhängigkeit der EZB und das Prinzip der nationalen Verantwortung für die Finanzpolitik durch den informellen Stabilitätsrat in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfe - „keine Vergemeinschaftung im Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitik". Um die Möglichkeit einer Einflußnahme des Stabilitätsrats auf die Geldpolitik auszuschalten, sollte insbesondere auch die Zuständigkeit für die Wechselkurspolitik – dem EG-Vertrag entsprechend – beim EcoFin-Rat verbleiben.

Nach dem Wahlgewinn der Sozialisten am 1. Juni 1997 bat der französische Wirtschafts- und Finanzminister Strauss-Kahn beim Treffen des EcoFin-Rats am 9. Juni um „Bedenkzeit" zur näheren Prüfung des Stabilitätspaktes. Der neuen französischen Regierung sei es noch nicht möglich, dem Pakt zuzustimmen. Sie halte zwar am Ziel der Haushaltskonsolidierung und der vertragsgemäßen Einführung des Euro zum vorgesehenen Zeitpunkt fest, sei jedoch der Auffassung, daß in der WWU auch eine gemeinsame Festlegung der Wirtschaftspolitik erfolgen müsse. Dem „monetären Pol" der künftigen Europäischen Zentralbank müsse ein „ökonomischer Pol" gegenübergestellt werden.

Das vermutete französische Anliegen, über Art. 102a und Art. 103 EGV eine gemeinschaftliche Beschäftigungspolitik durchzusetzen, fand zwar bei vielen Mitgliedstaaten Anklang. Alle Mitgliedstaaten ließen jedoch erkennen, daß sie die Substanz des Stabilitätspaktes für unveränderbar hielten.

Nach weiteren intensiven deutsch-französischen Gesprächen war dann beim Europäischen Rat in Amsterdam am 16./17. Juni die französische „Bedenkzeit" zu Ende. Neben anderen wichtigen Beschlüssen – vor allem die Annahme des Amsterdamer Vertrags – gelang auf der Basis der vorbereitenden deutsch-französischen Arbeiten, der Behandlung des Themas in den vorausgegangenen EcoFin-Räten und der bereits beim Europäischen Rat in Dublin im Dezember 1996 erzielten Übereinstimmung auch die rechtliche Verankerung des Stabilitätspakts (Annahme der beiden Ratsverordnungen und der flankierenden Entschließung des Europäischen Rats). Offen blieb aber auch in Amsterdam die Frage der institutionellen Untermauerung des Stabilitätspaktes.

Beim deutsch-französischen Finanz- und Wirtschaftsrat am 15. Oktober 1997 in Münster verständigten sich Finanzminister Waigel und sein neuer Amtskollege Strauss-Kahn dann ziemlich problemlos auf ein informelles Koordinierungsgremium – ohne völkerrechtlichen Vertrag und ohne Sekretariat – im Sinne der bereits im März in Lyon entwickelten G-7-Formel. Die Finanz- und Wirtschaftsminister der Euro-Staaten sollten vor den regulären Treffen des EcoFin-Rats als gesonderte Gruppe zusammenkommen, um über wirtschaftspolitische Fragen zu beraten. Man war sich jedoch einig, daß der EcoFin-Rat auch nach dem Eintritt in die dritte WWU-Stufe „Angelpunkt" der wirtschaftspolitischen Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bleiben sollten.

In einem gemeinsamem Schreiben vom 24. Oktober 1997 unterbreiteten die beiden Finanzminister ihren Vorschlag dem Luxemburger Ratspräsidenten Juncker. Aufgrund des Widerstands der „selbsterklärten" Nicht-Euro-Teilnehmer, Großbritannien und – in geringerem Maße – Dänemark und Schweden, konnte auf den EcoFin-Räten am 17. November und 1. Dezember 1997 jedoch keine Einigung auf der Grundlage des deutsch-französischen Vorverständnisses erzielt werden. Vor allem Großbritannien forderte entschieden, daß alle Mitgliedstaaten an der vorgesehenen engeren Koordinierung teilnehmen müßten. Die britische Regierung arbeite durch konkrete Vorbereitung auf den Beitritt zur WWU hin. In dieser Phase der Annäherung sollten neue Spaltungstendenzen vermieden werden.

Wirtschaftspolitische Koordinierung in der dritten Stufe

Auf dem Europäischen Rat in Luxemburg war die Einrichtung des Stabilitätsrats neben der Osterweiterung der Europäischen Union das zentrale Thema. Großbritannien, Schweden und Dänemark vertraten nach wie vor energisch ihre Positionen.

Die Staats- und Regierungschefs einigten sich schließlich dahingehend, daß Fragen von allgemeinem Interesse von allen EU-Mitgliedstaaten gemeinsam im EcoFin-Rat beraten und beschlossen werden müssen. Dabei war es von Anfang an unstreitig, daß der EcoFin-Rat das alleinige Entscheidungsgremium bleiben mußte. Die Einführung eines „zweiten Finanzrates" war nach dem EG-Vertrag nicht möglich. Fragen, die ausschließlich die Interessen der an der dritten Stufe der WWU teilnehmenden Staaten betreffen, sollten aber in der kleineren Runde des „Euro-X-Gremiums" besprochen werde können.

In den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft und der Entschließung, die der Europäische Rat in Luxemburg „über die wirtschaftspolitische Koordinierung in der dritten Stufe der WWU" abgegeben hat, werden für die verstärkte Zusammenarbeit der Euro-Staaten folgende Regeln aufgestellt:[9]

Der EcoFin-Rat ist und bleibt das zentrale Beschlußfassungsorgan für Fragen der Wirtschaftskoordinierung in der Europäischen Union. Er ist zugleich – wie im EG-Vertrag vorgesehen – auch Dialogpartner für die Europäische Zentralbank. Der verstärkte Koordinierungsbedarf in Verbindung mit der Einführung des Euro wird grundsätzlich anerkannt, zugleich aber auch die Notwendigkeit betont, die Nicht-Euro-Staaten einzubeziehen, zumal erwartet wird, daß sie im EWS II enge Beziehungen zum Euro-Raum eingehen werden.

Die Minister der Euro-Teilnehmerstaaten können „im informellen Rahmen Fragen erörtern, die im Zusammenhang mit ihrer gemeinsam getragenen besonderen Verantwortung für die gemeinsame Währung entstehen." Zu diesen Zusammenkünften werden die Kommission und gegebenenfalls die Europäische Zentralbank eingeladen. Sobald es jedoch um „Fragen von gemeinsamem Interesse" geht, werden diese von den Ministern aller Mitgliedstaaten gemeinsam beraten. Beschlüsse können nur im EcoFin-Rat im Einklang mit den im Vertrag vorgesehenen Verfahren gefaßt werden.

Mit diesem Ergebnis wurde einerseits dem Anliegen der Mitgliedstaaten, die den Euro zunächst noch nicht einführen, Rechnung getragen, von Beratungen nicht ausgeschlossen zu sein, die auch für sie von Interesse sind. Andererseits haben aber auch die Euro-Teilnehmerstaaten die Möglichkeit, Fragen, die sie alleine betreffen, unter sich zu beraten. Die Definition des „gemeinsamen Interesses" blieb offen. Sie ist aber auch in sofern nicht notwendig, als jeder Mitgliedstaat jederzeit einen Punkt, den er für eine Sache von „gemeinsamem Interesse" hält, auf die Tagesordnung des EcoFin-Rates setzen kann.

Anmerkungen

1. Die Autoren geben ihre persönliche Meinung wieder.
2. Zu den WWU-Verhandlungen, vgl.: Wilhelm Schönfelder und Elke Thiel, Ein Markt – Eine Währung. Die Verhandlungen zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. 2. Aufl., Baden-Baden 1996. (Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), Aktuelle Materialien zur Internationalen Politik, Bd. 37).
3. Stabilitätspakt für Europa und Finanzpolitik in der dritten Stufe der WWU. Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen, Bonn, 10.11.1995, zit. in: Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln (Frankfurt a.M.), (13.11.1995) 77, S. 6–9.
4. Beide Entschließungen sind abgedruckt in: Europäische Kommission (Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen), Europäische Wirtschaft, (1997) 64, S. 51-55.
5. Ebenda, S. 57-67.
6. Vgl. Paris und Madrid betonen Rolle des Rats bei der Beurteilung von Krisen, in: Handelsblatt vom 17. 12. 1996.
7. Stabilitätspakt für Europa, a.a.O. S. 9.
8. Die Wirtschafts- und Finanzminister der sieben großen Industrieländer treffen sich regelmäßig in Verbindung mit der Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank.
9. Europäischer Rat in Luxemburg, 12. und 13. Dezember 1997. Schlußfolgerungen des Vorsitzes, in: Agence Europe, 14.12.1997.

Die internationale Bedeutung der Währungsunion

Stefan Collignon und Susanne Mundschenk

Die Europäische Währungsunion ist ein weitreichender Schritt im Integrationsprozeß Europas. Eine einheitliche Geldpolitik wird die Rahmenbedingungen in Europa und deren Rolle im Weltmarkt verändern. Ab 2002 werden alle Finanz- und Unternehmenstransaktionen der Teilnehmerstaaten in Euro denominiert werden. Mit dem neuen Europäischen Währungssystem (EWS II) wird ein neuer Währungsblock mit dem Euro als Ankerwährung entstehen.

Die Einführung einer einheitlichen Währung stellt einen historisch unvergleichbaren Regimewechsel dar. Im neuen Jahrtausend kann der Euro eine internationale Rolle einnehmen, die Auswirkungen auch auf andere Länder haben wird. Angesichts dieses Regimewechsels stellt sich die Frage, ob der Euro als Alternative zum Dollar als internationale Reserve- und Transaktionswährung avancieren kann. Eine Währung erlangt dann internationalen Rang, wenn sie von privaten und öffentlichen Akteuren die Funktion als Zahlungsmittel, Transaktionswährung und als Wertaufbewahrungsmittel erfüllt.

Im ersten Teil soll daher der Frage nachgegangen werden, ob die Voraussetzungen für die internationale Verwendung des Euro gegeben sind. Entscheidende Faktoren sind hierbei die wirtschaftliche Stärke des Wirtschaftsraums, der Offenheitsgrad seiner Volkswirtschaft, der Erhalt der Kaufkraft der Währung sowie die Entwicklung eines breiten und tiefen Finanzmarktes. Welche Veränderungen wird die Währungsunion implizieren? Wie attraktiv wird der Euro als Anlagewährung sein? Wird der Euro auch als Handelswährung Bedeutung erlangen?

Der zweite Teil widmet sich den Einflußfaktoren des Euro-Wechselkurses in dem neuen Währungssystem. Wie wird sich der Euro-Wechselkurs im tripolaren Wechselkurssystem verhalten? Stabilität wird dabei im entscheidenden Maße durch die Politik der Zentralbanken und das Verhalten der Finanzmarktakteure bestimmt. Der Euro wird zusammen mit dem US Dollar und dem Japanischen Yen die dominierende Währung für kleine Länder zur Wechselkursanbindung sein. Wird der neue Euro-Währungsblock angesichts der Erfahrungen mit dem Europäischen Währungssystem stabil sein?

Strukturelle Veränderungen durch die Währungsunion

Die internationale Attraktivität einer Währung bestimmt sich durch das Vertrauen, welches diese auf den Märkten genießt, durch die wirtschaftliche Kraft und Offenheit der zugrundeliegenden Volkswirtschaft sowie die Effizienz ihrer Finanzmärkte. Diese Faktoren sind auch entscheidend für die Bedeutung, die dem Euro als Handelswährung zukommen könnte.

Wirtschaftliche Stärke und Stabilität

Die Europäische Währungsunion ist in erster Linie der Preisstabilität verpflichtet. Der Maastrichter Vertrag gewährleistet dafür die institutionellen Voraussetzungen, flankiert

durch Beschränkungen für die Finanzpolitik. Die Europäische Zentralbank hat nicht nur den Auftrag, sondern auch die Mittel und die Unabhängigkeit, dieses Politikziel auf Dauer durchzusetzen. Der Wachstums- und Stabilitätspakt wird die fiskalpolitische Disziplin weiter verstärken. Damit ist das Vertrauen in die langfristige Kaufkraft der einheitlichen Währung gesichert.

Die Nachfrage nach Euro wird entscheidend von der Größe und Stärke des zugrundeliegenden Wirtschaftsraums bestimmt. Eine Währungsunion mit 15 Mitgliedsstaaten hätte ein mit den Vereinigten Staaten vergleichbares Gewicht. Im Jahr 1996 betrug der EU-Anteil am OECD-Output 38,3 Prozent gegenüber dem Anteil der USA von 32,5 Prozent und 20, 5 Prozent für Japan (vgl. Tabelle 1). Ohne Intra-EU-Handel beläuft sich der europäische Anteil am Welthandel auf nur noch 20,9 Prozent im Vergleich zu 19,6 Prozent für die USA und 10,5 Prozent für Japan. Die US-Wirtschaft wuchs in den letzten Jahren kontinuierlich stärker als die europäische. Wachstumsaussichten im europäischen Binnenmarkt werden sich allerdings mit der Währungsunion unzweifelhaft verbessern. Europa wird damit seine Position auch in Zukunft weiter behaupten oder sogar verbessern.

Tabelle 1: Wirtschaftsindikatoren USA-Japan-Europäische Union

	Bevölkerung (in Mio.)	BIP (Mrd. Ecu)	Reales Wachstum des BIP	Anteil am OECD-BIP	Anteil am Welthandel
	1996	1996	(in %)	(in %)	(in %)
USA	265,5	5719,5	2,4	32,5	19,6
Japan	126,6	3613,0	3,6	20,5	10,5
EU 15	373,2	6764,4	1,6	38,3	20,9

Quelle: Europäische Kommission, External Aspects of Economic and Monetary Union, Commission staff paper, Brüssel 1997.

Für Europa selbst ist der Vergleich zwischen Euro und D-Mark in ihrer Rolle als internationaler Reservewährung relevant. Während hinter der D-Mark ein wirtschaftlicher Anteil an der Weltproduktion von nur 6 Prozent steht, wird der Euro ein weit größeres Gewicht mit einem Anteil an der Weltproduktion von fast 21 Prozent hinter sich wissen.[1]

Ein weiteres Kriterium für die internationale Bedeutung einer Währung ist der Offenheitsgrad des Wirtschaftsraums. Je offener eine Volkswirtschaft, das heißt je höher der Import/Export-Anteil am Sozialprodukt, um so anfälliger ist diese für Störungen im internationalen Preisgefüge.

Die europäischen Mitgliedsstaaten weisen Importquoten von bis zu 55 Prozent zum Bruttosozialprodukt auf, und sind somit externen Schocks besonders ausgesetzt. Der größte Anteil davon geht jedoch in den Europäischen Binnenmarkt (vgl. Tabelle 2). Mit der ein-

heitlichen Währung mit mindestens 11 Teilnehmern an der Währungsunion hingegen werden bereits über 90 Prozent des Binnenmarktes vor Wechselkursverzerrungen geschützt. Die weitestgehende Unabhängigkeit von externen Einflüssen sichert Vertrauen in die glaubhafte Durchsetzung der Stabilitätspolitik in der Europäischen Währungsunion.

Tabelle 2: Offenheitsgrad der EU-Mitgliedstaaten 1995

	Intra-EU Importe	Intra-EU Exporte	Extra-EU Importe	Extra-EU Exporte
	in % des BIP	*in % des BIP*	*in % des BIP*	*in % des BIP*
B inkl. L	39,9	43,9	13,7	15,9
DK	16,4	16,3	7,6	10,5
D	10,5	12,3	8,3	9
GR	14,5	5,3	6,9	3,9
E	13,3	11,8	7,1	4,5
F	11,3	11,6	6,4	6,7
IRL	27,5	43,3	21,7	16,6
I	12	12,8	6,2	8,4
NL	25	32,1	15,4	13,3
A	20,1	16	7,8	8,5
P	24,9	17,8	6,9	4,5
SF	13,9	18	9,5	14,2
S	17,4	20,5	10,8	14,7
UK	12,7	12,2	10,6	9,1
EU 11*	14,00	15,3	8,2	8,6
EU 15+	14,00	14,9	8,5	8,8

Quelle: Europäische Kommission, External Aspects of Economic and Monetary Union, Commission staff paper, Brüssel 1997.

Bedeutung des europäischen Finanzmarktes

Die einheitliche Währung hat einen bedeutenden Strukturwandel für die Finanzmärkte zur Folge. Nicht nur durch die Tatsache, daß die Wechselkursrisiken zwischen den Teilnehmerländern entfallen. Die logische Übertragung des Binnenmarktes auf die Finanzmärkte wird darüber hinaus nationale Barrieren weiter abbauen, den Wettbewerb verschärfen und damit die Markteffizienz steigern. Effizienz und Liquidität des Euro-Finanzmarktes bestimmen entscheidend die internationale Nachfrage nach Euro.

Der integrierte europäische Finanzmarkt ist mehr als nur die Summe seiner Einzelteile. Die Tiefe und Breite des Euro-Bondmarkts wird sich verbessern, da die Substituierbarkeit zwischen den Anleihen der einzelnen Länder und die Liquidität des gesamten Marktes zunehmen werden. Ein tieferer Anleihemarkt wird durch ein breites Angebot von Staatstiteln mit unterschiedlichen Laufzeiten entstehen.

Der Euro-Finanzmarkt wird es mit dem amerikanischen und dem japanischen ohne weiteres aufnehmen können: Sollten sich 15 Mitgliedsländer an der Währungsunion in der ersten

Runde beteiligen, wird der Euro-Anleihe-Markt rund 78 Prozent des amerikanischen umfassen und größer als der japanische sein. Die Größe und Breite des Europäischen Finanzmarktes wird dabei entscheidend von der Teilnahme Großbritanniens bestimmt, dessen Anteil an Devisentransaktionen für 1995 den gesamten Anteil aller anderen EU-Länder übertraf.

Tabelle 3: Bedeutung der Finanzaktiva
Europa – USA

	Finanzaktiva	davon			
	Gesamt (in % des BIP)	*öffentliche Anleihen*	*private Anleihen*	*Aktien*	*Bankaktiva*
EU 15	324	57	46	45	176
EU 11	309	57	45	31	176
USA	315	92	59	95	69

Quelle: Ole Bus Hendriksen, Präsentation im Rahmen des Workshops der Association for the Monetary Union of Europe, Kopenhagen, 6.3.1998

Mit der Währungsunion wird einer der größten Märkte für staatliche Schuldtitel entstehen. Für die gesamte Union beläuft sich der Wert des gesamten Anleihemarkts auf 2,1 Billionen ECU im Vergleich zu 1,6 Billionen in den USA und 1 Billion in Japan.[2] Dieser Markt wird durch die Euro-Neuemmissionen ab 1.1.1999 weiter wachsen. Mittelfristig jedoch wird der Wachstums- und Stabilitätspakt mit seinen Auflagen für die öffentliche Verschuldung die Rolle staatlicher Emittenten zugunsten des privaten Sektors im Europäischen Kapitalmarkt vermindern.

Schließlich wird es auf den Aktienmärkten durch den Wegfall der Wechselkursrisiken einfacher sein, das Kreditrisiko der einzelnen Aktien zu bestimmen. Der Europäische Aktienmarkt hingegen wird allerdings vorerst bedeutend kleiner als der amerikanische bleiben. Doch bietet der Euro den europäischen Aktienmärkten neue Wachstumspotentiale. Die Intensität des Aktienhandels zwischen den Teilnehmerstaaten wird zunehmen. Die Beseitigung des Wechselkursrisikos und die Konvergenz der realwirtschaftlichen Aktivitäten bedeutet eine stärkere Korrelierung im Euro-Währungsraum und eine stärkere Orientierung von länderspezifischen zu branchenspezifischen Finanzinstrumenten hin. Dies wird eine „Europäisierung" der Aktienportfolios institutioneller Anleger begünstigen.

Die Rolle des Euro als internationales Zahlungsmittel hängt maßgeblich von der Liquidität und Größe der Finanzmärkte ab. Die Verwendung des Dollars ist bislang vorherrschend: 84 Prozent der Transaktionen auf den internationalen Devisenmärkten in Dollar stehen Anteile von 70 Prozent der EWS-Währungen und 24 Prozent des Yen gegenüber.[3] Da mit der Einführung des Euro die nationalen Währungen der Teilnehmerstaaten verschwinden werden, kommt es zu einer automatischen Verringerung des Anteils um circa 15 Prozent. Angesichts des großen Binnenmarktes und der schwachen Rolle des Yen dürfte der Euro jedoch mittelfristig zu einer der meistgehandelten Währungen avancieren.

Der Euro als Handelswährung

Bleibt die Frage, inwieweit sich der Euro als Fakturierungswährung etablieren wird. Die Verwendung des Euro, dessen wirtschaftliches Gewicht vergleichbar mit dem der USA sein wird, vermindert Informations- und Transaktionskosten. Unternehmen, die hauptsächlich in der Europäischen Union tätig sind, werden den Euro direkt als Fakturierungswährung nutzen wollen.

Der US-Dollar hält mit einem Anteil von 47,6 Prozent am Welthandel den Spitzenplatz, trotz abnehmender Tendenz. Die D-Mark folgt als zweitwichtigste Währung mit 15,5 Prozent. Die Nutzung des Dollars und in geringerem Maße der D-Mark als Fakturierungswährung ist größer als das jeweilige Handelsgewicht. Die Rolle des Dollars als Handelswährung übersteigt das Handelsgewicht der USA um mehr als das dreifache, die D-Mark wird um 40 Prozent mehr als Fakturierungswährung genutzt, als sich aus der Handelsstärke der Bundesrepublik folgern ließe. Die potentiell größere Rolle des Euro als Handelswährung gegenüber der D-Mark wird von seiner Stabilität, dem relativen Gewicht der Euro-Zone sowie den Präferenzen der Exporteure/Importeure abhängen. Das klare Mandat der Europäischen Zentralbank sowie der bedeutende Handelsanteil Europas[4] sprechen für eine solche Tendenz. Die Präferenzen der Handelspartner hingegen werden durch die jeweiligen Wechselkurs-Vereinbarungen, der Handelsstruktur und strategischen Überlegungen bestimmt, so daß die daraus resultierenden Verschiebungen schwer einzuschätzen sind. Zu Beginn der Währungsunion mag daher die Rolle des Euro als Handelswährung um 40 bis 100 Prozent stärker als das tatsächliche Handelsgewicht seines Wirtschaftsraumes sein.

Tabelle 4: Währungen im internationalen Handel

	1980		1992		1999*	
	Anteil als Fakturierungswährung in %	Grad der Internationalisation[a]	Anteil als Fakturierungswährung in %	Grad der Internationalisation[a]	Anteil als Fakturierungswährung in %	Grad der Internationalisation[a]
US Dollar	56,4	4,5	47,6	3,6	45	3
Yen	2,1	0,3	4,8	0,6	7,2	0,9
Euro					23,1/33	1,4/2
D-Mark	13,6	1,4	15,5	1,4		

* illustratives Szenario

[a] Verhältnis des Exportanteils in der jeweiligen Denominierungswährung zum Weltexportanteil des entsprechenden Landes. Ein Koeffizient größer als 1 signalisiert eine stärkere Verwendung der Währung als Denominierungseinheit als sich aufgrund des Exportgewichts des Landes schließen läßt.

Quelle: Ole Bus Hendriksen, Präsentation im Rahmen eines Workshops der Association for the Monetary Union of Europe, Kopenhagen, 6.3.1998

Euro-freies Spiel der Märkte oder politischer Handlungsbedarf?

Langfristig wird der Wechselkurs durch die Fundamentalfaktoren der Wirtschaft bestimmt. Wachstumsraten, Produktivität, Inflationsentwicklung und Finanzpolitik spielen ebenso eine Rolle wie die Leistungsbilanz und das Angebot an inländischen und internationalen Assets. Die Erwartungen hinsichtlich deren Entwicklung werden in der Übergangsphase besonders sensibel sein, da entsprechende ex-post Informationen angesichts des Regimewechsels mit der Währungsunion fehlen werden.

Tripolares Währungssystem

Wie sich der Euro-Dollar-Kurs ab dem 1.1.1999 entwickeln wird, läßt sich kaum vorhersagen. Bislang haben die Märkte keine Vorzeichen für mögliche Verwerfungen in den nächsten Jahren signalisiert. Seit Anfang der neunziger Jahre ist der ECU-Dollar-Wechselkurs nahezu stabil. Der Yen hingegen wertete bis Mitte 1995 auf, und verlor danach wieder an Wert. Die Devisenterminkontrakte weisen bislang keinen klaren Trend für den Dollar-ECU-Kurs auf.[5]

Langfristig wird der Euro-Wechselkurs die Funktionstüchtigkeit der Europäischen Währungsunion widerspiegeln. Die Grundlagen für eine stabilitätsorientierte Geldpolitik sind im Vertrag von Maastricht verankert. Die Fiskalpolitik wird durch den Wachstums- und Stabilitätspakt die Konsolidierungsbemühungen der Mitgliedstaaten weiter verstärken. Die Verbesserung der Wettbewerbsposition wird jedoch weitere Strukturreformen nötig machen. Kurzfristig wird die Operationalität des geldpolitischen Instrumentariums der Europäischen Zentralbank einen entscheidenden Einfluß auf die Wechselkursentwicklung haben können. Daher ist die Vorbereitung der Funktionsfähigkeit der Europäischen Zentralbank in der dritten Phase von entscheidender Bedeutung.

Im Hinblick auf den Dollar gibt Amerikas Leistungsbilanz immer wieder Anlaß zur Sorge. Die Vereinigten Staaten halten seit 15 Jahren ein Leistungsbilanzdefizit gegenüber dem Rest der Welt. Die Außenverschuldung beläuft sich nunmehr auf 1 Billion US-Dollar. Die Europäische Union hat dagegen eine nahezu ausgeglichene Leistungsbilanz. Diesbezüglich nimmt Europa gegenüber Amerika eine bessere Position ein. Mittelfristig könnte der Euro als Alternative zum Dollar die USA veranlassen, ihre Schuldenpositionen abzubauen. Dies wird eine Beschleunigung durch die Einschätzung der Japaner erfahren, die im Euro langfristig eine echte Alternative zum Dollar sehen auch wenn der Dollar in Ost-Asien weiterhin vorherrschen wird.[6]

Mit Beginn der Währungsunion sind Portfolioumschichtungen in oder aus dem Euro zu erwarten. Solche Umschichtungen der internationalen Portfolios vom Dollar weg sind bereits Realität: Zwischen 1981 und 1995 hat sich der Anteil europäischer Währungen an den internationalen Portfolios von 13 auf 37 Prozent fast verdreifacht (vgl. Tabelle 5). Im selben Zeitraum sank der Anteil des US-Dollars von 67 auf 40 Prozent. Gleichzeitig verdoppelte sich der Anteil der Europäischen Währungen in internationalen Anleiheportfolios auf 37 Prozent.

Tabelle 5: Anteil der Währungen in den internationalen Portfolios

in %	Ende 1981	Ende 1992	Ende 1995
US-Dollar	67	46	40
Europäische Währungen	13	35	37
davon D-Mark	n.e.	15	16
Yen	2	7	12

Quelle: Europäische Kommission, External Aspects of Economic and Monetary Union, Commission staff paper, Brüssel 1997.

Nach einer Schätzung Hennings[7] werden die Portfolioumschichtungen für die Übergangsperiode kurzfristig zu einer Flucht in den Dollar führen. Je nach Geschwindigkeit der Umschichtungen und der Neuemission von Euro-Anleihen wird dies zu kurzfristig erhöhter Volatilität des Dollar-Euro-Wechselkurses führen. Doch werden die Fundamentalfaktoren eine sofortige Kurskorrektur begünstigen.

Zu vorübergehenden Engpässen kann es kommen, wenn die Nachfrage nach Euro-Assets nicht durch ein entsprechendes Angebot begleitet wird. Gegenwärtig bevorzugen Emittenten internationaler Anleihen weiterhin den Dollar, da Wechselkurs- und Zinskosten in Dollar nach wie vor geringer sind. Je liquider der europäische Finanzmarkt jedoch sein wird, um so wahrscheinlicher ist eine Kostenreduzierung, die die Attraktivität des Euro als Anleihewährung gegenüber dem Dollar erhöht.

Aufgrund seiner Interventionsfunktion auf den Devisenmärkten und seiner verstärkten Nutzung als Fakturierungswährung wird sich der Euro zur Reservewährung entwickeln. Weltweit werden etwa 1,4 Billionen Dollar an internationalen Währungsreserven gehalten, jeweils zur Hälfte von den Industriestaaten und den Entwicklungsländern.[8] Japan beansprucht allein über 200 Milliarden Dollar, und aus Interventionsmotiven mögen mindestens 50 Milliarden davon in Euro zu wechseln.[9] Länder, die ihren Wechselkurs an den Euro binden wollen, könnten sich dazu veranlaßt sehen, eine Umschichtung der Währungsreserven von Dollar in den Euro vorzunehmen.

Welcher Einfluß auf die Wechselkurse zu erwarten ist, hängt unter anderem auch von dem anfänglichen Wechselkurs und damit von dem Verhältnis zu den nationalen Währungen ab. Solange dieser dem fundamentalen Gleichgewichtskurs entspricht, sind starke Schwankungen nicht zu befürchten. Eine internationale Koordinierung mag nichtsdestotrotz der Europäischen Zentralbank ihre Aufgabe besonders in der Übergangsphase erleichtern.

Der Euro als Ankerwährung

Die Herausbildung von Währungsblöcken durch Anbindung der Wechselkurse an eine Ankerwährung bei gleichzeitig flexiblen Wechselkursen zwischen den Blöcken bezeichnet man als Bloc-Floating. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein Fixkurssystem oder eine gleitende Bindung (wie Portugal in den frühen achtziger Jahren, und Griechenland heute) handelt.

Bloc-Floating ist ein Phänomen aus den achtziger Jahren. Nach Zusammenbruch des festen Wechselkurssystems von Bretton Woods entschlossen sich immer mehr Länder, ihre Wechselkurse an regionale Ankerdevisen zu binden. 1992 hatten lediglich 26 von 178 Devisen eine feste Dollaranbindung. Der Anteil der Länder ohne Wechselkursanbindung am Welthandel ist von 27 Prozent im Jahr 1978 auf 6 Prozent 1992 gefallen.[10] Im gleichen Zeitraum expandierte die D-Mark-Zone kontinuierlich.

Bloc-Floating eines Wirtschaftsraums ist dabei im wesentlichen auf das Bestreben nach interner Stabilität zurückzuführen, welche eine notwendige Voraussetzung für Investitionen und wirtschaftliches Wachstum ist. Bloc-Floating jedoch führt zur Variabilität der externen Gleichgewichtswechselkurse.[11] Die Wechselkurse können als Anpassungsinstrument bei hohem Integrationsgrad des Währungsblocks nur gegenüber den frei floatenden Zonen verwendet werden. Variabilität der Gleichgewichtskurse erschwert die politische Koordination und führt zu Überraktionen auf den Kapitalmärkten. Je größer der Währungsblock, um so ineffizienter ist der Wechselkurs als Anpassungsinstrument.

Mit der Einführung des Euro wird die Größe des Währungsblocks verringert. Damit leistet die Währungsunion einen entscheidenden Beitrag zur Stabilität im internationalen Währungsgefüge. Die Reduktion struktureller Wechselkursrisiken in der Weltwirtschaft fördert wirtschaftliches Wachstum. Diese Entwicklung liegt somit auch im eindeutigen Interesse der Vereinigten Staaten und Japans.

Schlußfolgerungen

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der Euro die besten Voraussetzungen hat, um dank interner und externer Stabilität zu einer internationalen Währung zu avancieren. Es ist dabei unwahrscheinlich, daß die Implementierung der Währungsunion zu größerer Instabilität des internationalen Währungssystems führt. Ein Konflikt zwischen interner und externer Zielsetzung ist jedenfalls nicht gegeben. Die Europäische Währungsunion wird vielmehr die dem jetzigen System der Währungsblöcke inhärente Instabilität bedeutend reduzieren. Damit leistet sie bereits einen Beitrag für bessere Wachstumsaussichten.

Die Koordinierung der Währungspolitik zwischen den einzelnen Blöcken wird in Zukunft einfacher sein. Die G7-Gruppe wird wahrscheinlich zu einer G3-Gruppe. Das Gleichgewicht zwischen Wirtschaft und Währung dürfte im internationalen System eine Symmetrie schaffen, die sich entscheidend von dem regierungsgelenkten Bretton-Woods-System oder dem derzeitigen marktgesteuerten „Nicht-System" unterscheiden wird. Es wird die Möglichkeit neuer Formen der Zusammenarbeit in einer zunehmend integrierten Weltwirtschaft bieten.

Anmerkungen

1. Studien zufolge könnte die Rolle des Euro um 25–133 Prozent gegenüber der Rolle der D-Mark zunehmen; vgl. C. Fred Bergsten, The Impact of the Euro on Exchange Rates and International Policy Cooperation, conference paper, Institute for International Economics, Washington 1997. Betrachtet man den Anteil der D-Mark in privaten und öffentlichen Assets von etwa 15 Prozent, würde die Erweiterung des zugrundeliegenden Wirtschaftsgewichts eine Zunahme von 20–30 Prozent für den Euro bedeuten.

2. Salomon Brothers Staatstitel-Index zitiert nach C. Randall Henning, Cooperating with Europe's Monetary Union, Institute for International Economics, Washington 1997.

3. Vgl. Tabelle 10 in Norbert Funke und Mike Kennedy, International Implications of European Economic and Monetary Union, OECD Working Paper, No. 174, Paris 1997.

4. Ohne EU-Handel ist die EU-15 einer der Hauptexporteure der Welt mit einem Anteil von 19 Prozent gegenüber 16 Prozent für die USA und 12 Prozent für Japan.

5. Vergleiche Graphik 7 in Funke/Kennedy, a.a.O.

6. Kawai untersuchte die Perspektiven der drei Schlüsselwährungen in ostasiatischen Ländern. Demnach sind die asiatischen Länder genügend mit Europa, Japan und den Vereinigten Staaten integriert, um Nutzen aus dem Peg gegenüber den tripolaren Währungen zu ziehen; vgl. Masahiro Kawai, The Impact of EMU on the Role of the Japanese Yen in a Tripolar International Monetary System, paper presented to the conference The European Monetary Union and Its Meaning for the Yen, organisiert vom Reinventing Bretton Woods Committee, Tokio, 29. September 1997. Die größten Währungsblöcke bestehen derzeit um den US-Dollar und die D-Mark. Der Yen spielte als Ankerwährung bislang jedoch keine Rolle trotz der Kapitalverflechtungen mit den ostasiatischen Staaten. Siehe auch Stefan Collignon/Yung Chul Park/Jean Pisani-Ferry, (Hrsg.), Exchange Rate Policies in Emerging Asian Countries: Domestic and International Aspects, (erscheint demnächst bei Routledge).

7. C. Randall Henning, Cooperating with Europe's Monetary Union, Institute for International Economics, Washington 1997.

8. Der Anteil der europäischen Währungsreserven in den Entwicklungsländern beträgt 15–20 Prozent gegenüber 60 Prozent gehaltener Dollarreserven.

9. Schätzungen zufolge könnten Umschichtungen in den offiziellen Währungsreserven insgesamt zwischen 100 und 300 Milliarden Dollar betragen; vgl. Barry Eichengreen und Jeffrey A. Frankel, On the SDR: reserve currencies and the future of the international monetary system, in: Michael L. Mussa (Hrsg.), The future of the SDR in the light of changes in the international financial system, IWF 1996. Zusammen mit privaten Portfolioumschichtungen können diese zwischen 500 Milliarden und 1 Billion US-Dollar liegen. Selbst wenn diese Umschichtungen sich über mehrere Jahre erstrecken sollte, sind Wechselkurseffekte nicht auszuschließen. Ein kummulierter Portfolioeffekt in dieser Größenordnung könnte Wechselkursanpassungen von 35–70 Prozent ausmachen. Selbst wenn diese Zahlen hypothetischer Natur sind und die tatsächlichen Umschichtungen weit unter den 35 Prozent liegen, könnten die Zinsen darauf reagieren.

10. Agnès Bénassy-Quéré, Exchange Rate Regimes and Policies in Asia, in: Collignon/Park/Pisani-Ferry (Hrsg.), a.a.O.

11. Formale Herleitung und empirische Untersuchung in Stefan Collignon, Bloc-floating and Exchange Rate Volatility: the Causes and Consequences of Currency Blocs, in: Collignon/Park/Pisani-Ferry, (Hrsg.), a.a.O.

Euro, Bundesverfassungsgericht und Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften – Währungsstabilität und richterliche Kontrolle

Peter-Christian Müller-Graff

Kann der Euro bei Nichteinhaltung der Konvergenzkriterien durch das Bundesverfassungsgericht gestoppt werden?[1] Diese Frage, deren Zielwort „gestoppt" in seinem rechtlichen Gehalt nicht auf einen bestimmten Antrag eingegrenzt ist, hat durch die mit unüblichem publizistischem Aufwand angekündigte und nunmehr eingelegte Verfassungsbeschwerde gegenwärtig öffentliche Aufmerksamkeit erlangt und artikuliert, daß in Deutschland – je nach Vorverständnis – die Sorge oder Hoffnung umgeht, das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) könne, dürfe und werde bei entsprechender Anrufung aus eigenem Entschluß den für den 1. Januar 1999 vom EG-Vertrag bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen vorgesehenen Beginn der Europäischen Währungsunion verhindern – jedenfalls, wenn die Konvergenzkriterien von einem oder mehreren der zur Teilnahme zugelassenen Mitgliedstaaten nicht erfüllt werden. Die Frage mag aus mindestens zwei Gründen merkwürdig anmuten. Geht es, so ein naheliegender Einwand, mit dem Beginn der Währungsunion und mit der Erfüllung oder Nichteinhaltung der Konvergenzkriterien überhaupt noch um justitiable Rechtsfragen? Und auch in diesem Fall, stellt sich die Frage, was speziell das Bundesverfassungsgericht mit der Zulassungsentscheidung zur Teilnahme an der Währungsunion zu tun haben kann, die von einem Organ der Europäischen Gemeinschaft, dem Rat, zu treffen ist. Denn dessen Handlungen unterfallen wegen ihrer gemeinschaftsweiten Bedeutung vernünftigerweise der judikativen Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH).

Die anhängige Verfassungsbeschwerde enthält Anträge auf Feststellung von Verletzungen von Grundrechten der Beschwerdeführer und Anträge auf einstweilige Anordnung. Geltend gemacht wird eine Verletzung des Grundrechts auf demokratische Teilhabe (Art.38 Abs.1 GG), der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art.2 Abs.1 GG) und der Eigentumsgarantie (Art.14 Abs.1 GG) auf dreifache Weise: erstens „dadurch, daß es die Bundesrepublik unterlasse, darauf hinzuwirken, den Beginn der dritten Stufe der Währungsunion auf einen Zeitpunkt zu verschieben, an dem die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten, welche an der einheitlichen Währung mitwirken sollen, die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere nachhaltig konvergent sind"; zweitens, „wenn sie dem Beginn der dritten Stufe der Währungsunion in dem Rat der Europäischen Gemeinschaften in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs zustimmt, obwohl die notwendigen Voraussetzungen für eine einheitliche Währung nicht erfüllt sind, insbesondere die nachhaltige Konvergenz der an der Wirtschafts- und Währungsunion beteiligten Volkswirtschaften nicht besteht"; drittens wird eine Grundrechtsverletzung geltend gemacht, „wenn Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft, durch welche die Bundesrepublik Deutschland in den Kreis der Teilnehmer an der dritten Stufe der Währungsunion einbezogen wird ... in Deutschland Wirkung entfalten." Zudem ist beantragt, durch einstweilige Anordnung der Bundesrepublik aufzugeben, bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde einerseits „alle Schritte zu unterlassen, welche den Beginn der dritten Stufe der Währungsunion weiter fördern, insbesondere es zu unterlassen, bei der Tagung des Rates gemäß Art.109j Abs.4 EGV einer Teilnahme der Bundesrepublik an der dritten Stufe zuzustimmen", und andererseits „alle Schritte zu unternehmen, den Beginn der dritten Stufe zu verschieben, bis die Mit-

gliedstaaten, welche an der einheitlichen Währung mitwirken sollen, die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere nachhaltig konvergent sind", sowie schließlich „die Europäische Union und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten, daß es Deutschland wegen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens untersagt ist, Schritte zu unternehmen, welche den Beginn der dritten Stufe der Währungsunion weiter fördern."

Mag dieses Verfahren auch dazu herausfordern, sich auf diese Beschwerde zu konzentrieren, würde dies doch die zu behandelnde Frage nach den *richterlichen Kontrollmöglichkeiten* des Übergangs in die dritte Stufe und in der Währungsunion auf das eine Verfahren verengen. Deshalb ist auch nicht primär eine Prognose über den wahrscheinlichen Ausgang des konkreten Verfahrens interessant. Vielmehr geht es nachfolgend darum, die wesentlichen Rechtsprobleme aufzuzeigen, die sich gerichtlicher Kontrolle im allgemeinen und dem BVerfG im besonderen bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Konvergenzkriterien eines zur Teilnahme zugelassenen Staates oder bei Abweichung vom Vertragskonzept der Stabilitätsgemeinschaft stellen, und anhand derer abzuschätzen, ob die Sorgen oder Erwartungen begründet sind, die mit dem BVerfG in dieser Angelegenheit verbunden werden. Im folgenden soll das Potential der Aktivierung des BVerfG, die Währungsunion zu stoppen, in drei Schritten erörtert werden: zunächst sind der rechtliche Rahmen des Beginns der Währungsunion und das rechtliche Gewicht der Konvergenzkriterien zu bezeichnen – denn das Erfordernis ihrer Einhaltung ist im Maastricht-Urteil des BVerfG mehrfach hervorgehoben –, sodann ist nach dem vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Rechtsschutzverfahren zu fragen – denn nur dann wird die Rolle des BVerfG erkennbar – und schließlich sind die Probleme des Rechtsschutzes durch das BVerfG zu skizzieren.

Der Rechtsrahmen des Beginns der Währungsunion

Zum Rechtsrahmen des Beginns der Währungsunion sind einige Grundlagen und einige Einzelheiten zu vergegenwärtigen.

Grundlagen

Zu den Grundlagen zählt, daß weder das Ziel der Währungsunion noch das Verfahren zu ihr politisch freibleibend, sondern EG-vertraglich festgelegt sind[2]. Daran sind Mitgliedstaaten und alle Organe der Europäischen Gemeinschaft gebunden. Der EG-Vertrag führt das Ziel der Währungsunion schon in seinem zweiten Artikel neben dem Ziel des Gemeinsamen Marktes als zweite Grundlage zur Verwirklichung der Einzelaufgaben der Gemeinschaft auf. Zugleich enthält der Vertrag detaillierte Bestimmungen des Verfahrens zum Übergang in die Währungsunion[3], die in mehreren Protokollen präzisiert sind. Der Vertrag enthält des weiteren filigrane Bestimmungen zur Wirtschafts- und Währungspolitik und zu den Institutionen während der Übergangszeit und nach dem Beginn der Währungsunion. Diese Grundlagen sind von den Mitgliedstaaten ratifiziert und gemeinschaftsrechtlich verbindlich geworden. Innerstaatlich hatte der Bundestag das Zustimmungesetz mit großer Mehrheit verabschiedet und das BVerfG dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerden verworfen (Maastricht-Urteil) und damit die Beteiligung der Bundesrepublik an Ziel und Verfahren der Europäischen Währungsunion für verfassungsgemäß erklärt: „Der EU-Vertrag ist in den in ihm angelegten Vollzugsschritten auch insoweit für den Bundestag verantwortbar, als

er die Entwicklung zur Europäischen Währungsunion und deren Bestand regelt."[4] Von dieser Bindung gibt es rechtlich kein einseitiges Zurück. Art.5 EGV faltet die Pflicht zur Vertragserfüllung dahin aus, daß die Mitgliedstaaten erstens alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen treffen, zweitens der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtern und drittens alle Maßnahmen unterlassen, welche die Verwirklichung der Vertragsziele gefährden könnten. Das Ansinnen, die Bundesregierung möge Abstand vom Vertragsziel der Währungsunion nehmen und alle Schritte zur Förderung ihres Beginns unterlassen, würde die Bundesregierung dazu drängen, sich im Widerspruch zu diesen Pflichten zu verhalten. Allerdings ist dadurch eine auf Vertragsänderung gerichtete Politik gemeinschaftsrechtlich nicht ausgeschlossen (Art. N EUV).

Einzelheiten

Die für die Ausgangsfrage erheblichen Einzelheiten des Verfahrens sind nunmehr die Bestimmungen der zweiten Übergangsvariante in die dritte Stufe[5].

Festgelegter Beginn

Danach gilt gemäß Art. 109j Abs. 4 EGV, daß, wenn bis Ende 1997 der Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe nicht festgelegt worden ist, die dritte Stufe am 1. Januar 1999 beginnt. Der Text dieser Vorschrift ist klar. Es gibt keinerlei Anhalt dafür, daß dieser Zeitpunkt nur eine unverbindliche zeitliche Richtgröße darstellt[6]. Eine Ermächtigung zur Verschiebung ist nicht vorgesehen, so daß diesbezügliche Forderungen nicht ohne Vertragsänderung verwirklichbar sind, wovon auch die Erklärung deutscher Wirtschaftswissenschaftler vom 9.2.1998 ausgeht[7]. Allerdings legt der EGV nur den Zeitpunkt fest, nicht aber auch den Teilnehmerkreis. Dieser steht nicht von vornherein fest, sondern ergibt sich aus einer gesonderten Zulassungsentscheidung, die vor dem 1. Juli 1998 zu ergehen hat. Sie ist für den 2. Mai vorgesehen. Unterbliebe diese Entscheidung vertragswidrig, könnte die Währungsunion nicht beginnen. Dieselbe Folge ergäbe sich in dem – indes unwahrscheinlichen – Fall, daß kein Mitgliedstaat die Zulassungskriterien erfüllte. Dies hat auch für den Fall zu gelten, daß sich durch die Zulassungsentscheidung nur ein Teilnehmerkreis ergibt, der dem Normzweck einer funktionsfähigen Währungsunion im Binnenmarkt nicht gerecht wird. Eine Mehrheit von Mitgliedstaaten ist jedoch anders als nach der durch Zeitablauf obsolet gewordenen ersten Übergangsvariante[8] nicht erforderlich[9].

Zulassungsentscheidung

Letztlich ausschlaggebend für Teilnehmerkreis und tatsächlichen Beginn ist daher die Zulassungsentscheidung. Für sie gilt gemäß Art. 109j Abs. 4 S.2 EGV: „Vor dem 1. Juli 1998 bestätigt der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, nach einer Wiederholung des ... vorgesehenen Verfahrens unter Berücksichtigung der Berichte ... sowie der Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage der Empfehlungen des Rates ..., welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen." Damit wird für die

Teilnahme eines Mitgliedstaats ausschlaggebend, daß er im Verbund mit anderen Mitgliedstaaten „die notwendigen Voraussetzungen" für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt.

Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen

Welches die „notwendigen Voraussetzungen" sind, ist indes nicht ausdrücklich definiert. Vielmehr ist hierzu insbesondere auf die Gesichtspunkte des Art. 109j Abs. 1 EGV zurückzugreifen.

Unter ihnen finden sich namentlich die Kriterien eines hohen Grads *dauerhafter Konvergenz*[10]: hohe Preisstabilität, dauerhaft tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, mindestens zweijährige Einhaltung der normalen Bandbreite des Wechselkursmechanismus des EWS, Dauerhaftigkeit der Konvergenz in Gestalt des Niveaus der Langfristzinssätze. Sie haben nicht nur eine ökonomische, sondern zugleich eine politische und eine rechtliche Dimension. Auch wenn ihre Tauglichkeit für eine Stabilitätsprognose teils bezweifelt wird, namentlich die Bedeutung der Fiskalkriterien wegen Artt. 104, 104a EGV streitig ist, baut ihre politische Festsetzung „auf den Erfahrungen der Vergangenheit, den Erwartungen der Wirtschaftsteilnehmer und den Einschätzungen im Entscheidungszeitpunkt" auf[11]. Der Inhalt der Kriterien ist daher gemeinschaftsrechtlich keineswegs ohne Beurteilungs- und Prognoseerfordernisse ausgeprägt.

So wird das Kriterium der Erreichung einer *hohen Preisstabilität* in Art.109j Abs.1 EGV zwar mit den Worten spezifiziert „ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten nahekommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben" und das Konvergenzprotokoll präzisiert, „daß ein Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen muß, die um nicht mehr als 1,5 Prozentpunkte" über der Referenzrate liegt, wobei „die Inflation anhand des Verbraucherindexes auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen" wird. Aber damit läßt der Vertragstext für die politische Beurteilung offen, wie „anhaltend" die Preisstabilität sein muß, wann Grundlagen „vergleichbar" sind und was die „Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten" bedeutet. Überdies wird nicht präzisiert, wie aus den Inflationsraten der drei Mitgliedstaaten ein Wert zu ermitteln ist, dem die übrigen Mitgliedstaaten nahekommen sollen[12], so daß sich hierzu bereits unterschiedliche Auffassungen entwickelt haben: Durchschnittswert der drei Besten[13], unterster Wert der drei Besten[14]; Wert des Besten[15]. Die letztgenannte Auffassung entspricht dem Vertragserfordernis hoher Preisstabilität am besten[16] und allein sie verleiht der seltsamen Formulierung „höchstens drei" Sinn: als Erlaubnis, eine eventuelle Sonderlage des Besten oder der zwei Besten auf Grund ökonomischer Ausgangsdaten oder kleiner Volkswirtschaft zu relativieren.

Das Kriterium der *Fiskaldisziplin*, das nicht nur das zentralstaatliche Budget betrifft, sondern dieses einschließlich regionaler und lokaler Haushalte und richtigerweise auch der Schatten- und Nebenhaushalte[17], ist in ganz besonderem Maße beurteilungsoffen und mit dem Wert 3 Prozent nur ungenau bezeichnet. Art. 109j EGV formuliert es zwar als „eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Art. 104c Abs.6", die nach der Vertragssystematik jedoch nur dann verfehlt ist, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung eine das

Bestehen eines übermäßigen Defizits feststellende positive Entscheidung des Rates vorliegt[18], zu der es zwar mit qualifizierter Mehrheit, aber nur auf Empfehlung der Kommission und unter Berücksichtigung der Bemerkungen des betroffenen Mitgliedstaats nach Prüfung der Gesamtlage kommen kann[19]. Hierbei hat die Kommission die Einhaltung der Haushaltsdisziplin „insbesondere", aber nicht notwendig allein, anhand von zwei Sub-Kriterien zu überprüfen: Haushaltsdefizit und Schuldenstand; also erstens, ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen den Referenzwert von 3 Prozent[20] überschreitet, doch gibt es dazu zwei inhaltsoffene Ausnahmetatbestände: nämlich einmal, wenn das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwertes erreicht hat (inhaltsoffen sind die Worte: *erheblich, laufend, zurückgegangen, Wert in der Nähe;* offen ist die maßgebliche Zeitperiode), und daneben, wenn der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwertes bleibt (bewertungsoffen sind *„ausnahmsweise"*, *„vorübergehend"*, „Nähe"; offen ist auch hier die maßgebliche Zeitperiode). Die fiskalischen Konvergenzfortschritte gelten bei den meisten Mitgliedstaaten noch als unzureichend[21]. Das zweite Subkriterium bezieht sich darauf, ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen den Referenzwert von 60 Prozent überschreitet, unterliegt aber gleichfalls einer inhaltsoffenen Ausnahme: nämlich wenn das Verhältnis „hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert" (*„hinreichend rückläufig"*, *„rasch genug"*, *„dem Referenzwert nähert"*; offen ist auch hier die maßgebliche Zeitperiode). Ganz offensichtlich eröffnen also die Ausnahmetatbestände beachtliche Ermessens- und Beurteilungsspielräume für Kommission und Rat[22]. Sie werden noch erweitert, wenn ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Sub-Kriterien erfüllt[23]. Dann hat die Kommission einen Bericht zu erstellen, in dem berücksichtigt wird, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft, und berücksichtigt werden auch „alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage". Nochmals erweitert wird schließlich der Beurteilungsspielraum des Rates, der seine Entscheidung zur Haushaltsdisziplin unter Berücksichtigung der Bemerkungen des betroffenen Mitgliedstaats und nach Prüfung der Gesamtlage trifft[24]. Der Rückgang der Staatsverschuldung in den letzten Jahren gilt als unbefriedigend[25].

Auch das Konvergenzkriterium der *Wechselkursstabilität* enthält Beurteilungserfordernisse. Zwar scheint es der Vertrag hinreichend klar als „Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des EWS seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines Mitgliedstaates" festzulegen. Indes hat sich das Problem des Maßstabs der „normalen Bandbreite" ergeben, da die Bandbreite für obligatorische Interventionen im Gefolge der EWS-Krise von 1992/93 von +/– 2,25 Prozent (bzw. für +/– 6 Prozent[26]) auf +/– 15 Prozent erweitert wurde[27]. Es widerspräche diametral dem Konvergenzgedanken, die „normale Bandbreite" entgegen der Ausgangsposition der Regierungskonferenz von Maastricht nunmehr auf die erweiterte Bandbreite zu beziehen. Allerdings spricht nichts dagegen, eine De-Facto-Einhaltung der ursprünglich bei Vertragsschluß vorgesehenen Bandbreite als ausreichend für die Erfüllung des Kriteriums anzusehen[28]. Auch in dieser Eingrenzung bleibt aber ein Beurteilungserfordernis, falls die Bandbreiten von einem Mitgliedstaat nicht exakt eingehalten wurden. Denn das Konvergenz-Protokoll läßt ausreichen, daß die vorgesehenen normalen Bandbreiten „ohne starke Spannungen" eingehalten wurden. Tatsächlich hat sich das Wechselkursgefüge an den europäischen Devisenmärkten – wohl auch in Erwartung der Währungsunion – zunehmend stabilisiert[29].

Schließlich nimmt das Kriterium der Konvergenz der *langfristigen Zinssätze*, das die Einschätzung der Märkte hinsichtlich der zukünftigen Inflationsraten in die Bewertung einbezieht, teils an der Inhaltsoffenheit des ersten Kriteriums teil, teils eröffnet es zusätzliche Bewertungserfordernisse. Denn die Konvergenz der Zinssätze bedeutet, daß im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Ein Beurteilungserfordernis besteht hinsichtlich der dem Vergleich als Meßwert zugrundezulegenden langfristigen Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere, da wieder die unterschiedlichen Definitionen in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind[30].

Beinhalten damit die Konvergenzkriterien bereits Beurteilungs- und Prognoseerfordernisse, bei der allerdings ökonomischer Sachverstand fachliche Seriosität zu gewährleisten hat, so werden diese zum Zweck der Feststellung, ob die „notwendigen Voraussetzungen" erfüllt sind, in dem bezogenen Art.109j Abs.1 EGV *nicht allein* genannt. Vielmehr ist der Kommission und dem Europäischen Währungsinstitut (EWI) aufgegeben, in ihren Berichten *auch zu berücksichtigen:* die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte[31], den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes[32]. Hier ergeben sich in Definition und Gewichtung erneut Auslegungs-, Beurteilungs- und Prognosespielräume.

Rechtliches Gewicht der Kriterien

Damit stellt sich für die Konvergenzkriterien unabhängig vom Problem ihrer Auslegung im einzelnen die Frage nach deren vertragsrechtlichem Gewicht für die Zulassungsentscheidung. Angesichts ihrer Hervorhebung als Maßstab für den hohen dauerhaften Konvergenzgrad kommt ihnen zweifelsohne zentrale Bedeutung für das Konzept der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft[33] zu, doch deutet ihre Ergänzung um weitere Gesichtspunkte darauf, daß die letztlich entscheidende Frage, ob „ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz" vorliegt, nicht ohne Beurteilungs- und Prognosespielräume für das EWI und die beteiligten Organe[34] ist. Zweifelhaft ist jedoch, die gute Erfüllung von drei Kriterien zur Kompensation eines nicht erfüllten vierten Kriterium ausreichen zu lassen. Dem Konzept der Stabilitätsgemeinschaft entspricht grundsätzlich die Erfüllung aller vier Kriterien. Umgekehrt lassen sich in die Bewertungskriterien und die zukunftsgerichtete Prognose aber nicht zusätzliche Stabilitätskonzepte hineinlesen: etwa das Idealkonzept des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts im Sinne des StabWG, das auch den Beschäftigungsstand miteinbezieht[35], oder der Gedanke einer sozialstaatlichen Stabilität[36].

Rechtsschutz durch den EuGH

Was den Rechtsschutz gegen die Zulassungsentscheidung angeht, ist, da sie durch ein Organ der EG erfolgt, zuallererst an einen *Schutz durch den EuGH* zu denken.

Rechtsnatur der Zulassungsentscheidung

Allerdings ist die Rechtsnatur der Zulassungsentscheidung sowohl in ihrer Struktur als auch in ihrer Rechtsqualität klärungsbedürftig; in ihrer Struktur, weil sich die Entscheidung

unterschiedlich denken läßt: entweder als ein Bündel von Einzelzulassungen oder aber als eine Gesamtentscheidung der wechselseitigen EWU-Paßfähigkeit der benannten Länder. Die Antwort auf diese Frage könnte unterschiedliche Auswirkungen für den Beginn der Währungsunion haben, falls ein Mitgliedstaat zugelassen wird, ohne die notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen. Versteht man die Entscheidung als Bündel, könnte eine Einzelzulassung im Falle ihrer Rechtswidrigkeit gegebenenfalls isoliert als hinfällig betrachtet werden. Versteht man sie aber als Gesamtentscheidung, wäre denkbar, daß ähnlich wie bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts beim Wegfall eines Teilnehmers der Gesamtkonfiguration der Boden entzogen wäre. Die Entscheidung mag auch in ihrer Rechtsqualität unklar wirken. Der Text spricht davon, der Rat „bestätige", welche Mitgliedstaaten die Voraussetzungen erfüllen. Damit ist keiner der allgemeinen Rechtsakttypen der EG – Verordnung, Richtlinie, Entscheidung – bezeichnet, was der Annahme einer Rechtsaktqualität eigener Art jedoch nicht entgegensteht. Wegen der Wortwahl mag auch fraglich erscheinen, ob eine Bestätigung überhaupt eine konstitutive Entscheidung darstellt und eigenständig rechtliche Bindungswirkung entfaltet. Da die Bestätigung indes unter Berücksichtigung der Berichte der Kommission und des EWI sowie der Stellungnahme des Europäischen Parlaments auf der Grundlage der Empfehlungen des Rates zu erfolgen hat und überdies mit qualifizierter Mehrheit ergehen kann, handelt es sich keineswegs um eine nur deklaratorische Feststellung des Teilnehmerkreises, sondern um eine konstitutive Entscheidung der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen auf Grund erforderlicher eigenständiger Beurteilungen und Prognosen. Auch die rechtliche Bindung der Bestätigten, ab 1.1.1999 Teilnehmer der dritten Stufe zu sein, kann nicht zweifelhaft sein. Sie ergibt sich aus der Gesamtanlage der Übergangsvorschriften, durch die der Zeitpunkt des Beginns kombiniert mit dem Verfahren der Einbeziehung festgelegt ist.

Rechtsschutz im Europäischen Gemeinschaftsrecht

Die Bestätigung ist daher eine Organhandlung, die grundsätzlich im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsschutzverfahren gegen Handlungen des Rates vom EuGH überprüft werden kann, wobei insbesondere das Nichtigkeitsverfahren im Wege der Direktklage durch einen dazu Klageberechtigten[37] und das Vorabentscheidungsverfahren auf Initiative eines nationalen Gerichts[38] in Betracht kommen. Unklar ist demgegenüber, ob auch das sogenannte Inzidentverfahren[39], also die speziell auf Verordnungen zugeschnittene Prüfung innerhalb anderer Verfahren, auf die Bestätigung des Art. 109j Abs. 4 EGV anwendbar ist. Überdies kann der EuGH in den bei ihm anhängigen Sachen die erforderlichen einstweiligen Anordnungen treffen[40]. Neben den Rechtsschutzverfahren ist dem Vertragskonzept der Europäischen Gemeinschaft als Rechtgemeinschaft[41] auch zu entnehmen, daß die Letztentscheidung über die Nichtigkeit der Handlung eines EG-Organs ausschließlich Sache des EuGH ist.

Das Nichtigkeitsverfahren

Bekanntlich überwacht der EuGH im Wege des Nichtigkeitsverfahrens die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe, ist zu diesem Zweck für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, der Rat, oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages oder einer Durchführungsnorm oder wegen

Ermessensmißbrauchs erhebt und erklärt im Falle der Begründetheit die angefochtene Handlung für nichtig. Darüber hinaus ist der EuGH unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen. Und schließlich kann jede natürliche oder juristische Person gegen die an sie ergangene Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar oder individuell betreffen. Da sich die Bestätigungsentscheidung des Rates nicht an den einzelnen Unionsbürger richtet, kann sie mit der Nichtigkeitsklage nicht von Privatpersonen angefochten werden, wohl aber von einem Mitgliedstaat[42]. Es sei dahingestellt, ob Art.164 EGV gegebenenfalls einen rechtsfortbildenden Ausbau der Rechtsschutzmöglichkeiten des Einzelnen in Richtung gemeinschaftsrechtlicher Verfassungsbeschwerde erfordert.

Eine Nichtigkeitsklage, die die Nichterfüllung der „notwendigen Voraussetzungen" eines vom Rat bestätigten Mitgliedstaats behauptet, könnte eine Überprüfung *aller* von Art. 173 EGV benannten Nichtigkeitsgründe mit Ausnahme desjenigen der Unzuständigkeit erfordern. Denn letztere wird nicht schon automatisch von einer rechtswidrigen Ausübung einer Zuständigkeit begründet. Eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften wäre nur zu bejahen, wenn bei der Bestätigung die der Entscheidung vorgelagerten Verfahrensschritte und Beteiligungen nicht erfolgten[43], doch ist damit angesichts des festgelegten Ablaufplans[44] nicht zu rechnen. Eine Überprüfung würde sich daher auf Fragen der *Verletzung des Vertrages* und des *Ermessensmißbrauchs* zu konzentrieren haben, und hierbei, da die Erfüllung der „notwendigen Voraussetzungen" in hohem Maße auf wirtschaftlichen Bewertungen und Prognosen mit vielfältigen Ermessens- und Beurteilungsspielräumen beruht, letztlich auf den Ermessensmißbrauch, der einen eigenen gemeinschaftsrechtlichen Maßstab darstellt und nicht mit dem Ermessensmißbrauch des deutschen Verwaltungsrechts identisch ist[45]. Denn in diesem Kriterium bündelt der EuGH die Kontrolle der Wahrnehmung der einem EG-Organ eingeräumten Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheiten, ohne aber in der Kontrolldichte weiter zu differenzieren, wie es im deutschen Recht mit den Unterscheidungen „unbestimmter Rechtsbegriff", „Beurteilungsspielraum" „Ermessensnorm" geschieht[46]. Zu Recht besteht Einigkeit, daß der EuGH hierbei Zurückhaltung üben muß gegenüber den Organen, denen die politische Gestaltung bei der Verwirklichung der Vertragsziele obliegt[47], und daher nicht befugt ist, in das interpretierend-normausfüllende Gestaltungsermessen der hierzu berufenen Stellen einzugreifen oder an ihrer statt zu handeln[48]. Ermessensmißbrauch ist daher auf Fälle begrenzt, in denen aufgrund objektiver, schlüssiger und übereinstimmender Indizien anzunehmen ist, daß die Handlung zu anderen als in ihr angegebenen Zwecken getroffen oder mit dem Ziel erlassen worden ist, ein Verfahren zu umgehen, das der Vertrag vorsieht, um die konkrete Sachlage zu bewältigen[49]. Speziell bei der „Beurteilung komplexer wirtschaftlicher Sachverhalte" gesteht der EuGH auch der Kommission einen weiten Ermessensspielraum zu[5]. Dies verschließt aber nicht die richterliche Kontrolle von zugrundegelegten Tatsachen auf ihre Richtigkeit, von Folgerungen auf ihre Schlüssigkeit und von Normsubsumtionen auf ihre Sinnfälligkeit. Vor allem letzteres bedeutet, daß die Bestätigung eines Landes letztlich dem EG-vertraglich prägenden Konzept der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft entsprechen muß und bei gewichtigen substantiierten Zweifeln gegebenenfalls vom EuGH zu beanstanden ist.

Eine *Vertragsverletzung* ist denkbar, wenn die auf die Bestätigung wenigstens analog anwendbare *Begründungspflicht* des Art. 190 EGV durch den Rat nicht hinreichend erfüllt

wird, um einen schlüssigen Nachvollzug zu ermöglichen. Demgegenüber beinhaltet eine gemeinschaftsrechtswidrige Bestätigung nicht schon eine Verletzung des Gemeinschaftsgrundrechts der Eigentumsgarantie. Denn ebenso wie im nationalen Recht ist höchst zweifelhaft, ob die Eigentumsgarantie als Stabilitätsgarantie verstanden werden kann, und überdies würde die Bestätigung selbst nicht schon als Eingriff angesehen werden können. Die spekulative Befürchtung eines künftigen Geldwertverlustes gerade durch die rechtswidrige Bestätigung ist angesichts der Ungewißheit künftiger Entwicklungen, der Komplexität entwicklungsleitender Faktoren und der Unklarheit hypothetischer Alternativentwicklungen bei Beibehaltung der nationalen Währung zu unbestimmt.

Das Vorabentscheidungsverfahren

Abrundend bleibt zu ergänzen, daß die Gültigkeit der Handlung eines EG-Organs Gegenstand der Prüfung durch den EuGH auch im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens werden kann, zu dessen Einleitung jedes nationale Gericht wegen eines bei ihm anhängigen Rechtsstreits berechtigt, aber darüberhinaus auch verpflichtet ist, wenn seine Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann[51]. Denkbar ist, daß auf diese Weise die Frage nach der Gültigkeit der Bestätigung den EuGH erreicht, wenn in einem innerstaatlichen Verfahren über die Umstellung in die Gemeinschaftswährung[52] gestritten wird. Der EuGH wäre dann vor die nämlichen Fragen wie im Rahmen einer direkten Nichtigkeitsklage gestellt.

Probleme für Rechtsschutz durch das BVerfG

Wo bleibt bei alledem das BVerfG? Kann es neben der Kontrolle durch den EuGH auch Rechtsschutz gegen Beginn oder Dauer der dritten Stufe oder eine bestimmte Teilnehmerkonfiguration speziell durch das BVerfG geben, sei es im Wege einer einstweiligen Anordnung, einer Verfassungsbeschwerde, einer Normenkontrollklage oder eines Organstreitverfahrens? Zur Abschichtung der Fragen empfiehlt es sich, nach dem Zeitpunkt der Einschaltung des BVerfG zu unterscheiden: vor der Bestätigung, nach der Bestätigung oder nach Beginn der dritten Stufe.

Als Vorbemerkung zu allen drei Zeitpunkten ist vorwegzuschicken, daß dem BVerfG eine eigenständige Verwerfungskompetenz gegenüber Rechtsakten von EG-Organen weder gemeinschaftsrechtlich noch vom Grundgesetz verliehen ist. Denn einerseits sind derartige Akte gemeinschaftsrechtlicher Natur und daher an gemeinschaftsrechtliches Primärrecht, nicht aber an ein einzelnes nationales Verfassungsrecht gebunden, während andererseits das BVerfG in seinem Jurisdiktionsauftrag auf die Maßstäbe des Grundgesetzes beschränkt ist. Das Schrifttum verneint infolgedessen zu Recht, daß die Anwendung der Übergangsregeln zur Währungsunion der Gerichtsbarkeit des BVerfG unterliegt[53]. Dies hindert aber nicht eine verfassungsrechtliche Kontrolle des Verhaltens von Bundesorganen bei der Vorbereitung der Position der Bundesregierung im Rat. Allerdings hat sich das BVerfG im Hinblick auf die Wirksamkeit von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft speziell in der Bundesrepublik im Maastricht-Urteil zwei Kontrollaufgaben vorbehalten: erstens im Hinblick auf „eine generelle Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards", wobei der Inhalt des hierbei vom BVerfG nur apostrophiert so genannten „Kooperationsverhältnis-

ses" zum EuGH unklar bleibt, dem das BVerfG zuschreibt, daß er „den Grundrechtsschutz in jedem Einzelfall für das gesamte Gebiet der Europäischen Gemeinschaften garantiert"[54]. Eine ergänzende Prüfung durch das BVerfG käme danach nur unter den sehr hohen Voraussetzungen des sogenannten Solange-II-Beschlusses[55] in Betracht. Ihm läßt sich entnehmen, daß ein konkretes Normenkontrollverfahren gegen einen Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft erst dann in Betracht kommt, wenn die Rechtsprechung des EuGH eine Entwicklung nimmt, in der ein wirksamer Schutz der Grundrechte gegenüber der Europäischen Gemeinschaft „schlechthin und generell" nicht mehr gewährleistet und damit das vom Grundgesetz geforderte Ausmaß an Grundrechtsschutz „generell und offenkundig unterschritten" ist[56]. Der zweite Kontrollvorbehalt betrifft zur Sicherung des Demokratieprinzips die Überprüfung von Rechtsakten von EG-Organen daraufhin, ob sie sich „in den Grenzen der ihnen eingeräumten Hoheitsrechte halten oder aus ihnen ausbrechen" mit der Folge, daß Rechtsakte, die von dem Vertrag, wie er dem Zustimmungsgesetz zugrundeliegt, nicht gedeckt wären, im deutschen Hoheitsgebiet nicht verbindlich wären[57]. Auch dieser Vorbehalt hat Unschärfen, weist aber in seinem Kontext gleichfalls auf hohe Voraussetzungen, namentlich auf das Erfordernis einer „wesentlichen Änderung des im EU-Vertrag angelegten Integrationsprogramms und seiner Handlungsermächtigungen". Dies ist bei der bloß fehlerhaften Handhabung einer Kompetenz in einem nicht gewichtigen Einzelfall nicht anzunehmen.

Die gemeinschafts- und verfassungsrechtliche Zweifelhaftigkeit dieser Vorbehalte ist hier nicht einmal mehr aufzulisten[58]. Beide verkennen die über Artt. 23, 24 GG abgedeckte Rechtsgemeinschaft der Europäischen Gemeinschaft mit ihren wesensimmanenten Erfordernissen und Rechtsschutzverfahren. Wie immer diese Vorbehalte eingestuft werden[59], so muß mit ihnen doch als möglichen Argumentationstopoi in der fachgerichtlichen Praxis gerechnet werden, wie einige neuere Judikate[60] auf bedenkliche Weise[61] zeigen. Haben sie aber auch ausreichendes Gewicht, um den Euro bei Nichteinhaltung der Konvergenzkriterien durch das BVerfG zu stoppen?

Stoppen *vor* Bestätigung?

Soweit der Beginn der dritten Stufe bereits vor der Bestätigungsentscheidung anzuhalten versucht wird, geht es aktuell um Verfassungsbeschwerde und einstweilige Anordnung.

Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde kann zwar von jedermann mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte und einiger weiterer im Grundgesetz enthaltener Rechte verletzt zu sein[62]. Erfolgreich ist sie aber nur, wenn sie zulässig und begründet ist. Vor der konstitutiven Bestätigungsentscheidung[63] ist es jedoch gedanklich unmöglich, mithin unschlüssig, eine Rechtsverletzung durch einen Akt öffentlicher Gewalt wegen vertragswidriger Bestätigung eines Mitgliedstaats auch nur zu behaupten. Politische Spekulationen über den möglichen Teilnehmerkreis sind kein Akt öffentlicher Gewalt, der Grundrechte verletzen kann. Die zitierte Verfassungsbeschwerde geht daher in ihrem zweiten Feststellungsantrag auch nur von dem hypothetischen Fall aus, daß die Bundesrepublik die Beschwerdeführer in deren Grundrechten verletzt, „wenn sie dem

Beginn der dritten Stufe ... zustimmt, obwohl die notwendigen Voraussetzungen für eine einheitliche Währung nicht erfüllt sind". Abgesehen von der EG-rechtlich schiefen Prämisse des Antrags (es geht nicht um eine Zustimmung zum Beginn, da dieser vereinbart ist) ist auch kein Rechtsschutzinteresse an einer vorratsartigen Feststellung erkennbar, unter welchen Voraussetzungen Grundrechte durch die Bundesrepublik verletzt sein könnten. Überdies fehlt es an der Voraussetzung, daß die Beschwerdeführer bereits selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch einen Akt öffentlicher Gewalt betroffen sind[64]. Besondere Umstände für einen vorbeugenden Unterlassungsschutz sind nicht erkennbar. Gleiches gilt auch für den Antrag, der sich auf den Fall bezieht, daß die Bundesrepublik in den Teilnehmerkreis der dritten Stufe einbezogen wird. Der erste Antrag vermeidet den Bezug auf einen hypothetischen Fall und stellt auf eine Grundrechtsverletzung durch gegenwärtiges Unterlassen der Bundesrepublik ab, darauf hinzuwirken, den Beginn der dritten Stufe auf einen Zeitpunkt zu verschieben, an dem die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten, die an der einheitlichen Währung mitwirken sollen, die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Indes verkennt auch dieser Antrag die EG-rechtlichen Grundlagen, da die dritte Stufe nach Art.109j Abs.4 EGV ohnehin nur mit denjenigen Mitgliedstaaten beginnen soll, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Daher fehlt es auch hier am Rechtsschutzinteresse.

Einstweilige Anordnung

Durch eine einstweilige Anordung kann das BVerfG im Streitfall einen Zustand vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist[65]. Beantragt zur vorläufigen Abwehr der Einbeziehung der Bundesrepublik in die dritte Stufe mit einem Mitgliedstaat, der die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist auch hier bereits die *Zulässigkeit* zweifelhaft. Denn diese würde voraussetzen, daß im Hauptverfahren ein zulässiger und nicht offensichtlich unbegründeter Antrag vorliegt, was indes zu verneinen ist. *Begründet* wäre ein Antrag auf einstweilige Anordnung auch nur, wenn die Grundrechtsnachteile, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die angegriffene Maßnahme später jedoch für verfassungswidrig erklärt würde, diejenigen Nachteile *überwögen*, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, die angegriffene Maßnahme sich jedoch später als verfassungsgemäß erwiese[66]. Ein Abwarten der für Anfang Mai vorgesehenen Bestätigungsentscheidung löst jedoch keine irreparablen Nachteile aus, da die Währungsunion ohnehin erst nahezu acht Monate später beginnt, so daß Zeit für Rechtsschutzverfahren und einstweilige Anordnungen bliebe[67].

Stoppen *nach* Bestätigung ?

Ist mithin ein Stoppen der Beteiligung der Bundesrepublik durch das BVerfG vor dem Bestätigungsbeschluß – vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände – rechtlich nicht ernsthaft diskutabel und wäre infolgedessen mehr als höchst zweifelhaft, so ist damit noch nicht die Frage beantwortet, ob dies gleichermaßen auch nach der Bestätigung gilt, falls substantierter Grund zur Annahme besteht, nicht alle vom Rat bestätigten Teilnehmer erfüllten die „notwendigen Voraussetzungen" im Sinne des Art. 109j Abs. 4 EGV. Für diesen Fall hat der seinerzeitige Beschwerdeführer gegen den Maastricht-Vertrag bereits Beschwerde angekündigt[68].

Verfassungsbeschwerde

Für eine Verfassungsbeschwerde stellt sich erneut das Problem der Zulässigkeit. Denn eine Verletzung von Grundrechten des Beschwerdeführers durch die Bestätigung muß wenigstens prinzipiell überhaupt möglich sein. Dies kann indes zweifelhaft sein.

Zwar ist nicht damit zu rechnen, daß das BVerfG die Entscheidung des Rates schon nicht als einen *beschwerdefähigen* Akt öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 93 I 4a GG ansehen würde, da es im Maastricht-Urteil unter Aufgabe eines früheren Ausspruchs[69], aber doch folgerichtig zur Solange-II-Rechtsprechung, ausdrücklich feststellt: „Auch Akte einer besonderen, von der Staatsgewalt der Mitgliedstaaten geschiedenen öffentlichen Gewalt einer supranationalen Organisation betreffen die Grundrechtsberechtigten in Deutschland, ... berühren damit die Gewährleistungen des Grundgesetzes und die Aufgaben des BVerfG, die den Grundrechtsschutz in Deutschland und insoweit nicht nur gegenüber deutschen Staatsangehörigen zum Gegenstand haben"[7]. Fraglich ist jedoch, welches *Grundrecht* eines Beschwerdeführers von einer Bestätigung überhaupt prinzipiell verletzt sein kann.

Unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Rechts auf *demokratische Teilhabe* ist im Maastricht-Urteil zwar die Zulässigkeit der Beschwerde gegen das Zustimmungsgesetz bejaht, ihre Begründetheit aber verneint worden. Denn eine Verletzung wurde davon abhängig gemacht, daß ein Gesetz, das die deutsche Rechtsordnung für die unmittelbare Geltung und Anwendung von EG-Recht öffnet, die zur Wahrnehmung übertragenen Rechte und das beabsichtigte Integrationsprogramm nicht hinreichend bestimmbar festlegt[71]. Die hinreichende Bestimmbarkeit im Hinblick auf das Zustimmungsgesetz zum EU-Vertrag und die Verantwortbarkeit dessen Inhalts durch den Bundestag wurde aber gerade auch für die Regeln zum Übergang zur Währungsunion und deren Bestand mit ausführlicher Begründung bejaht[72]. Sind damit die Übergangsregeln als solche zwar abgesegnet und eine res judicata, so könnte bei Zugrundelegung des Maastricht-Urteils eine Aktivierung des Art. 38 Abs. 1 GG gegen eine unter Mißachtung dieser Regeln ergehende Bestätigung doch unter dem Gesichtspunkt in Betracht kommen, daß es sich dabei um eine wesentliche Änderung des im EU-Vertrag angelegten Integrationsprogramms und seiner Handlungsermächtigungen handele, die nicht mehr vom Zustimmungsgesetz gedeckt ist. In diesen Worten zeigt sich Karlsruhe als richterliche Sphinx. Denn offen bleibt, unter welchen Voraussetzungen der Akt eines EG-Organs eine wesentliche Änderung des Integrationsprogramms darstellt und ein Rechtsakt aus den Grenzen des dem EG-Organ eingeräumten Hoheitsrechts ausbricht. Ist dies schon bei der fehlsamen Handhabung einer Kompetenz in einem gewichtigen Einzelfall gegeben? Und wann wäre ein Einzelfall gewichtig genug? Es ist nicht auszuschließen, daß das BVerfG schon bei Zweifeln daran, daß die Bestätigung der „notwendigen Voraussetzungen" auch nur für einen einzigen Staat sich nicht streng am vertraglichen Konzept der Stabilitätsgemeinschaft ausgerichtet hat, eine Beschwerde zuläßt. Die Mitglieder des Rates sind daher gut beraten, sich bei der Bestätigung von sensibler Sorge um die Stabilitätsprognose für die gemeinsame Währung leiten zu lassen, unbeschadet der dem Rat auch nach ausdrücklicher Diktion des BVerfG „zustehenden Einschätzungs-, Bewertungs- und Prognosespielräume"[73]. Denn zugleich stellt das BVerfG fest, daß es der Vertragstext dem Rat nicht erlaube, sich von seiner Entscheidungsgrundlage in den Empfehlungen nach Art. 109j Abs. 2 EGV und damit von den vertraglich näher definierten Konvergenzkriterien zu lösen[74]. Blieben hinreichende Zweifel, daß bei der Bestätigung die vertraglichen Kriterien stabilitätsorientiert angewandt wurden, und ließe das BVerfG deshalb eine Beschwerde zu, so käme es

bei der Prüfung der Begründetheit unter dem Gesichtspunkt des Art. 38 GG darauf an, ob die Bestätigung des Rates die vertraglichen Vorgaben eingehalten hat. Dies ist aber eine Frage der Auslegung von gemeinschaftlichem Primärrecht (und inzident auch der Gültigkeit des Bestätigungsbeschlusses), die für den Ausgang des Verfahrens vor dem BVerfG entscheidungserheblich ist, so daß dieses die Frage dem EuGH nach Art. 177 Abs. 3 EGV vorlegen müßte und – wenn es die Kooperationsformel gemeinschaftsrechtskonform ernst nimmt oder sonst gut beraten ist – die Frage auch mit ihm verfügbarer pointierter Artikulation seiner Bedenken vorlegen würde. Nur für den dann eher unwahrscheinlichen Fall, daß die (das BVerfG bindende) Vorabentscheidung des EuGH gewichtige – im Vorlagebeschluß signalisierten – Bedenken des BVerfG unbeachtet ließe, also der EuGH eine Bestätigung für gemeinschaftsrechtskonform erklärte, während das BVerfG darin ein Ausbrechen aus den eingeräumten Hoheitsbefugnissen sähe und infolgedessen eine Verletzung des Art. 38 GG und die Nicht-Verbindlichkeit der Bestätigung für Deutschland ausspräche, käme es zu einem nationalen und europäischen Verfassungskonflikt.

Unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der *Eigentumsgarantie* hatte das BVerfG bereits die Zulässigkeit der Beschwerde gegen das Zustimmungsgesetz verneint, da jene weder die Ersetzung der Deutschen Mark durch eine Gemeinschaftswährung noch die Übertragung von Befugnissen der Bundesbank auf die EZB noch die Ersetzung des von deutschen Organen gewährleisteten deutschen Grundrechtsschutzes durch europäischen Grundrechtsschutz ausschließe[75]. Das BVerfG sah darin keine ins Gewicht fallende Minderung des Grundrechtsschutzes, erinnerte aber seinen im Kooperationsverhältnis mit dem EuGH beanspruchten Reservevorbehalt, gegenüber abgeleitetem Gemeinschaftsrecht unabdingbare Grundrechtsstandards generell zu gewährleisten. Dies würde aber, wie gesehen, voraussetzen, daß das vom Grundgesetz geforderte Ausmaß an Grundrechtsschutz auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts „generell und offenkundig" unterschritten wird. Gibt es schon keinen generellen Anhalt für eine derartige Unterschreitung[76], so fehlt er insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Eigentumsgarantie gegen die Bestätigung eines Teilnehmers, der die „notwendigen Voraussetzungen" nicht erfüllt. Denn damit würde erstens angenommen, daß die Eigentumsgarantie auch eine Garantie der Geldwertstabilität oder der wirtschaftlichen Stabilität umschlösse, und zum zweiten, daß ein Eingriff in diese Garantie gerade durch die vertragswidrige Bestätigung eines Teilnehmers erfolgte. Die erste Annahme entspricht nicht dem bisherigen Verständnis der Eigentumsgarantie durch das BVerfG, so daß ihre eventuelle Ablehnung durch den EuGH kaum als den unabdingbaren Grundrechtsstandard unterschreitend angesehen werden könnte. Die zweite Annahme ist in höchstem Maße spekulativ, da angesichts der Komplexität der die Kaufkraftstabilität determinierenden Faktoren eine die Kaufkraftsubstanz von Geldvermögen gefährdende Auswirkung einer einzelnen vertragswidrigen Bestätigung nur schwer substantiierbar wäre. Überdies wäre unter anderem sowohl die hypothetische Alternativentwicklung der Stabilität der hypothetisch national bleibenden Währung einzubeziehen wie auch der Umstand, daß Teuerungsraten in der Regel Geldzinsen wie Korken auf dem Wasser nach oben treiben. Selbst wenn das BVerfG unter diesem Gesichtspunkt die Beschwerde zuließe, müßte bei der Begründetheit jedoch inzident wieder die Frage geprüft werden, ob die Bestätigung vertragswidrig ist, und damit eine Vorlage beim EuGH erfolgen.

Unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der *allgemeinen Handlungsfreiheit* ist bereits zu wenig griffig, aus welchem Grund der Schutzbereich dieses Grundrechts durch eine vertragswidrige Bestätigung berührt sein könnte. Ein „Bürgerrecht auf wirtschaftliche Stabi-

lität" ist bisher unbekannt[77] und angesichts der begrenzten Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Hände in einer – rechtlich verankerten[78] – offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb wohl auch realitätsfremd.

Sonstige Verfahren

Sonstige Verfahren, die nach Bestätigung zum BVerfG führen könnten (Organstreitverfahren, Bund-Länder-Verfahren, Normenkontrollverfahren), sind nicht zu vertiefen. Soweit überhaupt zulässig, müßte die entscheidungserhebliche Frage der vertragswidrigen Bestätigung stets dem EuGH vorgelegt werden.

Stoppen *nach* Beginn ?

Damit bleibt die Frage, ob die dritte Stufe auch noch nach deren Beginn wegen des Verhaltens von Gemeinschaftsorganen oder Teilnehmern, das nicht dem vertraglichen Konzept der Stabilitätsgemeinschaft folgt, vom BVerfG jedenfalls mit Wirkung für Deutschland gestoppt werden könnte. Diese Frage greift weit vor und mag künftig bei einer Vielzahl von Handlungen der EZB, der Kommission oder des Rates oder angesichts des Verhaltens eines Teilnehmers auftreten.

Verfassungsbeschwerde

Soweit dagegen mit der Verfassungsbeschwerde vorgegangen würde, ginge es jeweils wieder um die Frage, ob ein Rechtsakt als eine wesentliche Änderung des vertraglichen Integrationsprogramms zu werten wäre und in diesem Sinne aus den Handlungsermächtigungen ausbräche. Diese Frage wäre aber erneut nicht ohne Vorabentscheidung durch den EuGH beantwortbar. Hier wird das BVerfG im Interesse unnützer Behinderungen der Währungsunion innerstaatlich eine effektive Zulässigkeitsschranke zu entwickeln haben.

Ausscheiden oder Ausschluß?

Allerdings mag sich jenseits von Einzelakten bei deutlichem, andauerndem Abweichen der Währungsunion vom Konzept der Stabilitätsgemeinschaft die Frage nach dem Ausscheiden aus der Währungsunion stellen. Ob dies ökonomisch und politisch sinnfällig und durchführbar wäre, sei dahingestellt. Rechtlich ist jedenfalls eine einseitige Lösung aus der dritten Stufe aus dem EGV nicht ableitbar, völkerrechtlich kaum aus der „clausula rebus sic stantibus" begründbar und verfassungsrechtlich in höchstem Grade zweifelhaft[79]. Auch die Frage des Ausschlusses ist schwierig. Indes besteht gemeinschaftsrechtlich zweifelsohne die Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Aufhebung der Teilnahme eines einzelnen Staates oder der Währungsunion insgesamt[80]. Davor steht aber die Option der gemeinschaftsrechtlichen Verbesserung des Instrumentariums zur Einhaltung der Stabilität und darin der Entwicklung von Wirtschaftsunion und politischer Union.

Resümee

Scheitert der Euro am BVerfG? Spruchkörper von Obergerichten zeichnet üblicherweise die Fähigkeit zum verständigen Abwägen aus. Wenn der Euro scheitert, dann scheitert er letztlich nicht an Richtern, sondern an Torheiten und Abweichungen der Regierungen der Mitgliedstaaten bzw. der künftigen Teilnehmerländer und der EZB vom vertraglichen Stabilitätskonzept. Denn maßgeblich für den Erfolg des Vorhabens der europäischen Stabilitätsgemeinschaft sind neben der Stabilitätsbereitschaft in den beteiligten Völkern zuvörderst der dauerhafte Wille der maßgeblichen Amtsträger sowie deren konsequente Entschlußfestigkeit auf der Grundlage der Einsicht, daß Geldwertstabilität zum Fundament der wirtschaftlichen Berechenbarkeit und des sozialen wie politischen Friedens zählt: jedenfalls in der Mitte Europas.

Anmerkungen

1. Dem Text liegt ein Vortrag zugrunde, den der Verfasser am 2. Februar 1998 an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gehalten hat. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

2. Zum Rechtsrahmen allgemein vgl. Gert Nicolaysen, Rechtsfragen der Währungsunion, Berlin 1993; Peter-Christian Müller-Graff, Legal Aspects of the Treaty of Maastricht and of the European Monetary Union, in: Institut Universitaire International Luxembourg (ed.), European Monetary Union – Legal Foundations and Economic Implications, 1994, S. 45ff.; Wulf-Henning Roth, Der rechtliche Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion, in: Europarecht 1994, Beiheft 1, S. 45ff.; Jörn Pipkorn, Der rechtliche Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion, ebda., S. 85ff.; Helge Kortz, Die Entscheidung über den Übergang in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion, Baden-Baden 1996; Rainer Stadler, Der rechtliche Handlungsspielraum des Europäischen Systems der Zentralbanken, Baden-Baden 1996.

3. Vgl. Artt. 109e-109m EGV.

4. BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 1993, S. 3055.

5. Bis Ende 1997 hätte der Zeitpunkt für deren Beginn jedenfalls für einen Termin vor 1999 bestimmt werden können (Art. 109j Abs. 3 EGV).

6. Vgl. zum Beispiel Helge Kortz, Der Termin des 1. Januar 1999 – Zielvorgabe oder Automatismus für den Beginn der Endstufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion?, in: Europarecht 1996, S. 80ff., S. 97. Unzutreffend daher BVerfG, a.a.O. (Anm. 4): eher Zielvorgabe denn rechtlich durchsetzbares Datum.

7. „Der Euro kommt zu früh", Ziff. 6 und 7: http://www.vwl.uni-mannheim.de/lehrst/vaubel/erklaerung.htm; als Gegenposition Pierre Maillet und Dario Velo, L'Euro arrive au bon moment, Thesenpapier).

8. Vgl. Art. 109 Abs. 2, 2. Gedankenstrich.

9. Ausdrücklicher Ausschluß durch Art. 109j Abs. 4 EGV.

10. Zu deren vertraglichen Ausgestaltung im einzelnen Kortz, a.a.O. (Anm.2), S. 79ff.; in komprimierter Form ders., Die Konvergenzkriterien des EGV, in: Recht der Internationalen Wirtschaft 1997, S. 357ff.

11. So Reimer von Borries und Wolfgang Glomb, Beck-Ratgeber Euro-Währung, München 1997, S. 50.

12. Vgl. Kortz, a.a.O. (Anm. 10), S, 359.

13. So die überwiegende Auffassung im Schrifttum.

14. So tendenziell der Gedanke der Konvergenzspanne im Konvergenzbericht der Europäischen Kommission für das Jahr 1994, S. 61.

15. So nach Kortz, a.a.O. (Anm. 10), S. 359, tendenziell die Deutsche Bundesbank im Geschäftsbericht 1993, S. 102.

16. Ebenso Kortz, a.a.O. (Anm. 10), S. 359.

17. Ebenso Kortz, a.a.O. (Anm. 10), S. 362.

18. Vgl. Art. 2 des Protokolls Nr. 6 über die Konvergenzkriterien.

19. Vgl. Art. 104c Abs. 6 EGV.

20. Vgl. das Protokoll Nr. 5 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit.
21. Im Sommer 1997 hat der Rat noch für 10 von 15 Mitgliedstaaten ein übermäßiges Defizit mit einem Wert von mehr als 3 Prozent für 1996 festgestellt. Für 1997 erwartet der IWF eine Unterschreitung durch alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Italien, Griechenland, Frankreich und Deutschland; Quelle: v. Borries/Glomb, a.a.O. (Anm. 11), S. 55.
22. Vgl. Kortz, a.a.O. (Anm. 10), S. 361.
23. Vgl. Art. 104c Abs. 3 EGV.
24. Vgl. Art. 104 Abs. 6 EGV.
25. Nach Schätzungen des IWF wird die 60 Prozent-Grenze von Belgien, Italien und Griechenland bei weitem überschritten; Quelle: v. Borries/Glomb, a.a.O. (Anm. 11), S. 55f. Freilich ist auch eine hinreichend rückläufige Entwicklung von Bedeutung. Zu Recht weisen v. Borries/Glomb, S. 56f. darauf hin, daß die Kommission Techniken der sogenannten kreativen Buchführung zu überprüfen und die gemeldeten Daten gegebenenfalls zu bereinigen hat.
26. Marge für Italien, Spanien, Portugal und Großbritannien.
27. Vgl. Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbank 1993, S. 92.
28. Im Ergebnis ebenso Kortz, a.a.O. (Anm. 10), S. 364.
29. Vgl. v. Borries/Glomb, a.a.O. (Anm. 11), S. 54: nahezu konstante Wechselkursrelationen zwischen Deutschland, Österreich, den Benelux-Staaten und Frankreich sowie Stabilisierung auch im Verhältnis zu südeuropäischen Währungen. Die Währungen von Schweden, Großbritannien und Griechenland nehmen am Wechselkursmechanismus des EWS nicht teil.
30. Der IWF hat für August 1997 einen langfristigen Zins von durchschnittlich 6 Prozent in den drei Referenzländern errechnet, woraus sich ein Schwellenwert von 8 Prozent ergäbe.
31. Unklar ist, ob damit nur die Kapitalmärkte gemeint sind.
32. Auch ist die Kompatibilität innerstaatlicher Vorschriften mit den Artt. 107, 108 EGV zu überprüfen.
33. Dies ergibt sich auch aus Artt. 3a Abs. 2, 105 EGV.
34. Scil.: Kommission, Rat, EP und Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs.
35. In diese Richtung die o.g. Verfassungsbeschwerde, S. 244ff.
36. In diese Richtung die o.g. Verfassungsbeschwerde, S. 231ff.
37. Vgl. Artt. 173, 174 EGV.
38. Vgl. Art. 177 EGV.
39. Vgl. Art. 184 EGV.
40. Vgl. Art. 186 EGV.
41. Vgl. Art. 164 EGV; vgl. dazu Peter-Christian Müller-Graff, The European Community as a Community of Law, in: Estudos Europeus de Macau 1996, Nr. 2, S. 4ff.
42. So zum Beispiel auch v. Borries/Glomb, a.a.O. (Anm. 11), S. 63.
43. Vgl. Kortz, a.a.O. (Anm. 10), S. 299.
44. Vgl. zum „Countdown" v. Borries/Glomb, a.a.O. (Anm. 11), S. 58.
45. Vgl. Fritz Harald Wenig, in: Eberhard Grabitz und Meinhard Hilf (Hrsg.), Kommentar zur Europäischen Union, Loseblattsammlung, München 1996, Art. 173 Rdz. 51.
46. Vgl. Hans-Werner Rengeling/Andreas Middeke/Martin Gellermann, Rechtsschutz in der Europäischen Union, München 1994, Rdz. 191.
47. Vgl. zum Beispiel Hans Krück, in: Hans von der Groeben/Jochen Thiesing/Claus-Dieter Ehlermann, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 5.Aufl., Baden-Baden, Art. 164 Rdz. 29; Ingolf Pernice, in: Kommentar zur Europäischen Union, a.a.O. (Anm. 45), Art. 164 Rdz. 22
48. Vgl. Pernice, a.a.O. (Anm. 47).
49. Vgl. EuGH, Slg. 1990, 4023 (4065); Kortz, a.a.O. (Anm. 10), S. 296.
50. Vgl. Krück, a.a.O. (Anm. 47), Art. 164 Rdz. 60 m.w.N.
51. Vgl. Art. 177 Abs. 3 EGV.
52. Zum Umstellungsrecht Uwe H. Schneider, Euro und Aktie, 1997.
53. Vgl.Kortz, a.a.O. (Anm. 10), S. 302; v. Borries/Glomb, a.a.O. (Anm. 11), S. 63.
54. BVerfG, a.a.O. (Anm. 4), S. 3049, 3050.

55. BVerfGE 73, 339ff.

56. Ebenda, B II 1 g.

57. Vgl. BverfG, a.a.O. (Anm. 4), S. 3052.

58. Vgl. zum Beispiel nur Hans Peter Ipsen, Zehn Glossen zum Maastricht-Urteil, in: EuR 1994, S. 1ff.; Ulrich Everling, Das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Bedeutung für die Entwicklung der europäischen Integration, in: integration 1994, S. 165ff.; Dieter H. Scheuing, Deutsches Verfassungsrecht und europäische Integration, in: Peter-Christian Müller-Graff und Eibe Riedel (Hrsg.), Gemeinsames Verfassungsrecht in der Europäischen Union, 1998, S. 186ff. m.w.N.

59. Sei es als Fehlentwicklung, sei es als passable Warnung vor Extremfällen des Absinkens des Grundrechtsschutzes durch die Europäische Gemeinschaft oder des ziel- und kompetenzwidrigen Selbstlaufs von Gemeinschaftspolitik.

60. Vgl. beispielsweise FG Rheinland-Pfalz, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1995, 588; OVG Münster, ebenda 1996, 158; siehe auch BFH, ebenda, 1996, 126.

61. So auch Günter Hirsch, Kooperation oder Konfrontation?, in: Neue Juristische Wochenschrift 1996, S. 2460f.

62. Vgl. § 90 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

63. Vgl. dazu oben zur Rechtsnatur der Bestätigung gemäß Art. 109j Abs. 4 EGV.

64. Zu dieser Voraussetzung vgl. BVerfGE 1, 97; ständige Rechtsprechung; vgl. BVerfGE 90, 128 (135f.); dazu Hans Lechner und Rüdiger Zuck, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, München 1996, § 90 Rdz.114.

65. § 32 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

66. Zu dieser sogenannten Folgenprognose vgl. zum Beispiel zuletzt BVerfGE 92, 126 (129f.), 93, 181 (186ff.); Lechner/Zuck, a.a.O. (Anm. 64), § 32 Rdz.13.

67. Zu den Rechtsschutzverfahren s. o.

68. Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.1.1998, S. 13, 6. Spalte unten.

69. BVerfGE 58,1.

70. BverfG, a.a.O. (Anm. 4), S. 3047

71. Vgl. BVerfG, a.a.O. (Anm. 4), S. 3047.

72. Ebenda, S. 3050, 3055.

73. Ebenda, S. 3055.

74. Ebenda.

75. Ebenda, (Anm. 4), S. 3049.

76. Vgl. beispielsweise Hirsch, a.a.O. (Anm. 61), S. 2464.

77. Vgl. Hans H. Klein, in: Euro-intern 4/1998.

78. Vgl. Art. 3a EGV; vgl. dazu Peter-Christian Müller-Graff, Die wettbewerbsverfaßte Marktwirtschaft als gemeineuropäisches Verfassungsprinzip?, in: Europarecht 1997, S. 433ff.

79. Vgl. im einzelnen Kortz, a.a.O. (Anm.10), S. 271ff.

80. Ebenda, S. 275.

Die Geschichte der Europäischen Integration – Beobachtungen aus Wissenschaft und Unterricht

Frank Bärenbrinker und Christoph Jakubowski

Die Wirkungsmacht der europäischen Einigung ist zum Ende des 20. Jahrhunderts für jeden erfahrbar: Fünfzehn Staaten gehören bisher der Europäischen Union an, mit sechs Staaten des Baltikums, Ost- und Südosteuropas werden in diesem Jahr Beitrittsverhandlungen aufgenommen, weiteren Aspiranten wird die Aufnahme in Aussicht gestellt, und selbst die geographisch nur zu einem geringen Teil zu Europa gehörende Türkei drängt – wenngleich auch zur Zeit vergeblich – auf eine konkrete Perspektive als Vollmitglied. Seit den fünfziger Jahren scheint die Einigungsbewegung zunehmend an Attraktivität gewonnen zu haben – eine Entwicklung, die der zunächst wirtschaftlichen Organisation Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) bei ihrer Gründung kaum jemand zugetraut hat. Inzwischen verfügt die Europäische Union auch über politische, militärische, soziale und kulturelle Strukturen, die die paneuropäische Verflechtung so sehr intensiviert haben, daß die Stimmen, die die Integration für unumkehrbar halten, diejenigen der Zweifler übertönen.

Gleichwohl steht die Zukunft Europas an Scheidepunkten: Soll die Europäische Union intensiviert oder erweitert werden? Ist die Währungsunion wie geplant durchführbar und/oder wünschenswert? Ist ein Europa verschiedener Geschwindigkeiten Motor zu weiterer Integration oder ihr Abgesang? Sind schließlich eher supranationale oder subnationale, also regionale oder gar kommunale, Organisationseinheiten zu fördern? Politologen und Politiker, aber auch jeder Bürger, haben sich in diesen Alternativen zu verorten. So verwundert es nicht, daß Politik-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler in der Bundesrepublik der Europäischen Integration seit längerem rege Forschungs- und Publikationstätigkeit widmen und das Thema „Europa" im Sozialwissenschafts- oder Politikunterricht als unentbehrlich für die gesellschaftliche Orientierung kritischer und eigenverantwortlicher Schüler gilt.

In der Geschichtswissenschaft jedoch, die im Unterschied zu den oben genannten Fachrichtungen ihre Schwerpunkte auf die spezifischen Entstehungssituationen, Interessenlagen, Rücksichtnahmen und Zielsetzungen legt, etablierte sich die Europäische Integration nur mühsam. Als eigenständiger Forschungszweig konnte sie sich – und dies gilt nicht allein für die Bundesrepublik – gegenüber der klassischen Nationalgeschichte oder der Bipolarität des Ost-West-Konflikts nur schwerlich behaupten, galt sie doch entweder als Reflex oder als Nebenprodukt dieser beiden Interpretationsstränge der Nachkriegszeit. Erst mit zunehmendem „Erfolg" der europäischen Einigung, dem zeitbedingt breiteren Quellenzugang und letztlich auch der nach 1989 schwindenden aktuellen Relevanz des internationalen Wettbewerbs der Supermächte USA und UdSSR und der mit der Blockauflösung einsetzenden Öffnung Ost- und Südosteuropas nehmen das wissenschaftliche wie öffentliche Interesse an der Genese des heutigen Europa zu. Von vielen unbeachtet, gilt es auch, als Bestandteil eines gesamtdeutschen Geschichtsbewußtseins ein bis zum Mauerfall grundlegend unterschiedliches Europaverständnis einschließlich der damit zusammenhängenden politischen Bindungen aufzuarbeiten, um die europäische Einheit als Traditionslinie und Ziel der ganzen Nation zu verankern.

Mit üblicher Verzögerung entdecken denn auch bundesdeutsche Lehrpläne, Schulbücher und Unterrichtshilfen das Thema „Enstehung der Europäischen Gemeinschaft(en)". Deckt

die Historiographie derweil ein breites methodisches und inhaltliches Spektrum ab, verdient die schulisch-didaktische Aufbereitung über den diplomatie- und institutionengeschichtlichen Zugang hinaus noch manche Perspektivenerweiterung.

Die Europäische Integration in der Historiographie

Obwohl die übliche Aktensperrfrist und die für manchen Quellenzugang notwendige – und dann hinderliche – Zustimmung aller Mitgliedsländer der europäischen Institutionen die historiographische Erschließung beschränken, hat sich inzwischen eine vielfältige Forschungslandschaft entwickelt. Sie umfaßt sowohl Quelleneditionen und Gesamtdarstellungen als auch eine Fülle von Einzeluntersuchungen, die jedem Interessierten eine fachwissenschaftliche Orientierung ermöglichen.

Als Meilenstein unter den Quelleneditionen sind zur Zeit immer noch die von Walter Lipgens und Wilfried Loth herausgegebenen „Documents on the History of European Integration" in vier Bänden anzusehen,[1] die für die Anfangsjahre seit dem Zweiten Weltkrieg bis 1950 umfangreich die europaübergreifenden Pläne unterschiedlicher Persönlichkeiten, Gruppen und Richtungen dokumentieren. Sie zeigen, wie stark die Zukunft eines gemeinsamen Europas oder grenzüberschreitender Zusammenschlüsse diskutiert wurde, und daß diese Diskussion bei weitem nicht auf die westeuropäischen Länder beschränkt war. Die Bände erweisen sich daher als unerläßlicher Fundus einer supranationalen Betrachtungsweise. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende kommentierte Quellensammlung existiert bisher nicht; die Zeitschrift „Europa Archiv", seit 1946 herausgegeben und 1995 in „Internationale Politik" umbenannt,[2] ermöglicht allerdings einen kontinuierlichen Einblick in relevante Dokumente. Darüber hinaus kann man im Anhang mancher Monographie fündig werden – ein möglicher, wenngleich aufwendiger Weg zur Primärquelle.

Einen geeigneten Themeneinstieg bieten bekannterweise Gesamtdarstellungen. Sie lassen sich in zwei Perspektiven unterscheiden: Der supranationale Ansatz versucht, Komplexität und Originalität des Einigungsprozesses abzubilden.[3] Demgegenüber verzerren stärker nationalgeschichtlich bezogene Darstellungen den Blick auf das filigrane Konstrukt gleichberechtigter Interessenswahrnehmung der beteiligten Staaten.[4] Dieses Dilemma der zwangsläufig stärkeren nationalen Sicht des jeweiligen Forschers auf einen in seinem Kern multinationalen Ausgleich bemüht sich die 1982 gegründete „Historiker-Verbindungsgruppe bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften" zu überwinden. Sie bündelt auf Kolloquien und in ihren anschließenden Tagungsbänden nationale Sichtweisen und ermöglicht so dem Leser eine übergreifende Zusammenschau von Einzelphasen und Schwerpunktthemen.[5]

Eine Vielzahl von Studien, die teils den zeitlichen Rahmen – die Anfänge der Europäischen Integration oder die Phase des Scheiterns der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft[6] –, teils die Integrationsinhalte – wie Agrar- oder Verteidigungssektor[7] – verdichten, kann generalisierendere Längsschnittuntersuchungen ergänzen. Letztlich gewährt der Band „Europa in der Weltpolitik der Nachkriegszeit 1945–1963" aus der Reihe Oldenbourg Grundriß der Geschichte mit der bewährten Dreiteilung Darstellung-Forschungskontroversen-Literatur einen großflächigen Überblick, in dem die Europäische Integration freilich nur ein Themenfeld unter vielen einnimmt.[8]

Neben diesen komplex angelegten Einführungs- und Standardwerken reflektieren Einzeluntersuchungen vier Ebenen des Integrationsprozesses. Als die am meisten in den Vordergrund gestellte – und auch im Unterricht dominante – Ebene gilt nach wie vor die politik- und institutionengeschichtliche, deren Etappen gewöhnlich mit den Verhandlungen und Organen der EGKS, EVG/EPG, EWG und EURATOM umrissen werden.[9] Zudem erfreuen sich Fallbeispiele, an denen die Mechanismen der Einigung verdeutlicht werden können, in der Forschung immer größerer Beliebtheit.[10]

Eine Vielzahl der genannten Publikationen beinhaltet eo ipso einen wirtschaftshistorischen Zugang; dieser hat allerdings darüber hinaus bereits ein themenspezifisches Eigengewicht bekommen. So widmen sich Monographien beispielsweise den ökonomischen Implikationen des Marshallplans, der Europäischen Zahlungsunion oder allgemein dem europäischen Wiederaufbau der Nachkriegszeit.[11] Eher vernachlässigt erschienen demgegenüber lange Zeit sozialhistorische Aspekte, obwohl sie seit den siebziger Jahren in der deutschen Geschichtswissenschaft einen immer bedeutenderen Stellenwert eingenommen haben. Mit Hartmut Kaelbles Darstellung „Auf dem Weg zu einer europäischen Gesellschaft",[12] in der er zu bedenken gab, ob nicht die gesellschaftliche Annäherung in Europa ebenso wegweisend und fortgeschritten sei wie die politische und wirtschaftliche, weitete sich der Blick auf soziale Integrationsprozesse aus, die mit zunehmender Erreichbarkeit und Vereinheitlichung von Sozialstatistiken auch Mentalitätsformen und Alltagsgeschehen zu erfassen in der Lage sind.[13] Zu diesem Forschungszweig gehören des weiteren Untersuchungen, die die Rolle von Sozialsegmenten fokussieren. Auch hier lösen mittlerweile länderübergreifende Arbeiten nationale ab.[14] Als neuer Forschungsschwerpunkt schließlich hat sich – analog zur Diskussion um das Europa der Bürger – in jüngster Zeit die Frage nach einer europäischen Identität herausgebildet, innerhalb derer Erörterungen der Ordnungsalternativen Supranationalismus-Nation-Regionalismus zunehmen.[15] Hier finden sich denn auch Berührungspunkte zur letzten Ebene, der kulturhistorischen, deren lange verschüttete Kontinuitätsstränge bis zu den „Europäern der ersten Generation" zurückreichen. Nach der Auflösung des Blocksystems werden die Gemeinsamkeiten des „christlichen Abendlandes" oder eines übergreifenden, historisch gewachsenen Wertekanons wiederentdeckt, wenn nicht gar heraufbeschworen, und dienen als Leitfaden umfassender Betrachtungen über dieses Jahrhundert – und gelegentlich auch darüber hinaus.[16] Unterhalb dieser großen Linien konzentriert sich das Interesse auf Einzelphänomene, die dank intensiver Quellenrecherche Aufschluß über das Verhältnis von staatlichen Rahmenbedingungen und konkreter Umsetzung vor Ort geben. Eine ähnliche Intensität, wie sie auf diesem Feld den deutsch-französischen Beziehungen zuteil wird, ist auch für weitere bilaterale Beziehungen zu erhoffen.[17]

Quer zu diesen Ebenen eröffnen Biographien und Erinnerungen einen von Zeitkolorit umsäumten Weg, der die strukturgeschichtlichen Ansätze erweitern oder komplettieren kann. Ihre Vorzüge liegen im besonderen darin, daß sie den häufig abstrakt und unpersönlich anmutenden Einigungsprozeß plastisch aufleben lassen. Die in der Historiographie zu verzeichnende Renaissance personenorientierter Zugänge schlägt sich daher bis in die Integrationsforschung nieder. Neben vorzüglichen Lebensbeschreibungen und -erfahrungen klassischer Provenienz[18] verweisen nicht mehr nur Aufsätze, sondern auch spezialisiertere Teilbiographien auf europapolitisches Wirken.[19]

Mit der hier skizzierten wissenschaftlichen Publikationsvielfalt steht ein Informationsreservoir zur Verfügung, das eine Reihe von Zugriffsmöglichkeiten offeriert, das aber, wie im

Folgenden zu zeigen sein wird, für die Unterrichtsdidaktik bisher kaum nutzbar gemacht wird.

Die Europäische Integration in Didaktik und Unterricht

Während das Thema Europäische Integration von engagierten Geschichtslehrern als „immer wichtiger", „bedeutend" oder „von hohem Stellenwert" angesehen wird, zeigen ihre Klagen über fehlende oder ungeeignete Unterrichtshilfen und Schulbücher ein gravierendes didaktisches Desiderat.[20] Dieses Urteil überrascht umso weniger, wenn man nach einschlägigen Beiträgen in den führenden geschichtsdidaktischen Zeitschriften sucht: In der bei Praktikern sehr beliebten Zeitschrift „Geschichte lernen" fand das Thema unter inzwischen 62 Heften keine Berücksichtigung.[21] Das Konkurrenzperiodikum „Praxis Geschichte" widmete „Europa" 1993 ein Themenheft, das die in den schulrelevanten Richtlinien gegebenen Anregungen aufgreift und an einigen Themenvorschlägen konkretisiert. Der Nachkriegsentwicklung wird aber nur geringer Raum geboten, werden doch lediglich die Montanunion in ihrer Entstehungsphase 1950–1952 und verschiedene Strukturvorstellungen eines geeinten Europa skizziert.[22] In der renommierten und weitverbreiteten Zeitschrift „Geschichte in Wissenschaft und Unterricht" können im Zeitraum der letzten 15 Jahre keine innovativen Anregungen zur Didaktisierung eruiert werden: Mögen 1983 die „Leitlinien" des Integrations-Doyens Walter Lipgens der Thematik durchaus erste Türen in den Unterricht gewiesen haben, so kann sein Ansatz – angelehnt an einen von ihm herausgegebenen Quellenband für den Unterricht[23] – in der Schrittfolge von Motiven, Methoden und Problemen der Integration dem heute vielschichtigeren Interesse nicht mehr gerecht werden.[24] Wer von den wenigen weiteren Aufsätzen zu „Europa" eine Modifizierung erwartet, wird enttäuscht: Sie reflektieren lediglich aktuelle politische Bezüge bzw. fachwissenschaftliche Ergebnisse.[25] Eine solche Bilanz erstaunt angesichts der Tatsache, daß Richtlinien, Lehrpläne und Curricula dem zunehmenden Gewicht der Einigungsbewegung sehr wohl Rechnung tragen. So stellt „Europa als Traditionsraum" (Jahrgangsstufe 9) einen von 16 obligatorischen Fachinhalten in der Sekundarstufe I des Gymnasiums dar, und bieten die weiteren Fachinhalte „Der Ost-West-Konflikt" und „Friedenssicherung" (Jahrgangsstufe 10) die Möglichkeit, die jeweilige europäische Dimension einzubeziehen.[26] In der Sekundarstufe II läßt sich „Europa" in dem verbindlichen Gegenstandsbereich „Deutschland und die Welt nach 1945" verorten. Dort soll – im Kurshalbjahr 12/II – „die neue Qualität internationaler Beziehungen auf der Ebene supranationaler Gemeinschaften in Europa" veranschaulicht[27] und im Kurshalbjahr 13/II der Weg der Bundesrepublik in der „Spannung zwischen Westintegration und Wiedervereinigungspostulat" nachgezeichnet werden.[28]

Man hätte erwarten können, daß der heißumkämpfte Schulbuchmarkt diese Vorgaben schnellstmöglich und variantenreich umzusetzen gewußt hätte. Doch eine genauere Überprüfung aktueller Lehrwerke enttäuscht auch hier. Nicht, daß das Thema ausgespart würde: Explizit wird die Integrationsgeschichte in jedem untersuchten Werk berücksichtigt, mal als „Europa: Welche Traditionen führen in die Zukunft?",[29] mal als „Europa und die Weltmächte in West und Ost: Die Blocksysteme",[30] mal schlicht als „Die westeuropäische Integration".[31] Zudem hat sich das Konzept der Westbindung in Kapiteln zur staatlichen Entwicklung der Bundesrepublik als fester Bestandteil etabliert. Eine nähere Analyse offenbart jedoch das Beibehalten didaktischer Eingleisigkeit hinter der Fassade multiperspektivischer Gliederungsvielfalt. So verbirgt sich hinter dem vielversprechenden Untertitel

„Europäische Vielfalt – vielfältiges Europa" in „Epochen und Strukturen" des Diesterweg-Verlags nicht etwa der Hinweis auf kulturelle, mentale oder andere Differenzierungen, sondern eine Aufzählung unterschiedlicher europäischer Organisationsformen.[32] Dennoch läßt schon der relativ bescheidene Einfallsreichtum einer solchen Kapitelüberschrift die Hoffnung auf ein Ausbrechen aus dem strukturellen Einheitsbrei anderer Lehrwerke aufkeimen. Diese nämlich orientieren sich, nolens volens und wie immer sie ihre Unterkapitel benennen, an der von Lipgens propagierten Vorgehensweise. Sie beginnen mit der Genese der Europaidee, untersuchen die Motive und Antriebskräfte, machen einen Parforceritt durch die Institutionengeschichte und schließen mit einer Perspektivenproblematisierung.[33] Dabei setzt sich der Quellenteil aus den „Evergreens" der europäischen Diplomatie- und Ideengeschichte zusammen, von Churchills Plädoyer für „a kind of United States of Europe" (1946) bis zum Vertrag von Maastricht (1992).[34] Kein Wunder also, daß das Interesse der Schüler an den „zu juristischen und schwerverständlichen Texten"[35] kaum geweckt werden kann. Selten wird dieses altbackene Schema durch verständliche Karikaturen, aussagekräftige Fotografien oder übersichtliche Grafiken und Statistiken durchbrochen. Dann mögen durchaus auch die wirtschaftlichen, sozialen oder gar kulturellen Komponenten der Europäischen Integration angerissen werden – zweifellos führen sie ein Schattendasein. Somit bleiben Versuche einer Anknüpfung an die Erfahrungswelt der Schüler unweigerlich im Sumpf der Vertragswerke und des Institutionendickichts stecken. Lobenswerte Ansätze zu einer schülergerechten kritischen Auseinandersetzung, wie sie mit den Kontroversen „Das geeinte Europa: Eine dritte Kraft?"[36] oder „Europäische Union versus Nationalstaat"[37] angeregt werden, bilden leider noch vereinzelte Ausnahmen, deren Erweiterung und Transfer auf die verschiedenen Integrationsebenen und -aspekte wünschenswert wären. Eine solch anzustrebende Spannbreite schneidet schon zu Ende der siebziger Jahre das Schulbuch „Fragen an die Geschichte" aus dem Hirschgraben-Verlag an: In Darstellung, Grafiken und Quellen werden Wirtschaft, Politik, Soziales, Ideen, Institutionen und Verteidigung ebenso angesprochen wie konkrete Problemkreise am Beispiel der Landwirtschaft.[38] Was hier an Ideen und didaktischen Chancen aufblitzt – nur bedauerlicherweise ungeordnet und bruchstückhaft – scheint im Laufe der Jahre wieder in Vergessenheit geraten zu sein. Es verdeutlicht aber einmal mehr, wie ausbaufähig die thematische Gestaltung ist und wie notwendig konzeptionelle Modifikationen sind, die dem heutigem Geschichtsunterricht gerecht werden, die Motivation der Schüler wecken und ihr Interesse wachhalten können.

Vorschläge für modifizierte Zugänge zur Geschichte der Europäischen Integration

Da sich auch die angebotenen Unterrichtshilfen für den Historiker[39] bisher als wenig hilfreich erweisen, soll hier am Beispiel einiger Themenschwerpunkte gezeigt werden, daß ohne allzu großen Aufwand alternative und anregende Leitfäden für den Unterricht gefunden werden können:

„Gemeinsames Haus Europa" – Europakonzeptionen im Wandel der Zeit: Eine solche Sequenz sollte die Entwicklung der Europäischen Integration seit dem Zweiten Weltkrieg in den Mittelpunkt stellen. Erst die Erfahrungen des Versagens der nationalstaatlichen Ordnung gegenüber dem nationalsozialistischen Expansionismus ließen die Idee eines geeinten Europa mit supranationalen Strukturen zu einer tragenden Kraft werden, in der sich Exilpolitiker, Widerständler und Nachkriegspolitiker quer über den Kontinent, in Großbritannien und Skandinavien wiederfanden. Die Einigungsbestrebungen waren zunächst vom

politischen Willen getragen, eine neue Friedensordnung zu etablieren und gleichzeitig dem brachliegenden Europa eine Zukunft zwischen oder neben den beiden Weltmächten zu bewahren. Die so im Weltkrieg entwickelten und auch noch in der unmittelbaren Nachkriegszeit virulenten Ideen von „Europa" enthielten keine geographischen Einschränkungen und gingen häufig von einer gesamteuropäischen Einigung aus. Erst der Kalte Krieg ließ ein „Europa der Sechs" entstehen, das, als es an Attraktivität und Erfolg gewann, immer mehr Mitgliedsstaaten aufnahm, bis 1989/90 Überlegungen über ein „gemeinsames Haus Europa" (Michail Gorbatschow) wieder ein realistisches Projekt wurden. Hier spannt sich also ein Bogen, mittels dessen die zwischenzeitliche Verengung und schließliche Wiederaufnahme eines umfassenden Europabildes an den Ost-West-Konflikt angebunden wird. Schülern kann hier nicht nur der Bezug zwischen verschiedenen Formen eines vereinten Europas und den politischen Weichenstellungen der Supermächte verdeutlicht werden, sondern auch die an den jeweiligen historischen Kontext gebundene Motivation zu einem europäischen Zusammenschluß. Zwischen dem Anfangspunkt – Vorstellungen während des Zweiten Weltkriegs – und dem Endpunkt – Öffnung des Ostblocks – könnten anhand von Beitrittsgesuchen in einzelnen EG-Erweiterungsphasen Argumente anderer Länder nachvollzogen und damit die Wege einer rein nationalgeschichtlichen Betrachtungsweise verlassen werden.

Zwischen Isolation und Integration: Deutschland in der internationalen Politik. Ein Vergleich der Entwicklung nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg: Ein solcher Vergleich bietet sich an, um sowohl die Formen internationaler Politik als auch die Chancen einer demokratischen Entwicklung Deutschlands zu untersuchen und in Beziehung zu setzen. Er verflechtet die so unterschiedlichen Nachkriegsentwicklungen Deutschlands mit globalen Strukturen und verweist gleichzeitig auf die ebenfalls differierenden Bemühungen um eine neue Friedensordnung. Die Integration der Bundesrepublik erwies sich dabei als weit erfolgreicher als die Isolation der Weimarer Republik. Hier kann verdeutlicht werden, welche enorme Bedeutung kompromißfähige Zusammenarbeit und Gleichberechtigung für die friedliche Entwicklung von Staaten und ihrer Beziehungen zueinander hat. Es wird nachvollziehbar, daß Konfrontation die Stabilität gefährdet, Konflikte durch Kooperation einvernehmlich gelöst und mit Hilfe gegenseitiger Interessenverflechtungen Kriegsgefahren minimiert werden können. Den Einstieg in eine solche Reihe könnte die nach wie vor aktuelle Kontroverse um die weltpolitische Stellung der Bundesrepublik bilden, die – im Kontrast zu den Nachkriegssituationen – zu einer Analyse der oben genannten Entwicklung anregt.

Die deutsch-französischen Beziehungen: Motor und Aktionsfeld europäischer Einigung: Hierbei sollten die bilateralen Beziehungen als Aufhänger genommen werden, die bis zur Jahrhundertmitte konfliktgeladen und friedensgefährdend waren, aber im Rahmen der Europäischen Integration auf eine zunächst berechenbare, seit dem Elysée-Vertrag zunehmend partnerschaftliche Grundlage gestellt wurden. Es kann verdeutlicht werden, welches Ausgleichspotential die Einigungsbewegung auch für die Lösung zwischenstaatlicher Streitfragen – wie sie zum Beispiel die Saarfrage, ein unterrichtsgeeignetes Fallbeispiel, in exponierter Weise darstellte – bereitzustellen vermag. Darüber hinaus sollte eine aktuelle Bilanz erstellt werden, die die Selbstverständlichkeit des freundschaftlichen Verhältnisses überdenken läßt und die Fortschritte der Annäherung erhellt. Hierbei bietet sich besonders der Jugend- und Kulturaustausch an. Entsprechende Institutionen wie das Deutsch-Französische Jugendwerk, aber auch der Akademische Austauschdienst könnten vorgestellt werden.

Da viele deutsche Städte mit französischen Gemeinden „verschwistert" sind, könnten über diesen Ansatzpunkt Gespräche mit Experten, Politikern und Bürgern, aber auch Projektwochen als Vorbereitung für einen Schüleraustausch organisiert werden.

Nation – Nationalismus – Supranationalismus: Diese begriffs- und theoriegeschichtliche Annäherung, die vornehmlich in der Sekundarstufe II umzusetzen wäre, sollte die politischen Kategorien Nation und Supranationalismus erklären und in ihre jeweiligen historischen Kontexte seit 1870/71 setzen. Dabei kann herausgearbeitet werden, welche Bedeutung „Nation" hatte und hat, welche Pervertierungen durch einen – übersteigerten – Nationalismus diese Kategorie erfuhr, welche alternativen Ordnungsvorstellungen entstanden sind und welche Balance zwischen Nation und Supranationalismus sich herausgebildet hat. In einem leistungsstarken Kurs ließen sich gar die Bewegungen zur deutschen Nationsbildung und die zur Europäischen Integration miteinander vergleichen. Die Frage der eigenen Identität, die Orientierungsfunktion politischer Kategorien, ihre integrative oder ausgrenzende Kraft, ihre Aufgaben und Möglichkeiten, aber auch ihre Grenzen können im Unterricht thematisiert werden. Ein derartiges theoretisches Basiswissen befähigt, die aktuelle Diskussion um die Gestalt des geeinten Europa und den eigenen Umgang mit Nation und Nationalbewußtsein kritisch zu hinterfragen. Darin inbegriffen liegt die Sensibilisierung für wiederkehrende Phänomene (zum Beispiel Nationalismus) und die in ihnen verborgenen Gefahren.

Europa der Regionen: Unterhalb der nationalstaatlichen und regierungsamtlichen Ebene haben sich längst regionale Zusammenschlüsse gebildet, in denen europäische Gemeinsamkeit praktiziert wird. Schon während des Zweiten Weltkriegs entstanden Pläne wie der einer Donauföderation oder anderer Gebilde, die mit nationalstaatlichen Grenzen nicht übereinstimmten. Euregio und Eurode – eine deutsch-niederländische Kommune – könnten exemplarisch vorgestellt und die Vorzüge und Schwierigkeiten solcher Zusammenschlüsse erörtert und analysiert werden. Ähnliche Konkretionen sind in der deutsch-französischen oder auch deutsch-polnischen Grenzregion denkbar. Die Euregio-Schule in Bocholt mit ihrer Geschichte und ihrem heutigen Erscheinungsbild kann Schülern ein Gegenbild zu ihrem eigenen Schulalltag vor Augen führen, das europäische Aktivitäten in den unmittelbaren Erfahrungsbereich trägt. Zudem bietet dieser Themenkomplex nochmals Gelegenheit, über eine Mehrstufenidentität Region – Nation – Europa nachzudenken und den Begriff der Subsidiarität, der im Maastrichter Vertrag ein Kernelement der zukünftigen Gestalt Europas umreißt, einzuführen und zu diskutieren.

Europa der Bürger: historische Schritte zur Zusammenführung der Menschen: Die oft vernehmbare Schelte der „Brüsseler Technokratie" und der „Bürgerferne" verschließt leicht den Blick darauf, wie sehr die Bürger in die Europäische Integration einbezogen sind. Seit den fünfziger Jahren wurden politische und wirtschaftliche Einigungsschritte von sozialen Fortschritten begleitet. Die Bindung an eine allgemeine Wohlstandssteigerung und sich angleichende Sozialstandards, die Europäische Konvention der Menschenrechte, Freizügigkeit, Ausbildungsäquivalenzen, aber auch konvertible Währungen und Zollerleichterungen bzw. gar der Wegfall von Zöllen, die de-facto-Nichtexistenz von Grenzen und vieles mehr gehören inzwischen so sehr zur Normalität westeuropäischen Lebens, daß sie nicht mehr als Verdienst Europäischer Integration erkannt werden. Die Betonung einer Entwicklung hin zu einem Europa, das vor allem auch Bürgern Erleichterungen bringt, und in dem zu erwarten steht, daß der einzelne zukünftig größere politische Mitwirkungsrechte bekommt,

kann den Schülern verdeutlichen, wie sehr sie selbst von „Europa" betroffen sind und profitieren. Vorurteile gegenüber einem Europa, dessen Nutzen nicht spürbar sei, können auf diese Weise abgebaut werden.

Dieses Thema dürfte vor allem auch in der Sekundarstufe I auf positive Resonanz stoßen, da einerseits mit Sicherheit auf eigene Erfahrungen jedes Schülers mit Aufenthalten in einem Nachbarstaat zurückgegriffen werden kann und andererseits diese Erfahrungen durch selbständig durchgeführte Interviews/Befragungen mit Angehörigen anderer Generationen kontrastiert werden können. Reiseberichte aus Gegenwart und Vergangenheit sind als Abrundung und aussagekräftige Quellengattung einzubeziehen.

Auf dem Weg zu einer europäischen Gesellschaft?: Die Frage, warum die Identifikation mit Europa bei weitem nicht so ausgeprägt ist wie die mit den jeweiligen Nationen, führt zu der Vermutung, daß eine europäische Gesellschaft noch nicht entstanden ist. Dennoch läßt sich in vielen Bereichen eine Annäherung der nationalen Gesellschaften erkennen, besonders in den Ländern, die – wie Portugal oder Griechenland und Spanien – nicht zu den sechs Kern- und Gründungsstaaten gehörten, aber seit ihrem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft einen frappierenden Aufholprozeß durchlaufen haben.

An einem Bereich wie Familie, Bildung oder Jugendkultur kann eine solche soziale Angleichung im historischen Zugriff nachgezeichnet werden. Auch hier handelt es sich um Bereiche, die in das direkte Erlebnisfeld der Schüler greifen, und anhand derer Gemeinsamkeiten und Unterschiede benannt und überdacht werden können.

Ein schülerorientierter Themenschwerpunkt könnte in der Sekundarstufe II zum Beispiel „Europas Jugend nähert sich an" sein, in dem in drei Doppelstunden jeweils zunächst die politisch-kulturellen Belastungen und dann die Annäherung, besonders im Kultur- und Jugendaustausch, seit 1949 zwischen Deutschland und Frankreich, Deutschland und Polen sowie Deutschland und Tschechien nachgezeichnet und abschließend verglichen werden. Hier können das Erkennen sowohl der teils gemeinsamen historischen Hypothek als auch der unterschiedlich erfolgreichen Annäherung ein besseres Verständnis für Probleme und Ressentiments, aber auch für die Chancen eines Miteinanders bei den nachfolgenden Generationen fördern.

Die Montanindustrie: Vom Schlüsselbereich zum Sorgenkind: Neben der bisher akzentuierten politischen und sozialen Bedeutung Europäischer Integration ist die Schaffung eines gemeinsamen Marktes die tragende Säule der Europäischen Union geworden. Im Wirtschaftsbereich fand die Einigungsbewegung auch ihre erste vertragliche Regelung: Die EGKS oder Montanunion, auf einer Initiative des Franzosen Robert Schumans basierend, schuf 1952 die erste gemeinsame Wirtschaftsorganisation mit supranationalen Elementen im Bereich der Stahl- und Kohleindustrie.

In einem Bogen vom Schumanplan zur Stahlkrise kann die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Montanindustrie in ihrem historischen Wandel sichtbar gemacht, anhand der Schwerindustrie ein Kapitel europäischer Industriegeschichte der Nachkriegszeit skizziert und schließlich auch die ehemals zukunftsträchtige, heute aber in einigen Sektoren problembefrachtete Wirtschafts- und Subventionspolitik der EWG/EG/EU diskutiert werden.

Gerade im Saarland, im Ruhrgebiet und in den ostdeutschen Braunkohlerevieren gewinnt dieses Thema an „Lokalkolorit"; die Eltern vieler Schüler sind (un-)mittelbar von der Krise in der Montanindustrie betroffen, die Regionen sind vor Strukturprobleme gestellt bzw. haben sie zum Teil gelöst und ein neuartiges Profil entwickelt. Auch Schülern anderer Regionen kann diese Thematik durchaus nähergebracht werden: Klischees der „dreckigen Kohle- und Arbeitergebiete" können nicht nur durch Bild- und Filmmaterial, sondern auch durch Exkursionen revidiert werden. Ziele wie das Bergbaumuseum in Bochum versprechen dabei einen hohen Erlebniswert und Denkanstoß.

Deutschland zwischen Wiedervereinigung und Westintegration: Die Europäische Integration war für die Teilnehmerstaaten nie Selbstzweck. Vor allem für die Bundesrepublik eröffnete sie die Möglichkeit, nach dem verlorenen Zweiten Weltkrieg Souveränitätszugewinne zu erzielen und international wieder geachtet zu werden. Die Westintegration stand aber stets in einem äußerst prekären Verhältnis zur „deutschen Frage" und dem Gebot der Wiedervereinigung. Besonders 1952 spitzte sich mit den bis heute umstrittenen Stalinnoten dieses Dilemma zu: Bedeutete die Westbindung der Bundesrepublik nicht zwangsläufig eine Absage an die Wiedervereinigung, die nur zum Preis einer Neutralität zu erkaufen gewesen wäre?

Diese Frage und die danach entstandene „Legende von der verpaßten Chance" zieht sich seitdem durch die Geschichte und Geschichtsschreibung der Bundesrepublik. Mit der Wiedervereinigung 1989/90 schien sie beantwortet: Adenauers Konzept der „Wiedervereinigung durch Westintegration" hatte, so der überwiegende Tenor, Erfolg gehabt.

Eine Gegenüberstellung der historischen Situationen 1952 und 1989/90 kann das Geschichtsbewußtsein schärfen, über historische Vergleichbarkeit argumentieren lassen, vor allem aber auch deutlich machen, wie häufig ohne historische Kenntnisse „Geschichte" politisch instrumentalisiert werden kann, politische Konzepte nachträglich legitimiert, andere diffamiert werden können. Schülern bietet sich hier die Möglichkeit, Orientierung und Kritikfähigkeit in einer nach wie vor aktuellen Diskussion zu gewinnen und die Vielfalt der Bestimmungsfaktoren einer historischen Situation zu analysieren. Auf diese Weise können Schüler befähigt werden, ihr Problembewußtsein auf ähnliche Vergleiche oder Kontinuitätslinien zu übertragen und die eigene Urteilsfähigkeit zu schärfen.

Zudem wird hier die Komplexität von Handlungssituationen transparent, die sich für die Bundesrepublik in den Jahren 1952 und 1989/90 auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene bündelte, aber in jeweils verschiedenen Kontexten gestaltete.

Die Europäische Union zwischen Vertiefung und Erweiterung: Die gegenwärtige Diskussion um Gestalt und Form der Europäischen Union gibt Gelegenheit, die seit 1989/90 veränderte Weltlage mit der nach dem Zweiten Weltkrieg, also dem Beginn der Europäischen Integration, zu kontrastieren. Dabei fällt auf, daß, bei aller Verschiedenartigkeit der Situationen, die Alternative Vertiefung oder Erweiterung seit den fünfziger Jahren erörtert wurde. In einer Vielzahl theoretischer Ansätze, unter anderen sehr ausführlich und von hoher analytischer Kraft beim damaligen Staatssekretär und späteren Kommissionspräsidenten Walter Hallstein, findet man eine Abwägung der Vor- und Nachteile zum einen bei einer Beschränkung auf Teilnehmer, die supranationale Zugeständnisse zu machen bereit waren, zum anderen bei der Ausweitung auf Mitgliedsstaaten, die zu Lasten der Intensität der Zusammenarbeit gehen mußte.

Hier können Schüler Konzepte und Argumente einschätzen lernen, in denen sie zwischen einmaligen historischen Gegebenheiten und übertragbaren Theorieansätzen unterscheiden müssen. Ein Vergleich aktueller und historischer Argumentationsstränge verdeutlicht, daß „Geschichte" Bezüge zur Gegenwart hat, daß Gegenwartsorientierung in historischen Entwicklungen wurzelt und durch deren Kenntnis leichter verständlich wird. Die Thematik sollte aber auch dazu anregen, mit dem historischen Wissen Leitlinien für eine Zielperspektive Europäischer Integration zu entwerfen.

Die didaktische Relevanz europäischer Integrationsgeschichte

Über die didaktischen Anmerkungen hinaus, die in den Themenschwerpunkten erläutert werden, können Schüler in der Beschäftigung mit Europäischer Integration grundsätzlich lernen,

a) wie *Konfliktregelungsmechanismen* zur Friedenssicherung gedacht und umgesetzt wurden. Die Lösung von Problemen durch die Analyse und Akzeptanz von Interessen sowie die Bereitschaft, andere Standpunkte anzuhören und Kompromisse zu schließen, bilden den Schlüssel zum Verständnis, wie europäische Integrationspolitik „gemacht" wurde, empfiehlt sich aber gleichzeitig auch als Muster zur Konfliktbewältigung im sozialen Umfeld der Schüler selbst.

b) die Elemente Idealismus und Pragmatismus in der Politik zu unterscheiden und ihre Beziehung zueinander einzuschätzen. Ein tieferes Verständnis für Entscheidungsfindung und Charakter von „Politik" läßt eine differenziertere Beurteilung zu und erhöht *politisches Bewußtsein.*

c) sich in andere Personen/Situationen/Interessen hineinzudenken (*Empathie*) und Andersartigkeit zu akzeptieren. Werte und Verhaltensmuster werden nicht dogmatisiert, sondern nebeneinandergestellt. Europäische Integration basiert auf *Toleranz, Kooperation und Integration,* nicht auf Absonderung und Ausgrenzung.

d) Einheit in der Vielfalt zu erkennen. Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden deutlich, eigene Gewohnheiten relativiert, Ausschließlichkeiten in Frage gestellt. Gleichzeitig kann ein *humaner europäischer Wertekodex* in den Schülern grundgelegt werden.

e) die eigene Nationalgeschichte als eine Geschichtsschreibung unter vielen wahrzunehmen und im Kontrast mit anderen Sichtweisen (*Multiperspektivität*) ihr Geschichtsbild zu hinterfragen bzw. gegebenenfalls zu relativieren.

f) daß für lange Prozesse wie dem der Integration eine Vielzahl von Antrieben und Gründen ausschlaggebend sind, die je nach historischer Situation variieren und durchaus verschiedenen Politikebenen von der regionalen bis zur internationalen entspringen können (*Multikausalität*).

g) historisches und aktuelles *Problembewußtsein* zu entwickeln und den kritischen Umgang mit Urteilen einzuüben. Schlagworte wie „europäische Gleichmacherei" und „Überfremdung" können reflektiert, *Orientierung* kann gegeben werden. Schließlich trägt die Beschäf-

tigung mit europäischer Integration auch dazu bei, der „multikulturellen Gesellschaft" ihr vermeintliches Bedrohungspotential zu nehmen und die Diskussion darum auf eine breitere, fundiertere und sachgerechte Argumentationsbasis zu stellen.

Epilog

Die hier aufgezeigten didaktischen und thematischen Vorschläge deuten nur an, welch breite Entfaltungsmöglichkeiten im Thema „Europäische Integration" auch für den Geschichtslehrer liegen. So bleibt nur zu wünschen, daß sie als Anregung dienen, den Unterricht zu verlebendigen und in ihm weitere Perspektiven zu entdecken und zu entwickeln. Es wäre schade, wenn dieses wertvolle Stück Geschichte, Gegenwart und Zukunft aufgrund fehlender Ideen das Stiefkind des Schulunterrichts bliebe.

Anmerkungen

1. Walter Lipgens (Hrsg.), Documents on the History of European Integration, Vol. 1: Continental Plans for European Union 1939-1945, Berlin/New York 1985; Vol. 2: Plans for European Union in Great Britain and in Exile 1939-1945, Berlin/New York 1986; Walter Lipgens und Wilfried Loth (Hrsg.), Vol. 3: The Struggle for European Union by Political Parties and Pressure Groups in Western European Countries 1945-1950, Berlin/New York 1988; Vol. 4: Transnational Organizations of Political Parties and Pressure Groups in the Struggle for European Union 1945-1950, Berlin/New York 1991. Die beiden Bände von Heinrich von Siegler (Hrsg.), Europäische politische Einigung, Bd. I: 1949-1968. Dokumentation von Vorschlägen und Stellungnahmen, Bonn/Wien/Zürich 1968; Bd. 2: 1968–1973, Bonn/Wien/Zürich 1973, dokumentieren ihren Aspekt zwar über einen langen Zeitraum, helfen bei der Einordnung aber nur mit Kurzregesten.

2. Europa Archiv, 1/1946–49/1994; danach Internationale Politik, Bonn 1996 ff. Neben regelmäßiger Dokumentation werden hier auch aktuelle Forschung und Diskussion begleitet.

3. Hier bleibt die Darstellung Wilfried Loths „Der Weg nach Europa. Geschichte der europäischen Integration 1939–1957", Göttingen, 2. Aufl. 1991, unerreicht. Pierre Gerbet, La Construction de l'Europe, Paris 1983, zeichnet die Integration bis 1982 nach, verzichtet dabei allerdings völlig auf Anmerkungen. Alan S. Milward schließlich akzentuiert in seinem Buch „The Reconstruction of Western Europe 1945–1951", London 1984, die jeweiligen nationalen Interessen beim Einigungsprozeß.

4. Mit der genannten Einschränkung bildet Ludolf Herbst, Option für den Westen. Vom Marshallplan bis zum deutsch-französischen Vertrag, München 1989, den Einigungsprozeß für die Bundesrepublik bis 1963 ansprechend und informativ ab, wenngleich dem Werk durchaus eine Aktualisierung zu wünschen wäre. Eine empfehlenswerte Ergänzung bietet dazu: Ders./Werner Bührer/Hannes Sowade (Hrsg.), Vom Marshallplan zur EWG. Die Eingliederung der Bundesrepublik in die westliche Welt, München 1990. Studien zu ähnlichen Aspekten nationaler Europapolitik liegen auch für andere Staaten vor.

5. Aus dieser Werkstatt sind bisher vier sehr empfehlenswerte, allerdings mehrsprachige Sammelbände hervorgegangen: Raymond Poidevin (Hrsg.), Histoire des débuts de la construction européenne, Baden-Baden u.a. 1986; Klaus Schwabe (Hrsg.), Die Anfänge des Schuman-Plans 1950–1951, Baden-Baden u.a. 1988; Enrico Serra (Hrsg.), Il rilancio dell'Europa e i trattati di Roma, Baden-Baden u.a. 1989; Gilbert Trausch (Hrsg.), Die Europäische Integration vom Schuman-Plan bis zu den Verträgen von Rom, Baden-Baden u.a. 1993. Weitere Publikationen sind geplant.

6. Stellvertretend für die angesprochenen Zeitabschnitte: Walter Lipgens, Die Anfänge der europäischen Einigungspolitik 1945–1950. Erster Teil: 1945–1947, Stuttgart 1977; Wil-

fried Loth (Hrsg.), Die Anfänge der europäischen Integration 1945–1950, Bonn 1990; Paul Noack, Das Scheitern der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. Entscheidungsprozesse vor und nach dem 30. August 1954, Düsseldorf 1977; Rolf Steininger, Das Scheitern der EVG und der Beitritt der Bundesrepublik zur NATO, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 17, 1985, S. 3–18. Bis in die Mitte der sechziger Jahre läßt sich zu Einzelphasen der Integration solides Material finden.

7. Stellvertretend für die genannten Sektoren: Gilbert Noël, Du Pool vert à la politique agricole commune. Les tentatives de Communité agricole européenne entre 1945 et 1955, Paris 1989; Bruno Thoß und Hans-Erich Volkmann, Zwischen Kaltem Krieg und Entspannung. Sicherheits- und Deutschlandpolitik der Bundesrepublik im Mächtesystem der Jahre 1953–1956, Boppard 1988. Zu weiteren Politikfeldern und europapolitischen Vorstellungen existieren ähnliche wissenschaftliche Arbeiten.

8. Andreas Hillgruber, Europa in der Weltpolitik der Nachkriegszeit 1945–1963, 4. Aufl, durchges. und wesentlich erg. v. Jost Düllfer, München 1993 (Oldenbourg – Grundriß der Geschichte, Bd.18).

9. Instruktiv zu den genannten Organisationen sind: Klaus Schwabe (Hrsg.), Die Anfänge des Schuman-Plans 1950–1951 (s. Anm. 5); Hans-Erich Volkmann und Walter Schwengler (Hrsg.), Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft. Stand und Probleme der Forschung, Boppard 1985; Rita Cardozo, The Project for a Political Community (1952–1954), in: Roy Pryce (Hrsg.), The Dynamics of European Union, London/New York/Sydney 1987, S. 49–77; Hanns Jürgen Küsters, Die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Baden-Baden 1982 und Peter Weilemann, Die Anfänge der Europäischen Atomgemeinschaft, Baden-Baden 1983.

10. Hier scheint besonders die europäische Lösung der Saarfrage ein Modell für die Bewältigung nationaler Streitigkeiten; vgl. dazu neben anderen Rainer Hudemann und Raymond Poidevin (Hrsg.), Die Saar 1945–1955. Ein Problem der europäischen Geschichte, München 1992.

11. Vgl. hierzu: Michael J. Hogan, The Marshall Plan. America, Britain and the reconstruction of Europe, 1947–1952, Cambridge 1987; Volker Hentschel, Die Europäische Zahlungsunion und die deutsche Devisenkrise 1950/51, in: VfZG 37 (1989), S. 715–758; Werner Abelshauser, Der kleine Marshallplan. Handelsintegration und innereuropäische Wirtschaftshilfe 1948–1950, in: Helmut Berding (Hrsg.), Wirtschaftliche und politische Integration in Europa im 19. und 20. Jahrhundert, Göttingen 1984, S. 212–224.

12. Hartmut Kaelble, Auf dem Weg zu einer europäischen Gesellschaft, Eine Sozialgeschichte Westeuropas 1880–1980, München 1987.

13. So beispielsweise in: Gérard Mermet, Die Europäer. Länder, Leute, Leidenschaften, München 1993, mit statistischem Vergleichsmaterial und Kuriositäten sowie interpretatorischen Texten; Oscar W. Gabriel (Hrsg.), Die EG-Staaten im Vergleich. Strukturen, Prozesse, Politikinhalte, Opladen 1992, mit stärkerem Gewicht auf Texten, denen ein umfangreicher Statistikanhang beigegeben wird.

14. Die europapolitische Wirkungsgeschichte der SPD oder der französischen Sozialisten wird so durch Richard T. Griffiths (Hrsg.), Socialist Parties and the Question of Europe in the 1950's, Leiden/New York/Köln 1993, ergänzt und relativiert. In interdisziplinärer Arbeit entstand ebenso eine Untersuchung aus konfessionellem Blickwinkel; vgl. Martin Greschat und Wilfried Loth (Hrsg.), Die Christen und die Entstehung der Europäischen Gemeinschaft, Stuttgart/Berlin/Köln 1994.

15. Hier versucht zum Beispiel Michael Salewski in einem Sammelband, Historiker und Politologen auch aus Mittel- und Osteuropa in die Diskussion einzubinden; vgl. Michael Salewski (Hrsg.), Nationale Identität und Europäische Einigung, Göttingen/Zürich 1991. Die Regionalismusforschung, die vor allem vom Institut für Europäische Regionalforschungen an der Universität Siegen forciert wird, dürfte neues Licht auf Identitäten und Strukturen Europas mit ihren Implikationen auf allen Bereichen von Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur werfen.

16. So interpretiert Eric Hobsbawm das 20. Jahrhundert in Europa vor allem aus dem Blickwinkel eines angeblich zivilisatorischeren 19. Jahrhunderts; vgl. Eric Hobsbawm, Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts, München/Wien 1995. Der Sammelband von Wolfgang J. Mommsen

(Hrsg.), Der lange Weg nach Europa. Historische Betrachtungen aus gegenwärtiger Sicht, Berlin 1992, versucht demgegenüber, Autoren verschiedener Länder die Perspektive Europas in diesem Jahrhundert ausleuchten zu lassen und auf diesem Wege an gemeinsame Kultur und Orientierungsmuster anzuschließen.

17. So werden zur Zeit besonders Ergebnisse zur deutsch-französischen Kulturpolitik nach 1945 publiziert; vgl. Corine Defrance, La politique culturelle de la France sur la rive gauche du Rhin 1945-1955, Straßburg 1994, oder der vergleichende Sammelband von Tilman Koops und Martin Vogt (Hrsg.), Das Rheinland in zwei Nachkriegszeiten. 1919–1930 und 1945–1949. Ergebnisse einer Tagung des Bundesarchivs an der Universität Trier, Koblenz 1995. Auf größeres Interesse stieß ansonsten bisher lediglich die Beziehung Großbritanniens zu Frankreich, ohne eine vergleichbare Tiefe erreicht zu haben.

18. Unter den Biographien ragen in ihrer europapolitischen Akzentuierung, aber auch in ihrer Gesamtkonzeption und Materialfülle, die beiden Bände von Hans-Peter Schwarz, Adenauer, Bd. 1: Der Aufstieg: 1876–1952, Stuttgart 1986, Bd. 2: Der Staatsmann: 1952–1967, Stuttgart 1991 (jeweils 1. Auflage) hervor. Darüber hinaus sind Biographien – nicht immer in deutscher Übersetzung – zu den wichtigsten europäischen „Pionieren" auf dem Markt. Eine wertvolle Ergänzung bieten editierte Selbstzeugnisse und Reden.

19. Einen orientierenden Kurzüberblick gestattet der Band von Thomas Jansen und Dieter Mahnke (Hrsg.), Persönlichkeiten der Europäischen Integration. Vierzehn biographische Essays, Bonn 1981. Deutliche Konturen der Europapolitik vermittelt auch der Band von Wilfried Loth/William Wallace/Wolfgang Wessels (Hrsg.), Walter Hallstein – Der vergessene Europäer?, Bonn 1995; das europapolitische Wirken de Gaulles, Schumans oder Churchills ist ebenfalls aufgearbeitet.

20. So der einheitliche Tenor einer neuesten Erhebung unter den Teilnehmern einer Lehrerfortbildungsveranstaltung des Lehrstuhls für Neuere Geschichte der Universität Essen zum Thema „Die Geschichte der Europäischen Integration".

21. Der Beitrag von Bodo von Borries „Gemeinsame Geschichte für europäische Schüler. Zwischen Einheits-Illusion, Kantönli-Geist und Identitäts-Reflexion", der in Band 32 „Mensch und Technik im Mittelalter" auf den Seiten 4–8 versteckt ist, greift lediglich die problematische Definition des Europabegriffs und die damit verbundene Identitätsbildung auf; vgl. Geschichte lernen. Geschichtsunterricht heute, 6. Jg. (1993), Heft 6: Mensch und Technik im Mittelalter, Erhard Friedrich Verlag, Seelze. Ein Themenheft „Europäische Integration" existiert in dieser Reihe bisher nicht.

22. Siehe hierzu: Praxis Geschichte, Heft 2/1993: Europa, Westermann, Braunschweig. Die hier erwähnten Vorschläge werden in Form einer Unterrichtseinheit für die Sekundarstufe II „Ein Sprung ins Ungewisse: die Montanunion" bzw. als Materialien für beide Sekundarstufen „Die Europäische Gemeinschaft auf dem Weg zur Einheit" präsentiert. Dem Heft kommt das Verdienst zu, den Traditionsraum Europa seit der Antike und die Integrationsbewegung im 20. Jahrhundert mit einer kleinen Auswahl zielgerichteter Texte und Materialien vorzustellen. Dieser begrüßenswerte Versuch ist aber hinsichtlich der Perspektiven- und Methodenvielfalt noch stark ausbaufähig und -würdig; ebenso vermißt man didaktische Erläuterungen zur Unterrichtssequenz.

23. Walter Lipgens, Die Europäische Integration, Stuttgart, 2.Aufl. 1983.

24. Ders., Der Zusammenschluß Westeuropas. Leitfaden für den historischen Unterricht, in: GWU, 34. Jg. (1983), S. 345–372. Mangels Kreativität gehört dieser Ansatz, der als ein möglicher Zugang durchaus seine Berechtigung hat, leider immer noch zu den bevorzugten im Geschichtsunterricht, ohne daß eine Alternative in Erwägung gezogen würde.

25. Vgl. Karl Dietrich Erdmann, Politik und Wirtschaft. Die europäische Herausforderung bei Briand, Adenauer, Schuman, De Gasperi, in: GWU, 35. Jg. (1984), S. 421–433; ders., Vierzig Jahre Bundesrepublik – geteilte Nation im geteilten Europa, in: GWU,41. Jg. (1990), S. 257–271; Wilfried Loth, Deutsche Europakonzeptionen in der Eskalation des Ost-West-Konflikts 1945-1949, in: GWU, 35. Jg. (1984), S. 453–470; Joachim Rohlfes, Die Europäische Gemeinschaft: Woher - wohin?, in: GWU, 43. Jg. (1992), S. 591–607.

26. So exemplarisch in den Richtlinien des bevölkerungsstärksten Bundeslandes; vgl. Richtlinien und Lehrpläne für das Gymansium -

Sekundarstufe I – in Nordrhein-Westfalen, Geschichte, hrsg. v. Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Frechen 1993. Dabei wird besonders zum „Traditionsraum Europa" ein Spektrum der Entfaltungsmöglichkeiten aufgezeigt; vgl. ebd., S. 91f.

27. Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in Nordrhein-Westfalen, Geschichte, hrsg. v. Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, unveränderter Nachdruck von 1981, Frechen 1991, S. 81.

28. Ebd., S. 94. Die Richtlinien für die Oberstufe ziehen schon 1981 einen größeren didaktischen Bogen als Lipgens' Aufsatz (s. Anmerkung 24).

29. Geschichte und Geschehen A3. Geschichtliches Unterrichtswerk für die Sekundarstufe I, Klett, Stuttgart 1996. Den Richtlinien entsprechend wird hier in einem Längsschnitt der „Traditionsraum Europa" erschlossen. Vorbildlich in Spannbreite und Akzentuierung, bleibt allerdings zu befürchten, daß ein solcher Schnelldurchlauf durch zwanzig Jahrhunderte in vielen Fällen ein zu großes Grundlagenwissen bei Schülern einer 9. Klasse einfordert. Das Beispiel des Bayerischen Schulbuchverlages, der bei seiner Neuauflage des Bandes „bsv Geschichte 3 GN" besonders auf das Kapitel 1: „Traditionsraum Europa" als Neuerung hinweist, verdeutlicht jedoch, welch zunehmendes Gewicht der Thematik beigemessen wird.

30. Unsere Geschichte, Bd.3: Von der Zeit des Imperialismus bis zur Gegenwart, Diesterweg, Frankfurt am Main, 2. Aufl. 1991.

31. Geschichte und Geschehen II. Oberstufe, Ausgabe A/B, Klett, Stuttgart 1995.

32. Epochen und Strukturen. Grundzüge einer Universalgeschichte für die Oberstufe, Bd.2: Vom Absolutismus bis zur Gegenwart, Diesterweg, Frankfurt am Main 1996.

33. So u.a. in: bsv Geschichte 4 G. Das 20.Jahrhundert, Bayerischer Schulbuchverlag, München 1993, Kapitel „Zusammenarbeit in Westeuropa", S. 184-191; Geschichte und Geschehen II. Oberstufe, a.a.O., Kapitel XII: Die europäische Integration, S. 507-541; Geschichtsbuch 4. Die Menschen und ihre Geschichte in Darstellung und Dokumenten. Von 1917 bis 1992, Cornelsen, Berlin 1993, Unterkapitel „Westeuropas Weg zur Einigung", S. 190–193; Unsere Geschichte, a.a.O., Kapitel 10.1.: Westeuropa auf dem Weg zur Einigung, S. 276–281.

34. Vgl. Anm. 33; Geschichte, Politik und Gesellschaft. Lern- und Arbeitsbuch für Geschichte in der gymnasialen Oberstufe, Bd. 2: Die Großmächte. Internationale Beziehungen. Deutschland nach 1945. Neue Ausgabe, Cornelsen, Berlin 1994, verzichtet in Kapitel D 4.2.: Die westeuropäische Integration, S. 369–374, gar ganz – und abweichend zur Anlage anderer Themenbereiche – auf Materialien.

35. So eine repräsentative Schülermeinung im Rahmen der in Anm. 20 genannten Umfrage.

36. Geschichtsbuch 4, Cornelsen, a.a.O., S. 188f.

37. Geschichte und Geschehen II. Oberstufe, a.a.O., S. 540f.

38. Fragen an die Geschichte. Geschichtliches Arbeitsbuch für Sekundarstufe I, Bd.4: Die Welt im 20. Jahrhundert, Hirschgraben, Frankfurt am Main 1979, Kapitel VII: Spaltung und Zusammenarbeit in Europa, S. 214–221.

39. Die von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebenen Unterrichtsmaterialien weisen nicht wesentlich über den in Schulbüchern üblichen Rahmen hinaus und dienen in der Tat eher der politischen als historischen Bildung. Die Suche nach speziell für den Geschichtslehrer konzipierten Unterrichtshilfen, die neben der politologisch intendierten Systematisierung von Integrationsmechanismen den jeweils einzigartigen und an den historischen Kontext gebundenen Prozeß ins Blickfeld nehmen, bleibt zur Zeit noch vergeblich. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang das multiperspektivisch angelegte Pilotprojekt eines von zwölf europäischen Historikern verfaßten Geschichtsbuches, das sich allerdings vorwiegend an der Diplomatiegeschichte orientiert; vgl. Europäisches Geschichtsbuch, Klett, Stuttgart 1992.

Cave – hic dragones! Die Europäische Union auf dem Weg zur Osterweiterung

Unter den kritischen Augen des Reformators Martin Luther veranstaltete der Arbeitskreis Europäische Integration und das Thüringer Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten in den Gemäuern des Augustinerklosters Erfurt eine interdisziplinäre Fachtagung zur Osterweiterung der Europäischen Union.

Anknüpfend an die Begrüßung durch *Otto Kretschmer* verwies *Rudolf Hrbek* in seiner Einführung darauf, daß die Thematik der Fachtagung vor dem Hintergrund des fast zeitgleich tagenden Europäischen Rates am 12. und 13. Dezember in Luxemburg nicht aktueller habe gewählt werden können. Die Beitrittsfähigkeit der Kandidaten sei mit der Agenda 2000 hinreichend analysiert worden. Allerdings müsse diese Analyse nunmehr zusammen mit der Frage über die Aufnahmefähigkeit der Europäischen Union diskutiert werden. Institutionelle Reformen seien im Amsterdamer Vertrag weitgehend unvollendet geblieben. Mit den fortschreitenden Erweiterungsverhandlungen werde sich jedoch der diesbezügliche Entscheidungsdruck deutlich erhöhen, so daß die Wahrscheinlichkeit einer Anpassung der Institutionen insgesamt steigen werde.

Der Amsterdamer Vertrag in der Perspektive der Osterweiterung der Europäischen Union

Melanie Piepenschneider betonte in ihrem Beitrag, daß die Ergebnisse von Amsterdam von ihr nicht ganz so kritisch gesehen würden. Im Hinblick auf die bevorstehende Osterweiterung sei positiv zu bemerken, daß der Amsterdamer Vertrag die Beitrittshürde für die Kandidaten insgesamt nicht erhöhe. Es habe lediglich eine punktuelle Vertiefung der Gemeinschaft stattgefunden, wie sich beispielsweise aus der Verlagerung des Schengen-Acquis in die erste Säule ablesen lasse. Im Sinne von materiellen Befugnissen sei keine signifikante Ausweitung von Kompetenzen erfolgt.

Regierungskonferenz 1996 und Osterweiterung der EU, unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Inneres und Justiz („Dritte Säule")

Fachtagung des Arbeitskreises Europäische Integration und des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten

Augustinerkloster Erfurt, 11./12. Dezember 1997

Begrüßung und Eröffnung der Tagung

Otto KRETSCHMER, Minister für Justiz und Europaangelegenheiten des Landes Thüringen

Einführung in das Tagesthema

Prof. Dr. Rudolf HRBEK, Universität Tübingen; Vorsitzender des Vorstands des Arbeitskreises Europäische Integration

Regierungskonferenz 1996 und Agenda 2000: Voraussetzungen für die Osterweiterung aus Sicht der EU

Dr. Melanie PIEPENSCHNEIDER; Konrad-Adenauer-Stiftung, St. Augustin

Dr. Klaus EBERMANN, Direktor, Generalsekretariat, Europäische Kommission, Brüssel

Dr. Wolfram SCHRETTL, Leiter der Abteilung für Weltwirtschaft, DIW, Berlin

Auf dem Weg zu einem neuen Europa

Berndt VON STADEN, Staatssekretär a.D., Vaihingen

Auf dem Wege zur Osterweiterung der EU: Die Bereiche Inneres und Justiz („Dritte Säule")

Europäische Rechtsgeschichte und europäische Einigung – Historische Beobachtungen zu Einheitlichkeit und Vielfalt europäischer Rechtsentwicklungen

Dr. Heinz MOHNHAUPT, Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt

Perspektiven der europäischen Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

Klaus SCHMIDT, EUROPOL, Den Haag

Jürgen MERZ, Bundesministerium des Innern, Bonn

Regierungskonferenz 1996 und Agenda 2000 in der Perspektive von Staaten Mittel- und Osteuropas

Dr. Jerzy MARGANSKI, Gesandter, Botschaft der Republik Polen, Leiter der Außenstelle Berlin

Karel BORUVKA, Botschaft der Tschechischen Republik, Außenstelle Berlin

János KENDERNAY, Ungarische Botschaft bei der Europäischen Union, Brüssel

Tarmo MUTSO, Botschaft der Republik Estland, Bonn

Dr. Anneli Ute GABANYI, Südost-Institut, München – aus der Sicht Rumäniens

Allerdings habe sich die Europäische Union institutionell bislang noch nicht auf die Erweiterung vorbereitet. Zwar sei über die Begrenzung der Zahl der Abgeordneten im Europäischen Parlament Einigkeit erzielt worden. Die Höchstzahl von 700 Parlamentssitzen werde jedoch bereits bei einer ersten Erweiterungsrunde mit Polen und zwei weiteren Staaten überschritten. Eine abschließende Einigung über die künftige Zusammensetzung der Kommission und die Stimmengewichtigung im Ministerrat sei auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden. Diese Verschiebung biete allerdings auch eine Chance, Alternativmodelle zu erarbeiten. Die Einführung der Flexibilitätsklausel wertete Piepenschneider als äußerst ambivalent, auch wenn mit dieser Regelung ein *Europe à la carte* letztendlich verhindert werden sollte. Sie verwies in diesem Zusammenhang auf die Gefahr, daß mit Anwendung der Klausel unterschiedliche Rechtsräume der Gemeinschaft entstehen könnten; ein Trend hin zur mehrgleisigen Integration sei denkbar.

Klaus Ebermann verwies in seinen Ausführungen auf den inhärenten Zusammenhang zwischen einer Reform der gemeinschaftlichen Politiken, der Einigung auf einen gemeinsamen Finanzrahmen für die Zeit nach 1999 und die Erweiterung der Union nach Osten. Die Notwendigkeit zur Reform der Agrarpolitik bestehe allerdings auch unabhängig von der Erweiterung allein schon aus Kostenerwägungen heraus.

Die aktuelle gemeinschaftliche Strukturpolitik mit insgesamt sechs Förderungszielen ließe ca. 51 Prozent der Unionsbürger in den Genuß von Gemeinschaftsmitteln kommen. Gegenwärtig werde eine Konzentration der Mittel auf drei Förderungsziele diskutiert, mit einer Senkung der Förderungsquote auf 35 Prozent. Gerade im Hinblick auf die Erweiterung seien diesbezügliche Reformen zwingend notwendig, da in den Beitrittsstaaten allein im Agrarbereich ca. 9,5 Millionen Beschäftigte, das sind durchschnittlich 22 Prozent der Erwerbstätigen, tätig seien. Dagegen seien unionsweit lediglich ca. 8,2 Millionen in der Landwirtschaft beschäftigt. Mit der Erweiterung werde sich die Anbaufläche mehr als verdoppeln (+55 Prozent). Eine Erweiterung ohne Reformen sprenge den Finanzrahmen der Gemeinschaft vollends. Ebermann beschrieb die Erweiterung explizit als inklusiven, evolutiven Vorgang, der durch die Einberufung der Europakonferenz in einen Gesamtprozeß eingebunden worden sei. Alle Beitrittskandidaten seien somit am Erweiterungsprozeß beteiligt.

Mit Aufnahme der Beitrittsverhandlungen im Jahre 1998 würden positive Signale an potentielle Investoren gesendet, so prognostizierte *Wolfram Schrettl* aus ökonomischer Perspektive. Allerdings könnten sich für die Staaten der zweiten oder dritten Welle bzw. für die *complete-outs* (das heißt die Staaten der GUS wie Weißrußland oder die Ukraine) durchaus auch negative Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit in diesen Ländern ergeben. Schrettl kritisierte, daß in der politischen Debatte ein Quasi-Automatismus bestehe, die Teilnahme an der ersten Welle mit einem Versprechen zur baldigen Aufnahme in die Union zu verbinden. Damit sänken die Anreize für ein potentielles Beitrittsland, den Acquis communautaire nachhaltig umzusetzen: Die implizite Beitrittsgarantie übe eine negative Anreizwirkung aus. Aus politischer Sicht existierten gleichwohl gute Gründe, die Europäische Union nach Osten zu erweitern; eine Destabilisierung der bestehenden Gemeinschaft müsse allerdings unter allen Umständen verhindert werden. Aus ökonomischer Perspektive bestehe jedenfalls bei der Osterweiterung kein Grund zur Eile.

Auf dem Weg nach Gesamteuropa

Die Integration könne nicht schneller voranschreiten als die Bildung eines europäischen Bewußtseins bei den beteiligten Nationen, so rief *Alfred von Staden* den Zuhörern die Worte von Michel Debré, einem Vertrautem Charles de Gaulles, ins Gedächtnis. Mit der bevorstehenden Osterweiterung stehe wieder einmal die Frage nach der Finalität der Europäischen Union auf dem Tableau. In der Vergangenheit sei die Notwendigkeit der Integration insbesondere mit zwei Argumenten begründet worden. Erstens habe der Zusammenschluß der Staaten eine Entwicklung gefördert, die einen

bewaffneten Konflikt unter den Partnern nahezu ausschließe. Zweitens sollte die Gemeinschaft als Bollwerk gegenüber dem sowjetischen Hegemon aus dem Osten dienen. Mit dem Zusammenbruch des bipolaren Systems sei die Gemeinschaft jedoch keineswegs obsolet geworden. Ein Krieg unter den Mitgliedstaaten sei in der Tat undenkbar geworden, jedoch nicht potentielle Nullsummenspiele zwischen den Staaten. Von Staden warnte eindringlich davor, die Union zur Freihandelszone verkümmern zu lassen. In der Folge würde es unweigerlich zu Spannungen kommen, die auch ein Wiederaufleben der „beggar-my-neighbour" – Politik nach sich ziehen könnte. Daß ein derartiges Szenario nicht völlig außer Reichweite sei, ließe sich durchaus in Ansätzen auch heute schon im Bereich der Steuerpolitik beobachten.

Von Staden unterstrich die herausragende Bedeutung der Osterweiterung der Europäischen Union, denn dadurch würden die Staaten Ostmitteleuropas aus einem „Zustand der Schwebe" befreit. Bezüglich der Reformen auf institutioneller Ebene, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung der Stimmengewichtung im Ministerrat, glaubt er jedoch nicht an einen diesbezüglichen Durchbruch vor der Erweiterung, da der Reformdruck noch nicht hoch genug sei. Ursachen für mangelnde Fortschritte lägen nicht zuletzt auch in der Verantwortung der deutschen Außenpolitik. Ironisch verwies von Staden jedoch darauf, daß in diesem Zusammenhang weniger von einer Britannisierung als vielmehr von einer Bajuwarisierung der deutschen Europapolitik gesprochen werden sollte. Natürlich habe gerade Deutschland aufgrund seiner föderalen Struktur und des Ressortprinzips erhebliche Schwierigkeiten, eine homogene Position zu entwickeln. Nur vor diesem Hintergrund lasse sich die ambivalente Haltung in der Diskussion um seine Nettozahlerposition und der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik erklären. Dies führe allerdings zu einer mangelnden Kohärenz in der deutschen Europapolitik.

Mit der Osterweiterung erhöhe sich der Klärungsbedarf, wo die geographischen Grenzen des „neuen Europa" gezogen werden sollten. Im Kern ginge es insbesondere um die künftige Zuordnung Rußlands, welches sich selbst als „globale Großmacht" definiere. Von Staden schließt daher die Möglichkeit eines russischen Beitritts zur Europäischen Union kategorisch aus, würde seine Aufnahme doch die Grundfesten der Gemeinschaft sprengen und ihre innere Balance aus den Angeln heben.

Rußland, obwohl zweifellos Teil Europas, trage die Bürde seiner Größe und könne daher nicht einer Gemeinschaft mittlerer und kleiner Staaten beitreten. Von Staden betonte, daß vor diesem Hintergrund um so mehr die Zusammenarbeit mit Rußland verstärkt werden müsse. Mit einem Rußland, welches sich in einem Zustand der Isolierung befinde, könne es keine stabile Friedensordnung in Europa geben. Gerade in diesem Zusammenhang könnte sich die Osterweiterung der NATO als ein strategischer Fehler von geradezu historischer Dimension erweisen. Um so dringlicher sei die Aufgabe einer Einbindung Rußlands durch die Europäische Union.

In der Diskussion entwickelte sich eine lebhafte Auseinandersetzung um die Rolle Rußlands. *Wolfram Schrettl* bezweifelte, daß aus ökonomischer Perspektive von einer „Bürde der Größe" die Rede sein könne, da Rußlands Sozialprodukt gerade ein Fünftel des deutschen ausmache. Aus diesem Blickwinkel sei es geradezu ein kleines Land. Des weiteren sei Rußland durch seine kulturellen Bande eng mit Europa verknüpft. Auch wenn die Erfüllung des Acquis momentan jenseits aller Vorstellungskraft liege, müsse die Perspektive eines russischen Beitritts jedoch bestehen. Damit würde eine Signalwirkung nach innen erzielt, welche die innenpolitische Lage des Landes stabilisieren helfen könne. In seiner Replik gab von Staden jedoch zu bedenken, daß eine Beschränkung der Analyse auf ökonomische Indikatoren nicht im entferntesten das politische Gewicht Rußlands widerspiegele. Wie seine Rolle insbesondere im Nahen Osten und im Kaspischen Raum dokumentiere, betreibe es nach wie vor die Politik einer Großmacht, auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr unmittelbar von einer Einflußsphärenpolitik gesprochen werden könne.

Das Verständnis von Recht als conditio sine qua non seiner Harmonisierung

Die Osterweiterung der Europäischen Union impliziert die Übernahme des Acquis communautaire durch die Beitrittskandidaten. Damit treten jene Konvergenz- bzw. Anpassungskriterien in den Vordergrund, welche den gemeinsamen Besitzstand dieser Gemeinschaft des Rechts in das nationale Rechtsgefüge implementieren. „Listening to the past, learning for the future", so forderte *Heinz Mohnhaupt* in seinen historischen Betrachtungen zu Einheit und Vielfalt europäischer Rechtsentwicklungen. Die conditio sine qua non einer Harmonisierung nationalen Rechts in einen einheitlichen Rechtsrahmen sei die genaue Kenntnis und vor allem das Verständnis der bestehenden Rechtsunterschiede der Beitrittskandidaten. Es sei somit von zentraler Bedeutung, das zu harmonisierende Recht auch zu verstehen. Beim Aufbau ihrer Rechtssysteme hätten die ostmitteleuropäischen Staaten keineswegs bei der Stunde Null begonnen, sondern könnten durchaus auf eigene Traditionen zurückgreifen. Insbesondere in Staaten wie der ehemaligen Tschechoslowakei, Polen oder Ungarn sei unmittelbar nach 1989 der Versuch zu beobachten gewesen, sich beim Aufbau ihrer Rechtssysteme bewußt aus dem System sowjetischer Herrschaft zu lösen. Milan Kundera habe in diesem Zusammenhang bereits im Jahre 1986 angemerkt, daß Mitteleuropa mit seinem politischen System dem Osten, mit seinem Kultur- und Rechtssystem jedoch dem Westen zugehörig sei.

In der Diskussion bestätigte sich ein weiteres Mal, daß die Wiederentdeckung der eigenen Rechtskultur sowie ureigener Traditionen mit einem Trend zur Re-Nationalisierung des Rechts einhergeht. Dieser Trend ist geradezu integrativer Bestandteil des Transformationsprozesses zur Überwindung des sowjetischen Herrschaftssystems. Mohnhaupt führte aus, daß beispielsweise auf bilateraler Ebene zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakei überstarke Abgrenzungstendenzen zu beobachten seien. Zwischen Ungarn und Polen sei dieser Trend zwar deutlich schwächer ausgeprägt, der nationale Impetus sei jedoch durchaus erkennbar.

Personenfreizügigkeit und innere Sicherheit im Widerstreit

Jürgen Merz wies in seinem Beitrag auf die ansteigende organisierte Kriminalität in Deutschland hin. Daß es sich um international agierende Tätergruppen handele, belegten Zahlen aus dem Jahr 1996: Bei den registrierten Straftaten seien insgesamt 98 verschiedene Nationalitäten involviert gewesen. Die internationale Vorgehensweise wirke sich negativ auf die Perzeption des Bürgers im Hinblick auf die Offenheit der Grenzen aus. Eine Umfrage des Bundesministeriums des Inneren habe ergeben, daß nur knapp 50 Prozent der Bundesbürger einen Abbau von Personenkontrollen an den nationalen Grenzen befürworteten, wie es mit Art. 7a EGV bzw. der Umsetzung des Schengener Abkommens vorgesehen sei.

Es stellt sich die Frage, inwieweit sich diese Bewußtseinslage in einer erweiterten Union gegebenenfalls verschärfen könnte. Merz unterstrich die Veränderungen, die sich mit dem Amsterdamer Vertrag ergeben haben. Im Hinblick auf die Osterweiterung sei insbesondere die Integration des Schengen-Acquis in die erste Säule von herausragender Bedeutung, da dieser nunmehr von allen Beitrittskandidaten übernommen werden müsse. Allerdings erfordere die Übernahme des Acquis eine intensive Zusammenarbeit mit den assoziierten Staaten auf multi- wie auch auf bilateraler Ebene. In diesem Zusammenhang würden 10 Millionen ECU aus dem PHARE-Programm für gemeinsame Projekte im Bereich Justiz und Inneres genutzt, um ein schrittweises Heranführen der Beitrittskandidaten an den Schengen-Acquis zu gewährleisten.

Die Rolle von Europol

Damit die Herstellung von Personenfreizügigkeit und die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit nicht zu zwei sich einander ausschließenden Zielen degenerieren, erlangt die Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung auf zwischenstaatlicher Ebene eine immer stärkere Aufmerksamkeit. Vor diesem Hintergrund könnte der Europol-Behörde zukünftig erheb-

liche Bedeutung zukommen, die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten insbesondere bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, der Schleuserkriminalität, des Menschenhandels, des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, des illegalen Drogenhandels sowie des Autodiebstahls zu koordinieren.

Allerdings sei die Modernisierung polizeilicher Zusammenarbeit ein langwieriger und schwieriger Prozeß, wie *Klaus Schmidt* in seinem Beitrag betonte. Noch immer sei die Staatsgrenze erster und letzter Ort einer Regierung, hoheitliche Rechte auszuüben. Allerdings stelle sich bei der Bekämpfung internationalen Verbrechens die Frage, inwieweit auf nationalstaatlicher Ebene dieses Ziel überhaupt erreicht werden könne. Europol sei somit als ein Ausdruck des Willens der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verstehen, gemeinsam und einvernehmlich Verbrechensbekämpfung durchzusetzen.

Schmidt skizziert als wichtigste Aufgaben von Europol die Erstellung strategischer und operativer Analysen, die die nationalen Ermittlungsbehörden bei der Prävention und Bekämpfung von Kriminalität unterstützen sollen. Des weiteren würden die Mitgliedstaten durch sogenannte *Intelligence*-Arbeit mit relevantem Datenmaterial versorgt. Die Sammlung bzw. Analyse von Informationen als „pro-aktive Arbeit" sei eine bewußte Abkehr von der tradierten polizeilichen Arbeit, auf etwaige Straftaten lediglich zu reagieren, und gelte in den Strafverfolgungsbehörden als neue Dimension in der Prävention von Kriminalität. Mit Hilfe des EU-Forschungsprojektes „Argentinus" sei zudem eine Software entwickelt worden, die es erlaube, *Intelligence*-Arbeit multilingual zu betreiben. Anfragen würden automatisch in eine Vielzahl von Sprachen übersetzt, so daß eine größere Bandbreite von Informationen ausgewertet werden könne. Europol stütze sich auf ein Informationssystem, welches Kenndaten aller nationalen Ermittlungsakten beinhalte, sowie verschiedene Arbeits- und Recherchedateien.

Regierungskonferenz und Osterweiterung in der Perspektive der Beitrittskandidaten

Jerzy Marganski beurteilte die Reaktion seiner Regierung auf die Ergebnisse der Regierungskonferenz als zurückhaltend. Auffällig sei die im Unterschied zu Maastricht außerordentlich geringe Führung durch Deutschland und Frankreich gewesen. Im Hinblick auf die bevorstehende Osterweiterung sollten nicht nur die zu erwartenden Kosten, sondern auch potentielle Gewinne für die Gemeinschaft ins Zentrum der Diskussion gerückt werden. Bereits heute würden beispielsweise in Deutschland durch den Handel mit Polen insgesamt 40 000 Arbeitsplätze erhalten. Das polnische Außenhandelsdefizit betrage Ende 1997 ca. 12 Milliarden US-Dollar: Allein zwei Drittel des Defizits lasse sich dabei auf die negative Handelsbilanz mit der Europäischen Union zurückführen.

János Kendernay hob in seinem Beitrag insbesondere Probleme und Aufgaben seines Landes im Bereich Justiz und Inneres hervor. Schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde Ungarn nicht mehr als Transit-, sondern als Zielland legaler und illegaler Einwanderung betrachtet. Eine besondere Herausforderung bestehe in der Tatsache, daß ein weiter Teil der ungarischen Grenze in Zukunft Außengrenze der Europäischen Union sein werde. Bereits jetzt bemühe sich die Regierung, die Grenzkontrollen nach den Standards des Schengener Abkommens zu gestalten. Um das organisierte Verbrechen wirkungsvoll bekämpfen zu können, werde die Regierung im Laufe des Jahres 1998 ein Gesetz verabschieden, welches Polizeibehörden anderer Staaten in die Lage versetze, in Koordination mit der nationalen Polizei gemeinsame Fahndungen auf ungarischem Hoheitsgebiet durchzuführen. Voraussetzung dazu sei, daß jene Staaten mit Ungarn ein bilaterales Abkommen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus, der Drogenkriminalität, des illegalen Handels mit nuklearen Stoffen und gestohlenen Kraftfahrzeugen geschlossen haben sollten, wie sie beispielsweise mit Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien, Schweden, Dänemark sowie allen benachbarten Staaten bereits bestünden.

Kendernay betonte, daß die polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit weiter vertieft werden müsse. Gerade die assoziierten Staaten sollten intensiver in die praktische Arbeit der europäischen Institutionen einbezogen werden. Neue Programme der Europäischen Union in den Bereichen Justiz und Inneres (wie Grotius, Sherlock und andere) böten eine ausgezeichnete Möglichkeit, die beitrittswilligen Staaten in die Zusammenarbeit einzubeziehen und schrittweise an die EU-Standards heranzuführen.

Annelie-Ute Gabanyi führte aus, daß die Bekanntgabe des 5+1-Modells ein schwerer psychologischer Schock für Rumänien gewesen sei. Kritisch anzumerken seien in diesem Zusammenhang jedoch die außerordentlich unpräzisen Formulierungen des Kommissions-Avis. In mehreren Fällen seien nachweislich falsche Jahres- und Zahlenangaben verwendet worden. Es dränge sich geradezu der Eindruck auf, daß der Avis nicht zuletzt auch als politisches Instrument zur Entscheidungsfindung eingesetzt werde. Die Diskussion um die Beitrittsfähigkeit der Kandidaten erinnere ein wenig an die Frage, ob „die Gläser halb leer oder halb voll seien". Aus der Perspektive jener pre-Ins, die nicht zur ersten Beitrittswelle gehörten, sei es zudem äußerst problematisch, daß diese Staaten mit ihren Anpassungsmaßnahmen in Vorleistung treten und erhebliche wirtschaftliche Nachteile in Kauf nehmen müßten, ohne jedoch die Vorteile einer Unionsmitgliedschaft genießen zu können.

In der Gesamtschau verwiesen die Beiträge aus der Perspektive mittel- und osteuropäischer Staaten implizit auf die noch offenen Fragen und Dilemmata der Erweiterung der Europäischen Union.[1] Einerseits wird mit der bevorstehenden Osterweiterung eine von Stabilität geprägte Zone nach Osten ausgeweitet: Aus diesem Blickwinkel findet somit gewissermaßen ein Stabilitätsexport statt. Andererseits resultiert gerade das Bemühen der beitrittswilligen Länder, beispielsweise bei der Grenzüberwachung die Standards des Schengener Abkommens anzuwenden, in eine Umleitung der illegalen Einwanderungsströme in Staaten mit durchlässigeren Grenzen. In letzter Konsequenz könnte dies zu einer drastischen Verschlechterung der Sicherheitslage der *complete-outs* führen, mit unabsehbaren Konsequenzen für die innere Sicherheit und Stabilität dieser Staaten wie auch der Europäischen Union. Die zentrale Bedeutung von Begleitstrategien zur Osterweiterung jenseits der in Luxemburg beschlossenen Beitrittspartnerschaften[2] wurde noch einmal nachhaltig unterstrichen. Damit tritt insbesondere die Notwendigkeit in den Vordergrund, die Konsequenzen für jene Staaten, welche sich außerhalb des Kreises der Beitrittskandidaten befinden, in das strategische Kalkül der Erweiterung einzubeziehen und bestehende Abkommen mit den *complete-outs* anzupassen bzw. gegebenenfalls auszubauen.

Die Tagung hat gezeigt, daß sich mit dem Abschluß der Regierungskonferenz in Amsterdam und der Vertagung der institutionellen Reformen auf einen späteren Zeitpunkt die Debatte um die Osterweiterung zwischen den Polen Erweiterungsfähigkeit der Europäischen Union und Beitrittsfähigkeit der Kandidaten einpendelt. Heftige Pendelausschläge in beide Richtungen werden angesichts der noch offenen Fragen nicht ausbleiben: Für Diskussionsstoff ist auf kommenden Tagungen somit hinreichend gesorgt.

Jochen Prantl

Anmerkungen

1. Vgl. auch Alyson J.K. Bailes, Die noch offenen Fragen der EU-Erweiterung, in: Internationale Politik, 12 (1997), S. 69–73.
2. Vgl. Barbara Lippert, Der Gipfel von Luxemburg. Startschuß für das Abenteuer Erweiterung, in: integration, 1 (1998), S. 12–31, hier S. 18.

Politikwissenschaftliche Nutzungsmöglichkeiten von Internet und World Wide Web am Beispiel der europäischen Integration

Begriffe wie Internet, E-Mail, Multimedia oder World Wide Web prägen in den letzten Jahren nicht nur die öffentliche Diskussion, sondern in zunehmendem Maße auch Lehre wie Forschung an Universitäten und wissenschaftlichen Instituten. Die Arbeitsräume des wissenschaftlichen Personals sind weitgehend an das Netz angeschlossen, während Studenten in der Regel ein Computerpool mit Internetzugang zur Verfügung steht oder die Gelegenheit des Netzzuganges via Modem vom heimischen Computer genutzt wird. Die Bandbreite an Informationen, die sich auf diesem Weg elektronisch abrufen lassen, ist nahezu unbegrenzt. Auch hinsichtlich der Entwicklung der europäischen Integration nimmt das Angebot an elektronischen Informationen fast täglich zu und stellt zunehmend eine Alternative zur „papierenen" Publikationsform dar. Sei es die jüngste Rede des Kommissionspräsidenten, ein bibliographischer Hinweis oder ein neuer Passus im Amsterdamer Vertrag – es gibt kaum einen Aspekt im Bereich der europäischen Integration, der in diesem weltumspannenden Medium keine Erwähnung findet.[1]

Funktionsweise, Potential und Grenzen des Internets

Das Internet besteht aus verschiedenen Computern auf der ganzen Welt, die durch Telefon- bzw. Standleitungen miteinander verbunden sind. Insofern wäre es richtiger, von unterschiedlichen lokalen und nationalen Netzwerken zu sprechen als von dem einen Internet. Hervorgegangen ist dieser Verbund aus den Computernetzwerken des US-Verteidigungsministeriums, die selbst dann noch funktionieren sollten, wenn einzelne Rechner – beispielsweise infolge eines Atomschlages – ausfallen sollten, da jeder Computer in diesem Netz in der Lage ist, mit jedem beliebigen anderen Computer zu kommunizieren. Aufgrund dieser dezentralen Struktur lassen sich die aktuellen Benutzerzahlen und der quantitative Umfang des Angebotes auch nur grob schätzen. Zur Zeit wird weltweit von knapp 30 Millionen Hosts und deutlich über 100 Millionen „Webpages" ausgegangen.[2] Durch eine sehr hohe tägliche Zuwachsrate beinhalten solche Zahlen aber ein nicht abzuschätzendes Wachstumspotential.[3]

Das World Wide Web (WWW) ist die graphische Oberfläche des Internets. Es wurde 1989 am Europäischen Labor für Teilchenphysik (CERN) in Genf entwickelt. Die herausragende Bedeutung dieses Mediums besteht in der Aktivierungsmöglichkeit einzelner Segmente in Dokumenten per Mausklick, den sogenannten „Hyperlinks", mit denen weitere Dokumente verschiedenster Art wie Text, Bild, Ton oder Video erreicht werden können. Längst hat das World Wide Web in seiner Funktion als beschaulicher „Spielplatz" einiger versierter Interessierter ausgedient und sich zu einem der wichtigsten Informationssysteme – auch im akademisch-wissenschaftlichen Bereich entwickelt. Durch einfach zu handhabende Software, sogenannte Web-Browser, welche die graphische Oberfläche des Internets steuern, hat sich das World Wide Web vor allem in den letzten Jahren exponentiell verbreitet, wobei der Schwerpunkt eindeutig in den USA liegt.[4] Dies hängt vor allem mit der Tendenz zusammen das Internet nicht ausschließlich als Informationsmedium, sondern auch als Kommunikations-, Werbe- oder Einkaufsmedium zu nutzen. Die wachsende Zahl von Seiten und Benutzern führt aber nicht ausschließlich zu einer Trivialisierung bzw. Kommerzialisierung des Netzes. Im Bereich der Wissenschaft bewirkt das steigende Angebot und die wachsende Nachfrage an relevanten Angeboten im Gegenteil auch eine Ausweitung des ernsthaften und seriösen Gebrauchs des Mediums. Aktuelle politische und politikwissenschaftliche Informationen werden bereits von vielen Organen und Institutionen zur Verfügung gestellt. Alle im Bundestag vertretenen Parteien sind ebenso im WWW präsent wie der Deutsche Bundestag selbst, der seit Januar 1996 aktuelle Mitteilungen, Presse-

meldungen, Tagesordnungen und Protokolle anbietet.[5] Politikwissenschaftliche Universitätsseminare bieten über Veranstaltungshinweise hinaus auch wissenschaftliche Publikationen und Forschungsergebnisse an.[6] Der amerikanische Kongreß stellt die Erschließung sämtlicher laufender Parlamentaria nach Schlagwort, Ausschuß, Abgeordneten und Indexnummer bereit.[7] Durch die zunehmende Beteiligung von Wissenschaftlern wird das World Wide Web so zu einem Publikationsforum, welches auch in gedruckten wissenschaftlichen Schriften zitierfähig wird.[8] Damit steigt die Bedeutung des Internets erneut an.

Aus seiner Attraktivität ergibt sich in zunehmenden Maße jedoch auch ein entscheidender Nachteil des World Wide Webs. In den letzten Jahren hat es so sprunghafte Zuwachsraten an Benutzern, Servern, Newsgroups und Mailinglisten erzielt, daß die Überschaubarkeit des Informationsangebotes kaum noch gegeben ist. Detaillierte Strukturierungsmöglichkeiten des Webs sind mit Ausnahme der Hyperlinks nicht vorhanden. Der Benutzer sieht sich deshalb einer gewissen Orientierungslosigkeit gegenüber, die proportional zur Ausweitung des Internets zunimmt, vor allem dann, wenn er nicht nur ziellos im Datendschungel „surfen" will, sondern sich auf gezielte Informationsrecherche zu bestimmten thematischen Aspekten begibt. Eine gewisse Hilfestellung bieten dem Informationssuchenden sogenannte Suchmaschinen, wie beispielsweise „Altavista" oder „Yahoo".[9] Solche Suchmaschinen durchforschen das Internet ständig nach neuen Seiten. Sie haben aber den Nachteil, daß sie aufgrund der bloßen Orientierung an Stichworten nur bedingt eine systematische Recherche erlauben und zentrale Informationen oder Datenquellen übersehen werden können, während unter Umständen nur eine Unmenge von syntaktisch verwandtem Material angezeigt wird.[10] Wer also systematisch nach Hinweisen zu einem bestimmen Themengebiet forscht, muß damit rechnen, daß er relativ viel Zeit hierauf verwendet und trotzdem nicht sicher sein kann, wesentliche Dokumente nicht übersehen zu haben. Aus diesem Mangel ergibt sich der Bedarf nach übergeordneten Strukturierungsmöglichkeiten für die Suche nach spezifischen Informationen.

Politikwissenschaftlich nutzbare Ressourcen zur europäischen Integration

World Wide Web: Solche übergeordneten Strukturierungsmöglichkeiten bieten etwa die amtlichen und halbamtlichen WWW-Server der EU-Organe und Institutionen, wie die jüngst neugestaltete „Europa"-Homepage der Kommission.[11] Dort findet der Nutzer – in nunmehr vier Bereiche unterteilt – Nachrichten zur Europäischen Union, einen Überblick über die einzelnen Organe und Institutionen, eine Zusammenstellung mit zentralen Fragen zur Union sowie eine Übersicht über die Aktivitäten in den einzelnen Politikbereichen. Nutzbar sind die angebotenen Informationen auf unterschiedlichen Niveaus. Dem interessierten Laien bieten die WWW-Angebote einen Überblick über Geschichte, Aufgaben und Struktur der einzelnen Gemeinschaftsorgane. Politikwissenschaftlich Interessierte können darüber hinaus durch eine Suchroutine Zugang zu weit über 100 000 Kommissionsdokumenten erhalten oder sich an den Zusammenfassungen der letzten Amtsblätter orientieren. Ein aktueller „News-Service" der Kommission faßt die Pressemitteilungen aller Institutionen zusammen und gibt einen Überblick über anstehende Ereignisse kommender Wochen. Zu einzelnen thematischen Schwerpunkten bietet die Kommission ein weitergehendes Angebot an. So lohnte es sich, während der Regierungskonferenz die Server der Kommission bzw. der einzelnen Generaldirektionen zu konsultieren. Hier wurde eine eigene Regierungskonferenz-Seite eingerichtet, die wichtige Dokumente – auch aus den einzelnen Mitgliedsstaaten – präsentierte. Viele Dokumente konnten so im Volltext schnell und bequem zugänglich gemacht werden, die zum Teil erst Wochen später in Zeitschriften oder Bulletins zugänglich waren. Daneben gab es ein Glossar der wichtigsten (neuen) Fachwörter und einen Veranstaltungskalender mit Seminaren, deren Thema die Regierungskonferenz war.[12] Nach der Revisionskonferenz befanden sich die Agenda 2000 oder der Amsterdamer Vertrag bereits vor den ersten Druckfassungen im WWW.

Auf den Seiten der Kommission finden sich die einzelnen Politikbereiche der EG/EU auch

detailliert aufgeschlüsselt. Wer zum Beispiel etwas über die Umweltpolitik der Europäischen Union erfahren will, erhält zunächst einen Überblick über einzelne Themensektionen dieses Bereiches und stößt dann beispielsweise bei der „Abfallbeseitigung" auf Informationen zur entsprechenden Richtlinie des Rates, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und das entsprechende Amtsblatt oder die Durchführungsmaßnahmen der Kommission.[13] Auch die sogenannten Weißbücher oder Grünbücher der Europäischen Kommission – also die halbamtlichen Ausarbeitungen, die dem jeweiligen Politikbereich als Diskussiongrundlage dienen sollen – finden sich in breitem Umfang im WWW.[14] Zur Ergänzung dieses Angebotes will die Kommission in den nächsten Jahren – im Rahmen des Projektes „Free EU Law" – mehr als eine Million Web-Seiten mit Gesetzestexten der Europäischen Union in elf Sprachen im Netz bereit stellen, was bedeuten würde, daß das Online-Angebot verfünffacht wird. Derzeitiges multimediales „Highlight" des Kommissionsangebotes im World Wide Web ist schließlich eine „virtuelle Tour durch die Institutionen der EU", bei der die interaktiven Möglichkeiten der neuen Medien in ihrer Bandbreite vorgestellt werden.[15]

Auch das Generalsekretariat des Rates wartet mit einem eigenen Angebot im WWW auf, das allerdings – vor allem im Bereich des zweiten und dritten Pfeilers – schon seit längerer Zeit im Aufbaustadium verharrt.[16] Zu finden sind derzeitig vor allem offizielle Dokumente oder Vertragstexte, die dann durch Zusammenstellungen der jeweiligen Präsidentschaft – wie im jüngsten Fall durch Großbritannien – auch mit Zusatzinformationen zum Programm der Präsidentschaft ergänzt werden.[17] Die Seiten des Europäischen Parlaments beinhalten ebenfalls zahlreiche politikwissenschaftlich interessante Informationen.[18] Neben Angaben zum eigenen Organisationsstatus, wie der Geschäftsordnung, finden sich hier seit 1996 eine Vielzahl von Presseberichten, oft im Volltext.[19] Auch die Fraktionen des Europäischen Parlaments verfügen inzwischen über ein eigenes WWW-Angebot. Sinnvolle Informationen – wie Angaben zur Struktur der Fraktion, zu den Abgeordneten oder zu politischen Positionen – erhält man allerdings nur von der SPE und der EVP sowie seit kurzem auch von der UPE und der ELDR.[20] Neben dem Ausschuß der Regionen gehen auch einzelne Regionen zusehends dazu über, Standpunkte im WWW zu publizieren.[21] So bietet zum Beispiel die bayrische Staatskanzlei ein „EuroAktuell" mit Informationen aus föderaler Perspektive.[22] Schließlich verfügt – neben Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Europäischen Währungsinstitut – auch der Europäische Gerichtshof über ein eigenes begrenztes Angebot, in dem er etwa neben Pressemitteilungen auch aktuelle Urteile im Volltext publiziert.[23]

Bemerkenswert ist vor allem die zunehmende Bereitschaft der Gemeinschaftsorgane immer mehr Dokumente öffentlich zur Verfügung zu stellen. Ein Fall – wie im März 1996 – als EU-Juristen noch begründeten, daß bestimmte Dokumente zum Aufbau des Polizeiinformationssystems von Europol nicht veröffentlicht werden dürften, diese aber zum entsprechenden Zeitpunkt bereits auf einem privaten schwedischen Server im WWW veröffentlicht waren, scheint damit zunehmend unwahrscheinlicher zu werden. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch auf die Europäischen Dokumentationszentren (EDZs) zu verweisen, die seit 1963 von der Kommission mit Publikationen der Gemeinschaftsorgane versorgt werden. Auch sie entwickeln eine zunehmende Aktivität im World Wide Web, wobei vor allem das Angebot in Großbritannien und Deutschland online erreichbar ist. Server der EDZs an den Universitäten Mannheim und Köln bieten hier einen umfangreichen Überblick über Dokumente und Volltexte.[24]

E-Mail und Diskussionslisten: Eine der wichtigsten Nutzungsmöglichkeiten des Internets ist die Kommunikation via digitalem Brief. Wer über einen Netzzugang durch einen der kommerziellen Anbieter oder eine Universität verfügt, kann „Electronic Mails" (E-Mails) versenden oder erhalten. Allein in Deutschland haben so etwa 550 wissenschaftliche Einrichtungen und Universitäten über das Deutsche Forschungsnetz die Möglichkeit, binnen weniger Minuten kostenlos beliebige Mengen an Nachrichten oder Dokumenten zu verschicken.[25]

Auch wenn diese Form der Informationsübermittlung sich vor allem auf nicht-offizielle Nachrichten bezieht, so ist doch die unerreichte Geschwindigkeit dieser Kommunikationsform hervorzuheben. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Interaktion zwischen einem Absender und einer größeren Zahl von Empfängern. Diese sogenannten Diskussionslisten ermöglichen eine neue Form des wissenschaftlichen Dialogs. Wenn ein Gruppenmitglied ein E-Mail an eine der Diskussionslisten schickt, bekommen alle Personen, die sich für die Gruppe eingetragen haben, diese Nachricht automatisch weitergeleitet. Für EU-Interessierte ist eine der wichtigsten Diskussionslisten das „EURO-LEX"-Forum.[26] Hier findet – in englischer Sprache – ein reger Informationsaustausch vor allem unter juristischer Perspektive statt: Dokumente werden versandt, Adressen ausgetauscht oder Diskussionsstandpunkte erörtert. Daneben werden Veranstaltungsankündigungen aufgenommen und auf außeruniversitäre Lehrveranstaltungen, Workshops und Seminare verwiesen. Ein Archiv gibt Auskunft über bis April 1997 zurückliegende Diskussionspunkte. Die Liste „European Union" hat hingegen einen stärker politikwissenschaftlichen Charakter und behandelt aktuelle Entwicklungen der europäischen Agenda.[27] Weitere Diskussionslisten von Interesse sind „West European Union",[28] in der vor allem Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik Berücksichtigung finden sowie „Europole",[29] ein französisches Diskussionsforum, welches aus einer studentischen Initiative hervorgegangen ist und neben zahlreichen Links vor allem Informationen zur dritten Säule bietet. Weiteren Aufschluß über das umfassende Angebot an Diskussionslisten geben diverse Listen-Zusammenstellungen.

Newsgroups: Im Gegensatz zu den moderierten – und damit kontrollierten – Diskussionslisten sind Newsgroups digitale „Schwarze Bretter". Diese bieten allen Interessenten die Möglichkeit, eigene Dateien in Form einer E-Mail abzulegen. Ein weiterer Unterschied zu den Diskussionslisten besteht darin, daß der Empfänger die Newsgroup regelmäßig konsultieren muß, um aktuelle Informationen abzurufen. Nachrichten in Newsgroups können aber – im Gegensatz zu persönlicher Post – von jedem Internet-Teilnehmer gelesen werden. Newsgroups, die sich mit Angelegenheiten der europäischen Integration beschäftigen, gibt es bisher nur in begrenztem Umfang und in der Regel sind diese in ihrem wissenschaftlichen Gehalt von geringerer Bedeutung.[30] Eine Zusammenstellung der wichtigsten Fragen bietet die „European Union Basics (FAQ)"-site, die vom EP-Abgeordneten Richard Corbett überarbeitet und ergänzt wurde.[31] Interessant sind daneben vor allem die IPSO (Information Society Project Office)-Newsgroup, die sich mit gesellschaftspolitischen Entwicklungen der Europäischen Union befaßt sowie die Nachrichten des engagiert betriebenen „I'm Europe"-Server der Generaldirektion XIII.[32]

Zeitschriften und Newsletter: Vor einer vollständig neuen Entwicklung steht das Publikationswesen der (Politik-)Wissenschaft. Einerseits steigen die Kosten für die Abonnements wissenschaftlicher Zeitschriften beständig, andererseits ist das Ablaufverfahren der Publikation äußerst zeitintensiv. Von einer Fachtagung über den Schreibprozeß bis hin zum Gutachterausschuß einer Zeitschrift und zur etwaigen Überarbeitung des Beitrages vergehen in der Regel einige Monate. Berücksichtigt man dann noch den Zeitraum der Drucklegung sind weitere Monate vergangen, die den Beitrag – gerade in solch hochaktuellen Bereichen wie der europäischen Integration – schnell veralten lassen. Aus diesem Grund werden aktuelle Publikationen und Forschungsergebnisse immer häufiger im Internet angeboten, zumindest parallel zur Veröffentlichung in einer „papierenen" Zeitschrift.[33] Auf diese Weise kann im Kreis der Fachinteressierten ein Beitrag schon vorab diskutiert werden und gegebenenfalls dessen Qualität noch verbessert werden, bevor er in traditioneller Form veröffentlicht wird. Im Bereich der europäischen Integration hat sich vor allem der Wiener Jurist Dr. Nentwich um diese Publikationsform verdient gemacht. Seit April 1997 publiziert er als Chefredakteur die ansprechend gestalteten, in deutscher und englischer Sprache vorgelegten „European Integration online Papers",[34] die zum Teil bereits andernorts veröffentlichte Beiträge aufgreifen, zum Teil aber auch vollständig neue Arbeiten

im Internet bereitstellen. Beiträge namhafter Wissenschaftler finden so in dieser ausschließlich elektronischen Zeitschrift Berücksichtigung. Anzuführen sind in der Rubrik Publikationen auch Arbeitspapiere, wie beispielsweise die „EUI-working papers", die vom Europäischen Hochschul-Institut in acht Subkategorien oftmals im Volltext angeboten werden.[35] Als weitere Internet-Publikationen sind die zahlreichen Newsletter zu erwähnen.[36] Beachtung findet zum Beispiel das seit 1995 im Rahmen des European Consortium for Political Research (ECPR) zweimonatlich herausgegebene elektronische Bulletin in Form des Newsletters „SGEU-E-NEWS".[37] Der „ARENA" (Advanced Research on the Europeanisation of the Nation-State)-Newsletter erscheint zwei bis viermal im Jahr und setzt sich vor allem mit dem Einfluß der Gemeinschaft auf die Nationalstaaten auseinander.[38] Der „Guide d'Europe" ist das Bulletin der Universität Grenoble und bietet neben Publikationslisten vor allem Überblicke über Förderungsprojekte der Gemeinschaft.[39] Auch von amerikanischer Seite gibt es zunehmend Angebote, wie die European Policy Papers, die halbjährlich vom Center for West European Studies der Universität Pittsburgh herausgegeben werden.[40]

Auch ausgewiesene Fachzeitschriften zur europäischen Integration bieten einen – eingeschränkten – Service im WWW, indem sie Inhaltsverzeichnisse oder Zusammenfassungen auf ihren Web-pages veröffentlichen. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise das Journal of Common Market Studies anzuführen.[41] Auch Zeitungen mit europäischer Thematik finden sich im WWW. Zumindest temporär stellt eine Initiative der Europa-Union Hessen ausgewählte Artikel der „Europäischen Zeitung" bereit.[42] Die „European Voice" erscheint inzwischen ebenfalls in einer Online-Ausgabe.[43] Stärkeren Bezug zu Osteuropa und zum aktuellen Tagesgeschehen bietet die „Central Europe Online".[44] Aber nicht nur Zeitschriften, Zeitungen oder Newsletter, sondern auch ganze Bücher werden inzwischen im Internet veröffentlicht. Diese Form der Publikation wird allerdings bis jetzt nur von einigen wenigen – meist jüngeren – wissenschaftlichen Vorreitern betrieben. Hier bleibt abzuwarten, wie sich die Entwicklung gegenüber der „Macht des Papiers" fortsetzt.[45] Der Umfang elektronischer Parallelveröffentlichungen steigt jedoch an. So werden Bücher, die es bereits in traditioneller Form gibt, auch in digitaler Form veröffentlicht. Als Beispiel im Bereich der europäischen Integration ist hier die Initiative der Europäischen Kommission zu nennen, die das von Werner Weidenfeld und Wolfgang Wessels herausgegebene „Europa von A-Z, Taschenbuch der europäischen Integration" inzwischen in allen Amtssprachen der Europäischen Union als CD-ROM publiziert.

Datenarchive: Als wichtigste Online-Datenbank im Bereich der europäischen Integration ist die in acht Sprachen angebotene „Celex" (Communitatis europae lex) Datenbank zu nennen, die es in Form von EuroLex und Justis Celex auch als CD-ROM-Versionen gibt. Die Celex-Datenbank enthält sowohl Volltexte der europäischen Rechtsvorschriften als auch Nachweise über die Fundstellen dieser Texte sowie über Fundstellen weiterer Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union. Der Bedienungskomfort dieser Datenbank ist allerdings begrenzt.[46] Verfügbar sind viele der EU-Datenbanken über die jeweiligen EDZs und zunehmend auch über das WWW, wobei aber – wie im Fall von Celex – der kostenfreie Zugang limitiert ist. Frei verfügbare Datenbanken zur europäischen Integration im World Wide Web sind unter anderen „RAPID" mit Pressemitteilungen der meisten EU-Organe und Institutionen, „COM-DOC" mit Volltext-Dokumenten der Europäischen Kommission oder „PE-DOC" mit Dokumenten des Europäischen Parlaments. Neu im WWW ist die „SCAD Datenbank", eine bibliographische Informationsdatenbank mit über 250 000 Einträgen aus Zeitschriftenaufsätzen und amtlichem Schrifttum, die in vier Sektoren untergliedert ist.[47] Statistische Themenkreise, wie die Ergebnisse der Eurobarometer-Umfragen oder die Eurostat-Statistiken lassen sich ebenfalls elektronisch abrufen oder über das Data-Shop-Vertriebsnetz anfragen.[48] „Europinion" und „Eurobarometer" stellen Informationen zur öffentlichen Meinung in den Mitgliedsstaaten im WWW bereit bzw. im Fall des „Central and Eastern" Eurobarometers auch zu den Ländern Mittel- und Osteuro-

pas.[49] Die tägliche Agenda der Europäischen Union liegt – in Form von Agence Europe – inzwischen ebenfalls als CD-ROM vor. Eine weitere wichtige Informationsquelle bietet das ECSA-NET. Aufbauend auf den nationalen ECSA-Organisationen wird hier international versucht, Forschung wie Lehre an Universitäten und Forschungsinstituten zur europäischen Integration zu verbinden. Die Datenbank „Who's Who in European Integration" des Projekts „ECSA-Net/Euristote" gibt einen Überblick über mit der Europäischen Union beschäftigte Personen, die Euristote-Datenbank enthält wissenschaftliche Studien zur europäischen Integration.[50]

Im diesem Sinn als Datenbank können letztlich auch die verschiedenen Bibliothekskataloge verstanden werden. Neben Angaben über Sammlungsschwerpunkte und Öffnungszeiten gehen zusehends Bibliotheken dazu über OPACs (Online Public Access Catalogues) im WWW anzubieten. Diese OPACs ermöglichen einfache wie komplexe Recherchen in den jeweiligen Beständen einer Bibliothek. Findet man die gesuchte Literatur nicht in der lokalen Bibliothek, so besteht die Möglichkeit, die Suche in regionalen Verbundkatalogen, wie beispielsweise dem HBZ-NRW auszuweiten oder den Bibliothekenservice „Subito" zu nutzen, der jeden gewünschten Aufsatz einer Fachzeitschrift binnen drei Tagen – gegen geringe Gebühr – per E-Mail an den eigenen Schreibtisch liefert.[51] Darüber hinaus besteht für den Bibliographierenden die Möglichkeit in so hervorragenden Bibliotheken wie der Library of Congress,[52] der französischen Bibliothèque Nationale[53] oder auch der Bücherei des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz entgeltlos umfangreiche Buchrecherchen anzustellen, um so – wie im Falle des Europäischen Hochschulinstituts – nicht nur amtliche, sondern auch vielfach nichtamtliche Informationsquellen erschließen zu können.[54]

Sammlungen und Projekte: Entscheidend für die Qualität von WWW-Sammlungen ist die kontinuierliche Pflege und Aktualisierung.[55] Die dadurch entstehende Bindung an einzelne Personen und Institutionen steht grundsätzlich im Widerspruch zur „Anarchie" des Netzes, ist aber angesichts seiner chaotischen Expansion unumgänglich.[56] Im Bereich der europäischen Integration gibt es eine Vielzahl von privaten und halboffiziellen Link-Sammlungen, die sich zum Teil auch „gespiegelt" wiederfinden. Bei gespiegelten Dateien handelt es sich um kopierte und auf anderen Servern abgelegte Informationen. Dieses Verfahren dient einerseits der Beschleunigung des Datentransfers und andererseits der verlängerten Verfügbarkeit von Informationen, die der ursprüngliche Server möglicherweise schon nicht mehr bereitstellt.[57] Von der Vielzahl der Anthologien sei als eine der vollständigsten exemplarisch die spanische – von der Universität València organisierte – Zusammenstellung „Europe@Internet" genannt, die eine Fülle von offiziösen und weniger offiziösen Informationen zur Europäischen Union bietet.[58] Weitere lesenswerte private Sammlungen sind die „EuroInternet"-Page aus Wien und die „Europa und Föderalismus"-Page aus Bonn.[59] Die Attraktivität von EG/EU-orientierten Link-Sammlungen wird auch durch Angebote der kommerziellen Suchmaschinen „Yahoo" und „Dino" oder die Zusammenstellung der Universität Berkeley deutlich.[60] Interessante Sammlungen sind schließlich auch solche Projekte, wie die von der Technischen Universität Berlin im Rahmen der Action Jean Monnet angebotene zweisemestrige Internet-Veranstaltung zu „Rechtsordnung, Politik und Kultur der Europäischen Union"[61] oder das Fallbeispiel eines Entscheidungsverfahrens der Gemeinschaft.[62]

Bewertung und Ausblick

Der skizzierte Überblick, bei dem nur exemplarische Angebote und Möglichkeiten über Ressourcen des Internets und des World Wide Webs im Bereich der europäischen Integration aufgelistet wurden, läßt erkennen, daß sich das Informationsangebot in den letzten Jahren grundlegend verändert hat und mit Hilfe der neuen elektronischen Medien zunehmend auch politikwissenschaftlich relevante Informationen abgerufen werden können. Insbesondere die offiziellen Server der Europäischen Union bieten reichhaltiges Material, vor allem in Form von Dokumenten und Statistiken. Aber auch

die Sekundärliteratur und die (wissenschaftliche) Diskussionsmöglichkeit über die europäische Integration weist eine Bandbreite von Ressourcen auf. Einige dieser Informationen rekurrieren lediglich auf bereits in herkömmlichen Publikationsformen veröffentlichtem Material, andere befinden sich ausschließlich in den neuen elektronischen Medien.

Welche Perspektiven haben nun Internet und WWW in (politik-)wissenschaftlicher Hinsicht? In der Bewertung klaffen hier die Ansichten weit auseinander. Szenarien, die eine vollkommene Trivialisierung des Netzes postulieren oder von der „Wüste Internet" und „Geisterfahrten auf der Datenautobahn" sprechen, stehen solchen Prognosen entgegen, die einem radikalen Umbruch der Wissenschaft und dem Internet als Weltbibliothek des digitalen Zeitalters das Wort reden.[63] Die letztendlich entscheidende Frage besteht aber wohl darin, wie sich die Rezeptionstechnik der Gesellschaft gegenüber digitalen Informationen generell entwickelt. Die bisherige Konzentration auf den geschriebenen Text als zentralem Informationsträger erscheint vor allem historisch relativ. Zum Lesen von literarischen Texten wird man wohl auch in Zukunft weiterhin das gedruckte Buch bevorzugen. Im Bereich der Wissensvermittlung und der Informationsbeschaffung könnten sich jedoch zunehmend digitale Publikationsformen durchsetzen.[64] Ein Wandel im Leseverhalten, der die Grenze zwischen literarischem und Informationssegment zieht, ist durchaus abzusehen.[65] Ein Anpassungsdruck hinsichtlich der Teilnahme von europäischen Institutionen an diesem Entwicklungsprozeß scheint zwingend, vor allem dann, wenn diese ihren selbst gestellten Anspruch höherer Transparenz einlösen wollen.[66] Aber auch die Wissenschaft unterliegt diesem Druck. Will sie nicht im „Elfenbeinturm" von Universitäten und Forschungsinstituten verharren, sondern öffentliche Aufmerksamkeit erzielen, muß sich auch die Forschung zeitgemäßer Untersuchungs- und Informationsmethoden bedienen.[67] Und will die Wissenschaft sich nicht ausschließlich den Standards unterwerfen, die andere bereits vorgegeben haben, ist sie gehalten, sich selber an der Gestaltung zu beteiligen. Damit aber könnte es auch zu einer grundsätzlichen Veränderung des wissenschaftlichen Arbeitens kommen. Offene elektronische Publikationsformen haben eine Tendenz zum Teamwork zur Folge. In dem raum- und zeitungebundenen Medium Internet läßt sich eine dezentralisierte Gemeinschaftsarbeit viel einfacher bewerkstelligen. Diskussions- oder Tagungspapiere könnten zum Beispiel in diesem Sinne als work-in-progress – als modulare, offene Systeme verstanden werden. An die Stelle langer Einzelarbeiten mit abschließender und somit abgeschlossener Publikation könnte ein permanenter Austausch- und Erweiterungsprozeß treten. Die Geschwindigkeit des wissenschaftlichen Diskurses würde sich erhöhen, gleiches wäre für die Qualität von Beiträgen möglich. Auch die Transparenz verbessert sich durch Evaluierungsmöglichkeiten der Forschung. Der oftmals beschworene – aber immer auch problematische – Dialog zwischen Forschung und Politikgestaltung könnte verstärkt werden. Durch die Einbeziehung anderer Medienformen als der des gedruckten Textes könnten auch zunehmend visuell-graphische oder akustisch wahrnehmbare Informationsebenen gezielt integriert werden, vor allem dann, wenn eine Zusatzinformation gegenüber ausschließlich traditionellen Publikationsformen gegeben wird.

Zusammenfassend kann man optimistisch prognostizieren, daß höhere Transparenz, ein schnellerer Informationsdurchsatz und eine einfachere Informationsverarbeitung auch eine Rationalisierung von Forschung und Lehre – auch in politikwissenschaftlicher Perspektive und im Bereich der europäischen Integration – bedeuten könnten. Hierzu bedarf es allerdings in den kommenden Monaten und Jahren noch wesentlicher Anstrengungen. So muß die Funktionsfähigkeit von Netz-Browsern und HTML-Editoren – im Sinn einer bedienungstechnischen Vereinfachung – fortentwickelt werden und der Zugang zu den neuen Medien erleichtert werden. Sozial- und Geisteswissenschaftler müssen in die Lage versetzt werden, eigenständig Hypertext-Dokumente zu formulieren, um die Produktion nicht ausschließlich den technischen Experten aus dem Bereich der Informatik zu überlassen. Knotenpunkte oder Sammelstellen, die kontinuierlich gepflegt und aktualisiert

werden, sollten – angesichts der unüberschaubaren Informationsfülle – helfen das Verlorensein und die Desorientierung im Interaktionsraum zu vermeiden. Darüber hinaus ist insbesondere der Schutz von Urheberrechten zu klären, ein einheitlicher wissenschaftlicher Standard von Multimediaanwendungen zu etablieren und die Zitierfähigkeit von WWW-Beiträgen durch die namentliche Kennzeichnung von Dokumenten zu erleichtern. Nur durch solche Schritte kann auch eine hinreichende Qualität gesichert werden, die Geschwindigkeit des Mediums darf jedenfalls nicht zu Lasten der Qualität gehen. Und schließlich muß – auch in der Wissenschaft – der Wille bestehen, sich den Chancen und Herausforderungen von Internet und World Wide Web zu stellen.

Jürgen Mittag

Anmerkungen

1. Vgl. exemplarisch zur (politik-)wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten des Internets unter anderem Nadia Spang Bovey, Computer networks for political scientist: A guide to resources and research techniques, in: European Journal of Political Research 4 (1995), S. 401-426; Jürgen Beine/Wolfgang Degenhardt/Ralf Schemmann, Multimediaanwendungen in den Humanwissenschaften, Probleme, Chancen und Experimente, in: interregiones 6 (1997), S. 61–86. Thomas A. Schröder, Historisch relevante Ressourcen in Internet und World Wide Web, Angebot, Bewertung und Ausblick, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 3 (1996), S. 465-477; Hans J. Kleinsteuber (Hrsg.), Der „Information Superhighway" – Amerikanische Versionen und Erfahrungen, Wiesbaden 1996.
2. Vgl. zu den statistischen Daten die Angaben der Suchmaschinenbetreiber (Anmerkung 7) sowie http://www.internet-shop.de/stati.html.
3. Die „Pages" im World Wide Web sind Dateien, die mit Editoren in einem speziellen Format, der sogenannten „Hypertext-Markup-Language" (HTML) geschrieben sind. Diese Seiten werden dann von den Web-Browsern als lesbare Seiten mit anklickbaren Flächen aufgebaut. Vgl. hierzu Rainer Kuhlen, Hypertext, Ein nicht-lineares Medium zwischen Buch und Wissensbank, Berlin u.a. 1991 sowie Peter A. Gloor (Hrsg.), Hypertext und Hypermedia, Von theoretischen Konzepten zur praktischen Anwendung, Berlin u.a. 1990 sowie die Hypertext Website http://www.stg.brown.edu/projects/hypertext/landow/espace/ht/htov.html.
4. Dominierte unter den Browsern bis Mitte 1997 derjenige von Netscape, so gelang es Microsoft mit dem Internet Explorer im ersten Quartal 1998 bereits einen Marktanteil von knapp 40 Prozent zu erzielen.
5. Vgl. http://www.bundestag.de.
6. Einen Überblick über politikwissenschaftliche Universitätsseminare mit Angeboten im WWW gibt unter anderem die Friedrich-Ebert-Stiftung, vgl. http://www.fes.de/kommunikation/deutsch/wiss.html.
7. Vgl. http://thomas.loc.gov.
8. Vgl. S. Schrag, Round table „Regeln für maschinenlesbare Dokumente", in: Bibliotheksdienst 8 (1994), S. 1250-1258; vgl. ferner F. Piller, Computernetze und wissenschaftliche Publikationen, Das Internet als Quelle des wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitens, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium 12 (1995), S. 646–650.
9. Vgl. http://altavista.digital.com/ bzw. http://www.yahoo.com/. Das Alta-Vista-Modell basiert auf der Stichwortsuche in den Hypertext-Dokumenten, das Yahoo-Konzept auf einer eigenen Verschlagwortung der Dokumente. Nach eigenen Angaben verzeichnet Altavista ca. 20 Millionen Suchanfragen täglich.
10. Hiermit ist ferner das Problem verbunden, daß inhaltlich verwandte Seiten häufig aufeinander verweisen und so der Eindruck einer größeren Informationsmenge entsteht, als dies in Wirklichkeit der Fall ist.
11. Vgl. http://europa.eu.int/. Diese von der DG X betriebene Web-Page verzeichnet nach eigenen Angaben bis zu 500 000 Besuche pro Tag.

12. Vgl. http://europa.eu.int/en/agenda/igc-home/.
13. Vgl. http://europa.eu.int/comm/sg/scadplus/leg/de/lvb/l21197.htm.
14. Vgl.http://europa.eu.int/comm/off/green/index. Ihre Ergänzung finden die Weißbücher der Kommission durch zahlreiche weitere Veröffentlichungen. Im Hinblick auf die Binnenmarktrichtlinien stellt die Union beispielsweise ihren sogenannten Binnenmarktanzeiger online bereit, in dem dokumentiert wird, welche Fortschritte bei der Durchführung des Binnenmarkt-Aktionsplans bereits erzielt wurden. Vgl. http://europea.eu.int/comm/dg15/en/update/score/score.htm.
15. Vgl. http://europa.eu.int/virtvis.
16. Vgl. http://agenor.consilium.eu.int/.
17. Vgl. http://presid.fco.gov.uk/newfront.shtml.
18. Vgl. http://www.europarl.eu.int/.
19. Vgl. http://www.europarl.eu.int/dg3/sdp/journ/de/index.htm.
20. Vgl. http://www.europarl.eu.int/groups/de/default.htm.
21. Vgl. http://www.cor.eu.int/.
22. Vgl. http://www.bayern.de/Europa/Euro-Aktuell/.
23. Vgl. http://europa.eu.int/cj/de/index.htm.
24. Vgl. http://www.uni-mannheim.de/users/ddz/edz/doku/allgem.html bzw. http://www.ub.uni-koeln.de/ub/Abteilungen/edz/edzindex.htm. Auch die weltweiten Vertretungen der Kommission sind mit ihrem Angebot zum Teil im Netz vertreten. Vgl. europa.eu.int/en/euwwww.html.
25. Vgl. zum Deutschen Forschungsnetz auch Eike Jessen und Grudrun Quandt, Wissenschaftskommunikation ohne Grenzen, in: Spektrum der Wissenschaft 1 (1998), S. 12–15.
26. Vgl. zur Einschreibung (mit dem Text: sub euro-lex „Name") listserv@vm.gmd.de.
27. Vgl. zur Einschreibung (mit dem Text: sub eu „Name") listproc@listserv.metu.edu.tr.
28. Vgl. zur Einschreibung (mit dem Text: sub weu „Name") listserv@cc1.kuleuven.ac.be.
29. Vgl. zur Einschreibung (mit dem Text: sub europole „Name") europole@mines.u-nancy.fr. Vgl. des weiteren http://www.europole.fr/.
30. Vgl. exemplarisch: „alt.politics.europe.misc".
31. Vgl. http://eubasics.allmansland.com/.
32. Vgl. http://www2.echo.lu/. Die Existenz dieses Servers zeigt aber auch die mangelnde Koordination innerhalb der Europäischen Union, da die Generaldirektion für Telekommunikation diesen ersten – seit September 1994 betriebenen – EU-Server nicht zugunsten des „Europa"-Servers der Kommission und der DG X unterordnen will.
33. Vgl. hierzu auch: Gudrun Quandel, Kommunikation unter den Wissenschaftlern, Gemeinsam forschen, gemeinsam sparen, in: Das Parlament 33/34 (1996), S. 10.
34. Vgl. http://olymp.wu-wien.ac.at/eiop/.
35. Vgl. http://www.iue.it/.
36. Vgl. als Überblick auch das Los Alamos E-Print-Archive: http://xxx.lanl.gov/.
37. Vgl. http://www.essex.ac.uk/ECPR/.
38. Vgl. http://arena.nfr.no/arena/newsletter/.
39. Vgl. http://www.ujf-grenoble.fr/GE/.
40. Vgl. http://www.pitt.edu/~wesnews/main.html#EPPS. Kritisch anzumerken ist, daß zahlreiche Newsletter sehr unregelmäßig erscheinen und sich die anfängliche große Publikations-Bereitschaft deutlich abgeschwächt hat, so daß das letzte Veröffentlichungsdatum einiger – oben angeführter – Newsletter bereits in den Herbst des letzten Jahres datiert.
41. Vgl. http://www.blackwellpublishers.co.uk/scripts/webjrn1.idc?issn=00219886.
42. Vgl. http://www.europa-web.de/europa/3.htm.
43. Vgl. http://www.european-voice.com/.
44. Vgl. http://www.centraleurope.com/.
45. Dieter F. Zimmer, Die Macht des Papiers, Warum Wissenschaftler nur mit Vorbehalt elektronisch publizieren, in: Die Zeit vom 1.10.1997, S. 41.
46. Vgl. generell zur Celex-Datenbank Andrea Kullik, Das Europäische Gemeinschaftsrecht auf CD-ROM, EuroLex und Justis Celex im Vergleich, in: Europlenum 1 (1995), S. 19–38.

47. Vgl. http://europa.eu.int/celex/celex-de.html.

48. Vgl. http://europa.eu.int/comm/sg/scadplus/scad_de.htm sowie http://europa.eu/int/en/comm/dg10/infcom/epo/polls.html.

49. Vgl. http://europa.eu.int/en/comm/dg10/infcom/epo/eo.html bzw. http://europa.eu.int/en/comm/dg10/ infcom/epo/eb.html.

50. Vgl. http://www.ecsanet.org/. Ein interinstitutionelles Verzeichnis der europäischen Institutionen findet sich unter http://europa.eu.int/ideade.html.

51. Vgl. http://www.subito-doc.de.

52. Vgl. http://www.loc.gov.

53. Vgl. http://www.bnf.fr.

54. Vgl. http://www.iue.it/LIB/.

55. Im Multimedia-Bereich gibt es nahezu täglich Veränderungen. Auch die in diesem Beitrag angeführten Adressen (URLs) unterliegen der Gefahr, in einiger Zeit nicht mehr aktuell zu sein. Dies sollte aber kein Einwand gegen eine generelle Bestandsaufnahme sein, die dem interessierten Forscher einen ersten Überblick verschafft. Alle in diesem Beitrag angeführten „Links" waren im Februar 1998 „funktionsfähig".

56. Es existiert keine Institution, die das Netz überwacht, lediglich die Vergabe bzw. Reservierung von Domänennamen erfolgt durch zentrale Einrichtungen.

57. Gespiegelte Dateien liegen auf zusätzlichen Servern. Durch die Auswahl vor allem geographisch günstig gelegener Server sind häufig schnellere Übertragungsraten zu erreichen.

58. Vgl. http://www.uv.es/cde/euinternet/.

59. Vgl. http://fgr.wu-wien.ac.at/nentwich/euroint.htm bzw. http://www.euregio.net/europa/index.html.

60. Vgl. http://library.berkeley.edu/GSSI/eu.html.

61. Vgl. http://ig.cs.tu-berlin.de/w97/13321564.html.

62. Vgl. http://cwis.kub.nl/~dbi/instruct/eue/legislat.htm.

63. Clifford Stoll, Die Wüste Internet, Geisterfahrten auf der Datenautobahn, Frankfurt a.M. 1996; vgl. des weiteren: Christiano German, Politische Wege (Irr-) Wege in die globale Informationsgesellschaft, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 32 (1996), S. 16–25. Die Bandbreite der Ansichten finden sich auch in einer Bibliographie zur Zukunft der Medienkommunikation dokumentiert. Vgl. Siegfried Weischenberg u.a. (Hrsg.), Trends der Informationsgesellschaft, Münster 1995.

64. Umfrageergebnisse bestätigen diese Tendenz. Nach Angaben des Medienforschungsinstituts GfK liegt die Online-Nutzung in Deutschland bei 29 Minuten täglich. Kommunikation (37 Prozent) und Information (33 Prozent) machen dabei den größten Anteil aus.

65. Hierbei gilt allerdings zu bedenken, daß derzeitig selbst in den skandinavischen Ländern nur ca. 7 Prozent der Bevölkerung eigenen Zugang zum Internet haben, in den südlichen Ländern der Europäischen Union sind es sogar nur zwischen 2 und 5 Prozent. Durch die Nutzung von Computern am Arbeitsplatz oder in Bibliotheken liegen die realen Zugangszahlen aber deutlich höher.

66. Vgl. zur Medienpolitik der Europäischen Union generell auch Andreas Kästle, Multimedia-Initiativen der Europäischen Union, in: Jürgen Wilke und Christiane Imhof (Hrsg.), Multimedia, Voraussetzungen, Anwendungen, Probleme, Berlin 1996.

67. Vgl. hierzu stellvertretend für andere Thomas Zittel, Über die Demokratie in der vernetzten Gesellschaft, Das Internet als Medium politischer Kommunikation, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 42 (1997), S. 23–29.

integration

Herausgeber
Prof. Dr. Heinrich SCHNEIDER

Geschäftsführende Redaktion
Dr. Barbara LIPPERT (verantwortlich), Bonn; Sven ARNSWALD, M. A., Bonn;
Dr. Mathias JOPP, Bonn; Meike LEUBE, Redaktionsassistentin für den
Arbeitskreis Europäische Integration, Bonn.

Redaktionskollegium
Prof. Dr. Dieter BIEHL, Frankfurt; Prof. Dr. Rolf CAESAR, Hohenheim; Prof. Dr. Rudolf HRBEK, Tübingen;
Dr. Thomas JANSEN, Brüssel; Prof. Dr. Wilfried LOTH, Essen; Prof. Dr. Peter-Christian MÜLLER-GRAFF,
Heidelberg; Dr. Otto SCHMUCK, Bonn; Prof. Dr. Heinrich SCHNEIDER, Wien; Prof. Claus SCHÖNDUBE,
Frankfurt; Prof. Dr. Johannes THOMAS, Paderborn; Prof. Dr. Werner WEIDENFELD, München;
Prof. Dr. Wolfgang WESSELS, Köln.

Institut für Europäische Politik e. V. (IEP)

Seit 1959 ist das Institut für Europäische Politik auf dem Gebiet der Europäischen Integration tätig. Es erstellt wissenschaftliche Analysen zu Problemen europäischer Politik, erarbeitet Handlungsoptionen und regt die praktische Anwendung der Forschungsergebnisse an. Das IEP ist Gründungsmitglied der Trans European Policy Studies Association (T.E.P.S.A.), Brüssel.

Arbeitsschwerpunkte des Instituts sind u. a.

- Grundfragen europäischer Integrationspolitik;
- Integrationstheorie und -geschichte;
- Institutionen und Entscheidungsprozesse in der EU;
- Europapolitische Interessen und die Rolle der Bundesrepublik Deutschland;
- Beziehungen zwischen der EU und Mittel- und Osteuropa;
- Europäische Außen- und Sicherheitspolitik;
- Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, insbesondere Asyl- und Einwanderungspolitik;
- übergreifende Aspekte anderer zentraler Politikbereiche, z. B. Wirtschafts- und Währungsunion;
- EU und die Regionen;
- Bilaterale Aktivitäten im Rahmen des Deutsch-Italienischen Forums und des Deutsch-Ungarischen Forums;
- Europäische Bildung.

Forschungsergebnisse werden regelmäßig in Publikationen des IEP veröffentlicht.

Arbeitskreis Europäische Integration e. V. (AEI)

Der 1969 gegründete AEI ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Vereinigung, die sich mit Fragen der Europäischen Integration und der EG/EU-Entwicklung beschäftigt. Mitglieder sind Hochschullehrer, Mitarbeiter von Forschungsinstituten und Angehörige verschiedenster Behörden und Organisationen, deren Arbeitsschwerpunkte auf dem Gebiet der EG/EU-Integration liegen. Der AEI gehört der European Community Studies Association (ECSA-Europe) an und wird von der Europäischen Kommission gefördert.

Der AEI hat sich zum Ziel gesetzt,

- Informationen über aktuelle und grundsätzliche Fragen der Europäischen Integration sowie über Maßnahmen der Europäischen Kommission im Hochschulbereich zu vermitteln.
- Anregungen für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der EG/EU-Integration zu geben,
- die Kommunikation zu EU-Fragen zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern,
- zur Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Hochschulvereinigungen, den Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen der EU-Mitgliedstaaten beizutragen.

Zu den Aktivitäten des AEI gehören insbesondere

- die Veranstaltung von 6–8 wissenschaftlichen Tagungen pro Jahr zu Fragen der Europäischen Integration.
- die Herausgabe der Schriftenreihe des AEI und der Auswahlbibliographie „Europäische Integration".

Verlag: EUROPA UNION VERLAG GMBH, Geschäftsführer: Gerhard Eickhorn.

Redaktions- und Verlagsanschrift: Europa-Zentrum, Bachstraße 32, D-53115 Bonn.

Bezugsbedingungen: Jahresabonnement INTEGRATION (vierteljährlich, 4 Hefte und Register) 36,– DM, für Schüler, Studenten u. a. (gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung) 27,– DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Einzelheft INTEGRATION 10,– DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Das Abonnement kann nur schriftlich bei Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Druck: WAZ-Druck, Duisburg.

Urheberrechte: Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung, Verarbeitung und Übermittlung in, aus und zwischen elektronischen Systemen (inklusive Internet).

Fotokopien für den persönlichen und sonstigen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

© INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE POLITIK
ISSN 0720-5120

EUROPA UNION VERLAG GMBH

Wir suchen aus unserer Reihe

JAHRBUCH DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION

die Bände 1980, 1982, 1984, 1986/87, 1989/90.

Die Bücher müssen in unbeschädigtem Zustand sein.

Wir bieten Ihnen je Band 30,– DM oder einen Titel im etwaigen Gegenwert aus unserem Programm. Bitte schreiben Sie uns, wenn Sie Interesse haben, einen oder mehrere der genannten Bände abzugeben.

Rudolf Hrbeck, Mathias Jopp, Barbara Lippert, Wolfgang Wessels (Hrsg.)

DIE EUROPÄISCHE UNION ALS PROZEß

Verfassungsentwicklungen im Spiegel von 20 Jahren der Zeitschrift integration

Zu Ehren von Heinrich Schneider

1998, 680 Seiten, ISBN 3-7713-0557-8
81,– DM, 592,– öS, 73,80 sfr

Die mit dem Vertrag von Maastricht 1992/93 gegründete Europäische Union ist nicht Vollendung und der Schlußstein der europäischen Integration nach dem Zweiten Weltkrieg, sondern nur ein Etappenziel. Der Vertrag über die Europäische Union hatte einen Jahrzehnte dauernden, durch viele Kontroversen gekennzeichneten integrationspolitischen Verlauf. Dieser Prozeß wird über Maastricht hinaus mit der neuerlichen Revision der Europäischen Verträge vom Juni 1997 in Amsterdam fortgesetzt. Die Europäische Union als „Prozeß" und in der Perspektive einer mehrgleisigen europäischen „Verfassungsentwicklung" zu betrachten deutet eine empirische Feststellung und zugleich eine programmatische Aussage an. Der Begriff „Verfassung" soll die Aufmerksamkeit auf einen Institutionalisierungs- und Konstitutionalisierungsprozeß von grundsätzlicher Bedeutung und Tragweite lenken. Insoweit bleibt die Europäische Union ziel- und interpretationsoffen.

Die in dem Band veröffentlichten 51 Beiträge von Analytikern und Praktikern der Europapolitik, die im Laufe von 20 Jahren der Zeitschrift „integration" veröffentlicht worden sind, bieten perspektivenreiche Interpretationen der Wegmarken europäischer Verfassungsgebung vom Tindemans-Bericht bis zum Amsterdamer Vertrag.

EUROPA UNION VERLAG

FACHVERLAG FÜR LITERATUR ZUR EUROPÄISCHEN EINIGUNG UND INTERNATIONALEN POLITIK

Europa-Zentrum · Postfach 15 29 · 53005 Bonn · Tel. 02 28/7 29 00 10 · Fax 02 28/69 57 34
E-Mail: euv-vip@t-online.de

ISSN 0720-5120